

Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (SGB XII)

2008



Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Berlin

Schriftreihe Empfehlungen und Stellungnahmen (E 1)

Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Druck:
Druck Verlag Kettler, Bönen

Printed in Germany 2009
ISBN 978-3-7841-1887-1

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Inhaltsverzeichnis

Randnummern

A) Grundlagen	1 bis 18
I. Vorbemerkungen	1 bis 5
II. Ausschluss und Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger des Sozialhilfe und Absehen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs	6 bis 18
a) Ausschluss des Anspruchsübergangs	8 bis 9
b) Beschränkung des Anspruchsübergangs	10 bis 17
c) Fälle, in denen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden kann	18
B) Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht	19 bis 193
I. Grundsatz	20
II. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen	21 bis 50
a) Gesetzlich Unterhaltspflichtige	21 bis 33
aa) Unterhaltspflichtige mit gesteigerter Unterhaltspflicht	21
bb) Unterhaltspflichtige mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht	22
cc) Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander	23 bis 30
dd) Partner einer eingetragenen bestehenden oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft untereinander	31 bis 32
ee) Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil dieses Kindes (§ 1615 I BGB)	33
b) Vertragliche Unterhaltspflicht	34
c) Unterhaltsverzicht	35 bis 39
d) Verwirkung	40 bis 42
e) Rangverhältnisse	43 bis 50
III. Das Maß des Unterhalts	51 bis 57
IV. Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten	58 bis 63
V. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	64 bis 84
a) Einsatz des Einkommens	65 bis 71
b) Berücksichtigung von fiktivem Einkommen	72 bis 76
c) Einsatz des Vermögens	77 bis 84

VI. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	85 bis 115
a) Einsatz des Einkommens	87 bis 92
b) Berücksichtigung von fiktivem Einkommen	93
c) Einkommensbereinigung	94 bis 100
d) Einsatz des Vermögens	101 bis 108
e) Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen	109 bis 115
VII. Der Unterhaltsanspruch minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern (gesteigerte Unterhaltspflicht)	116 bis 126
VIII. Der Unterhaltsanspruch von (ggf. geschiedenen) Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	127 bis 139
IX. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB	140 bis 144
X. Der Unterhaltsanspruch nicht gesteigert Unterhaltsberechtigter	145 bis 148
XI. Der Unterhaltsanspruch der volljährigen und nicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellten Kinder gegenüber ihren Eltern	149 bis 151
XII. Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern	152 bis 189
a) Berechnung der Ansprüche	152 bis 182
b) Verwirkung des Unterhaltsanspruchs von Eltern	183 bis 189
XIII. Die Mangelverteilung	190 bis 193
C) Die bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigenden sozialhilferechtlichen Vorschriften	194 bis 214
I. Die Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten	194 bis 195
II. Vorrang der öffentlich-rechtlichen Einsatzgemeinschaft	196 bis 204
a) Hilfe zum Lebensunterhalt	198 bis 201
b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	202
c) Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII	203 bis 204
III. Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen	205 bis 209
IV. Die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung	210 bis 214

D) Verfahrensfragen, Rückübertragung und Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs	215 bis 229
I. Die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen	215 bis 219
II. Die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs	220
III. Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	221 bis 223
IV. Übergangsregelungen zwischen altem und neuem Unterhaltsrecht und Abänderung von Unterhaltstiteln	224 bis 229

Stichwortverzeichnis

Vorbemerkung

Die vom Deutschen Verein erstmals 1965 herausgegebenen und seitdem kontinuierlich der Rechtsentwicklung angepassten Empfehlungen sind aus Anlass der am 1. Januar 2008 im BGB durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts geänderten Vorschriften umfassend überarbeitet worden. Mit seinen Empfehlungen richtet sich der Deutsche Verein in erster Linie an die Träger der Sozialhilfe. Die Empfehlungen schaffen die Grundlage für ein bundesweit möglichst einheitliches Vorgehen bei der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe, wenn die nach § 94 SGB XII übergegangenen Unterhaltsansprüche von den in Vorleistung gegangenen Trägern realisiert werden. Besonders sensibel sind die Fälle pflegebedürftiger Eltern mit nicht ausreichendem eigenen Einkommen und Vermögen. Was können die Kinder für die Heimpflege von Eltern aufbringen? Was gibt die den Eltern gegenüber dem Grunde nach bestehende Unterhaltspflicht her? Die Antwort hängt sehr häufig davon ab, inwieweit die Leistungsfähigkeit bereits dadurch reduziert oder ausgeschöpft ist, dass ein zum Elternunterhalt verpflichtetes Kind zunächst seinen anderen – nach dem Familienrecht sämtlich vorrangigen – Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen hat. Diese komplexe Prüfung müssen die Träger der Sozialhilfe am Einzelfall vornehmen. Deshalb werden nunmehr auch die vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen der „Sandwichgeneration“ detaillierter dargestellt als in den 2005 herausgegebenen Empfehlungen. Die vorliegenden Empfehlungen sind in einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Frau Frauke Günther, Richterin am Amtsgericht a.D. und Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages, erstellt und am 3. Dezember 2008 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet worden.

A) Grundlagen

I. Vorbemerkungen

- 1 Das SGB XII lässt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtungen der Unterhaltspflichtigen unberührt; sie haben grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen der Träger der Sozialhilfe. Zu einer Ausnahme von diesem Grundsatz im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vgl. Rdnr. 68.
- 2 Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist nur insoweit zulässig, als nach bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Nur soweit Unterhaltsanspruch und Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich und persönlich und ihrem Umfang nach übereinstimmen und der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 bis 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, geht der Unterhaltsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.
- 3 Schwerpunkt der Empfehlungen ist das materielle Unterhaltrecht. Dieses ist Grundlage für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 94 SGB XII wegen Leistungen, die nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII an Unterhaltsberechtigte erbracht werden. Die Empfehlungen sollen Trägern der Sozialhilfe Hilfestellung bei der Bewältigung von Problemen des Unterhaltsrechts und des Anspruchsübergangs nach § 94 SGB XII geben. Ferner wollen sie helfen, die Verhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und das Prozessrisiko nach Möglichkeit zu beschränken.
- 4 Soweit die Empfehlungen auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Bezug nehmen, wird empfohlen, die Leitlinien des für den konkreten Fall zuständigen Oberlandesgerichts in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- 5 Um die Handhabung der Empfehlungen in der Praxis zu erleichtern, werden zunächst die Fallgruppen vorangestellt, bei denen der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen oder einge-

schränkt ist, sowie Fallgruppen, bei denen von einer Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden kann.

II. Ausschluss und Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger des Sozialhilfe und Absehen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs

Der Übergang des Anspruchs ist eingeschränkt auf die Höhe der geleisteten Sozialhilfeleistungen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **6**

Das SGB XII durchbricht in einer Reihe von Fällen den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Unterhaltspflicht. In den Rdnrn. 8 bis 18 sind die Fallgruppen dargestellt, in denen **7**

- der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen oder
- eingeschränkt ist oder
- von der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs abgesehen werden kann.

a) Ausschluss des Anspruchsübergangs

Der Anspruchsübergang ist nach § 94 Abs. 1 SGB XII ausgeschlossen, wenn **8**

- der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB XII),
- Unterhaltspflichtige zur Einsatzgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 1 SGB XII, vgl. auch Rdnrn. 197 bis 204),
- Unterhaltspflichtige mit der leistungsberechtigten Person im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt sind (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 2 SGB XII),
- bei Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre Kinder oder von Kindern gegen ihre Eltern, soweit die bedürftigen Eltern bzw. Kinder nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) leistungsberechtigt sind (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, vgl. zum Unterhaltsanspruch in diesem Fall Rdnr. 68),

- bei Unterhaltsansprüchen gegen Verwandte ersten Grades einer leistungsberechtigten Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII); leistungsberechtigte Person wegen Kinderbetreuung kann auch der Vater des Kindes sein.
- 9 Der Übergang ist ausgeschlossen, sofern der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf kein Unterhaltsbedarf ist, z.B. wenn
- häusliche Pflege (§ 63 SGB XII) durch Unterhaltspflichtige in Natur geleistet wird,
 - Pflegegeld (§ 64 SGB XII) geleistet wird,
 - im Rahmen des § 11 Abs. 3 SGB XII Unterstützung zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit geleistet wird,
 - nach § 133 a SGB XII ein zusätzlicher Barbetrag erbracht wird,
 - Hilfen, die auf Übernahme von Zahlungsrückständen gerichtet sind, geleistet werden (z.B. Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 34 Abs. 1 SGB XII, wenn die Mietschulden nicht auf Ausbleiben des der leistungsberechtigten Person geschuldeten Unterhalts beruhen),
 - Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) oder Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII) geleistet wird,
 - Leistungen zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 41 SGB IX und § 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII erbracht sowie Hilfen in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII, soweit es sich nicht um die Sicherstellung des Lebensunterhalts handelt, geleistet werden,
 - in einer Einrichtung lebenden behinderten Menschen oder ihren Angehörigen Beihilfen für gegenseitige Besuche geleistet werden (§ 54 Abs. 2 SGB XII),
 - der leistungsberechtigten Person Hilfen nicht für sich selbst, sondern zugunsten von Angehörigen erbracht werden (§ 70 SGB XII), soweit die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts den Haushaltsangehörigen zugute kommt,
 - vorbeugende Hilfe nach § 47 SGB XII (z.B. Installation einer Hausnotrufanlage) geleistet wird.

b) Beschränkung des Anspruchsübergangs

Der Anspruch geht nur insoweit auf den Träger der Sozialhilfe über, als der Unterhaltspflichtige nicht selbst leistungsberechtigt i.S. der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung ist oder er es bei Erfüllung seiner Unterhaltspflicht würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII; zur Anwendung auf Unterhaltspflichtige bei tatsächlich bestehender oder drohender Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vgl. Rdnr. 211 sowie zur öffentlich-rechtlichen Vergleichsberechnung Rdnrn. 210 bis 214). **10**

Der Unterhaltsanspruch einer leistungsberechtigten Person, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhält, geht in Höhe von 56 % ihrer Unterkunfts-kosten nicht auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 6 i.V. mit § 105 Abs. 2 SGB XII). **11**

Erhält eine leistungsberechtigte Person Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, geht ihr Unterhaltsanspruch nur insoweit über, als ihr bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung die Hilfe nicht erbracht worden wäre oder sie in den Fällen der §§ 19 Abs. 5 und 92 Abs. 1 SGB XII Aufwendungsersatz oder einen Kostenbeitrag zu leisten hätte. Nach der Zielsetzung des § 94 SGB XII gilt dieser Grundsatz auch für diese Vorschrift, obwohl er sich ausdrücklich nur in § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und in §§ 104 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 SGB X findet. Es muss daher jeweils geklärt werden, in welcher Höhe bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung Sozialhilfe nicht hätte geleistet werden müssen. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur in den Fällen von § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, weil in diesem Rahmen die Aufbringung der Mittel von der leistungsberechtigten Person auch verlangt werden kann, soweit ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt. **12**

Der Anspruchsübergang ist ferner ausgeschlossen, soweit er eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Das ist der Fall, wenn durch die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen soziale Belange vernachlässigt würden. Die Härte kann in materieller oder immaterieller Hinsicht und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder in derjenigen des Leistungsberechtigten bestehen (vgl. im Einzelnen Rdnr. 15). Liegt sie vor, kann der Unterhaltspflichtige nach den Verhältnissen des Einzelfalls **13**

vom Träger der Sozialhilfe entweder gar nicht oder nur eingeschränkt zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

- 14 Ist der Anspruchsübergang nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII nicht eindeutig ausgeschlossen, ist vorrangig zu prüfen, ob bereits die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1361 Abs. 3, 1578 b, 1579, 1611, 1615 I Abs. 3 BGB, §§ 12 Satz 2 und 16 Satz 2 LPartG oder bei illoyal verspäteter Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs § 242 BGB) über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs, seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung eingreifen (vgl. dazu Rdnrn. 40 bis 42, 136 bis 138). Sind die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt, besteht von vornherein kein oder nur ein nach Höhe oder Zeitdauer beschränkter Unterhaltsanspruch.
- 15 Ob eine unbillige Härte zum Ausschluss oder nur zur Einschränkung des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe führt, hängt von dem Ausmaß der Unbilligkeit ab. Der Ausschluss des Anspruchsübergangs ist nicht die Regel. Eine unbillige Härte, die zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Anspruchsübergangs führt, kann insbesondere angenommen werden, wenn und soweit
- das Erfordernis, die Leistungen familiengerecht zu erbringen (§ 16 SGB XII), ein Absehen von der Heranziehung geboten erscheinen lässt, z.B. weil die Höhe des Heranziehungsbetrags in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht oder durch die Heranziehung das weitere Verbleiben der leistungsberechtigten Person im Familienverband gefährdet erscheint,
 - die laufende Heranziehung in Anbetracht der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe und Dauer des Bedarfs zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung des Unterhaltspflichtigen und der übrigen Familienmitglieder führen würde,
 - die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus, der Frau Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner zu gewähren, durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde oder

- der Unterhaltspflichtige vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus die leistungsberechtigte Person gepflegt und betreut hat.

Wird einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert i.S. von § 53 SGB XII oder pflegebedürftig i.S. von § 61 SGB XII ist, Sozialhilfe geleistet, beschränkt sich nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII der Forderungsübergang gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) des SGB XII auf insgesamt bis zu 26 Euro im Monat, bei Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf insgesamt bis zu 20 Euro im Monat. **16**

Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB XII wird vermutet, dass

- der Unterhaltsanspruch in Höhe von 26 Euro und/oder 20 Euro bzw. von insgesamt maximal 46 Euro – ungeachtet einer prozentualen Erhöhung der Beträge im Zuge von Veränderungen beim Kindergeld – besteht und in dieser vollen Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht und
- die Eltern zu gleichen Teilen haften.

Will der Unterhaltspflichtige diese Vermutung widerlegen, muss er seine unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit zur Zahlung der Höchstbeträge oder eine abweichende anteilige Haftung beider Elternteile darlegen und gegebenenfalls nachweisen (§ 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII).

Von einer Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person ist abzusehen, soweit **17**

- die Sozialhilfeleistung nicht vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person abhängt, wie es z. B. bei der Leistung von Eingliederungshilfe nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB XII der Fall ist,
- im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Dienstleistungen erbracht werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII),
- durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) oder
- im Rahmen der Altenhilfe Beratung und Unterstützung geleistet wird (§ 71 Abs. 4 SGB XII).

c) Fälle, in denen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden kann

- 18** Von der Geltendmachung kann abgesehen werden, wenn der mit der Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person verbundene Verwaltungsaufwand vermutlich in keinem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich zu erlangenden Unterhaltsleistung stehen wird sowie ferner, wenn im Einzelfall allein folgende Hilfen erbracht werden:
- einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII,
 - Hör- und Sehhilfen, kleinere orthopädische und sonstige Hilfsmittel und dergleichen,
 - Kurzzeitunterbringung behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden,
 - ergänzend erforderliche häusliche Pflege, wenn die Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder die als Nachbarschaftshilfe einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung übernommene Pflege nicht ausreicht,
 - vorübergehende Unterbringung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern bis zu einem Monat, sofern die Heranziehung nicht bereits nach Rdnr. 15 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist,
 - Blindenhilfe (§ 72 SGB XII).

B) Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

Für die bis zum 31.12.2007 fällig gewordenen Unterhaltsansprüche gilt das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Unterhaltsrecht. Zu dessen Auslegung wird auf die Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe mit Stand vom 1.7.2005 verwiesen. **19**

Auf die ab 1.1.2008 fällig gewordenen Unterhaltsansprüche ist das Unterhaltsrecht in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3189) anzuwenden. Diesen Rechtszustand legt auch die nachfolgende Darstellung des Unterhaltsrechts auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1.1.2008 zugrunde. Bei einer künftigen Anpassung der Tabelle ist die jeweilige Neufassung anzuwenden. Zur Abänderung bestehender Unterhaltstitel im Hinblick auf das neue Unterhaltsrecht vgl. Rdnrn. 224 bis 226.

I. Grundsatz

Unterhalt wird nach den Bestimmungen des BGB (bei bis zum 30.6.1977 geschiedenen Ehen nach dem Ehegesetz, vgl. Rdnr. 27, bei eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, vgl. Rdnrn. 31 f.) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. Rdnrn. 51 bis 57) geschuldet, wenn und soweit **20**

- der auf Unterhalt in Anspruch Genommene zum Kreis der im konkreten Fall Unterhaltspflichtigen gehört (Rdnrn. 21 bis 34),
- ein Unterhaltsbedarf der leistungsberechtigten Person besteht (Rdnrn. 58 bis 63),
- die leistungsberechtigte Person den Bedarf nicht aus eigenen Kräften befriedigen kann, sie also unterhaltsbedürftig ist (Rdnrn. 64 bis 84),
- der auf Unterhalt in Anspruch Genommene leistungsfähig ist (Rdnrn. 85 bis 115),
- der Unterhaltsanspruch nicht durch Erfüllung, Verzicht (Rdnrn. 35 bis 39), Verwirkung (Rdnrn. 40 bis 42), Herabsetzung, zeitliche Begrenzung (Rdnrn. 136 bis 138) oder Berufung auf Verjährung (ggf. teilweise) erloschen ist.

II. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen

a) Gesetzlich Unterhaltspflichtige

aa) Unterhaltspflichtige mit gesteigerter Unterhaltspflicht:

- 21** Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, zu den ihnen nach Annahme gemäß § 1754 BGB gleichgestellten minderjährigen und zu den ihnen unter den Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ebenfalls gleichgestellten (ggf. auch nach § 1772 BGB angenommenen) volljährigen Kindern, gleichgültig, ob deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

bb) Unterhaltspflichtige mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht:

- 22** Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen verheirateten und zu ihren nicht von Rdnr. 21 erfassten volljährigen Kindern. Ferner sind Kinder nach § 1601 BGB ihren Eltern unterhaltspflichtig. Gleiches gilt für Verwandte in gerader Linie im zweiten oder einem entfernteren Grad; diese Unterhaltspflichtigen sind aber nach § 94 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SGB XII nicht heranzuziehen.

cc) Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander:

- 23** Wenn und solange zwischen Ehegatten eine Lebensgemeinschaft besteht, kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach § 1360 Satz 1 BGB, abgesehen von dem Anspruch auf Taschengeld, i.d.R. keinen Barunterhalt verlangen. Ihm steht nur Naturalunterhalt zuzüglich Taschengeld zu.
- 24** Bei Getrenntleben der Ehegatten wird unter den Voraussetzungen des § 1361 BGB Barunterhalt geschuldet, wenn und soweit der eine Ehegatte einen ungedeckten Unterhaltsbedarf hat und der andere Ehegatte leistungsfähig ist. Zum Begriff des Getrenntlebens im Unterhaltsrecht vgl. § 1567 BGB, zu dem im Wesentlichen inhaltsgleichen Begriff des Getrenntlebens nach dem SGB XII vgl. Rdnr. 200.
- 25** Nach Scheidung der Ehe hat jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1569 Satz 1 BGB). Nur wenn er dazu außerstande ist, kann er unter den in Rdnr. 26 genannten Umständen von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen (§ 1569 Satz 2 BGB).
- 26** Bedürftige Ehegatten, deren Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, können von ihrem leistungsfähigen

Ehegatten Unterhalt nur verlangen, soweit sie nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen (§ 1569 Satz 2 BGB), z.B.

- unter den Voraussetzungen des § 1570 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB wegen aktueller Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (zur Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils vgl. Rdnrn. 129 f., 132 bis 134),
- unter den Voraussetzungen des § 1570 Abs. 2 BGB wegen vorangegangener Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (vgl. Rdnr. 131)
- wegen Alters (§ 1571 BGB),
- wegen Krankheit oder Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte (§ 1572 BGB),
- soweit sie keinen Unterhaltsanspruch nach §§ 1570 bis 1572 BGB besitzen oder die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach diesen Vorschriften nachträglich entfallen sind, solange und soweit sie nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit, die ihren vollen Unterhalt deckt, zu finden vermögen (§ 1573 Abs. 1 bis 3 i.V. mit § 1574 BGB),
- soweit ihre Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit vorbehaltlich einer Kürzung nach § 1578 b BGB nicht zum vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausreichen (§ 1573 Abs. 2 BGB, sog. Aufstockungsunterhalt),
- wenn ihre Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil sie ihren Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit trotz ihrer Bemühungen ganz oder teilweise nicht nachhaltig sichern konnten (§ 1573 Abs. 4 i.V. mit § 1574 BGB),
- unter den in § 1575 BGB genannten Voraussetzungen während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- soweit und solange von ihnen aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (§ 1576 BGB).

Zu beachten ist, dass die Einsatzzeitpunkte der Unterhaltstatbestände nach §§ 1571 bis 1573 BGB und §§ 1575, 1576 BGB gewahrt sein müssen. Zum unterhaltsrechtlichen Rang sämtlicher Ansprüche vgl. Rdnr. 44.

Ein Ehegatte, dessen Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, kann gegen den anderen Ehegatten Anspruch auf angemessenen oder der Billigkeit entsprechenden Unterhalt haben, wenn er ausweislich des Scheidungsurteils nicht allein oder überwiegend schuldig

27

an der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe ist (§§ 58, 59, 60, 61 EheG, bei Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe i.V. mit § 26 bzw. § 37 EheG); bei gleicher Schuld an der Scheidung kann sich der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag beschränken (§§ 26, 37, 60 EheG). Für diese Ehen gelten die Bestimmungen des EheG trotz dessen Aufhebung durch das Gesetz zur Neuordnung der Eheschließung auf der Grundlage von Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) fort.

- 28** Für den Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten, die bis zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland beide in der DDR gelebt haben, gelten die §§ 29 bis 33 des Familiengesetzbuches der DDR (FGB) in der Fassung des Ersten Familienrechtsänderungsgesetzes vom 20.7.1990 fort (Art. 234 § 5 Satz 1 EGBGB). Das Gleiche gilt, wenn der geschiedene unterhaltsberechtignte Ehegatte vor dem 3.10.1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt und der unterhaltsverpflichtete Ehegatte in der bisherigen DDR verblieben ist. Sind beide Ehegatten oder ist zumindest der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte vor dem 3.10.1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt, so richtet sich der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nach dem BGB bzw. nach dem EheG.
- 29** Für die Abänderung von Entscheidungen der DDR-Gerichte über nahehelichen Unterhalt gilt verfahrensrechtlich § 323 ZPO. Ist DDR-Unterhaltsrecht anzuwenden, sind die Unterhaltsansprüche des Geschiedenen und des neuen Ehegatten gleichrangig. Zur Bestimmung des Selbstbehalts von nach DDR-Recht Unterhaltspflichtigen, die in den neuen Bundesländern leben, kann als Orientierung deren Sozialhilfebedarf dienen. Diese Regelung gilt auch im Rahmen geltend gemachten Kindesunterhalts.
- 30** Unterhaltsvereinbarungen nach § 30 Abs. 3 FGB gelten auch nach dem 3.10.1990 fort, wenn sie im Zusammenhang mit der Scheidung im Scheidungsverfahren getroffen wurden. Bei Übertritt eines der Beteiligten oder beider Beteiligten in die Bundesrepublik Deutschland vor dem 3.10.1990 gelten für diese gerichtlichen Scheidungsunterhaltsvereinbarungen die §§ 1569 ff. BGB. Für nach dem 3.10.1990 getroffene gerichtliche oder außergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen sowie für deren Abänderung gilt generell das BGB. Dagegen ist eine vor dem 3.10.1990 außerhalb des Schei-

dungsverfahrens in der DDR getroffene Unterhaltsvereinbarung unwirksam. Ein Unterhaltsverzicht, der vor dem 3.10.1990 im Scheidungsverfahren vereinbart worden war, bleibt wirksam, auch wenn der verzichtende Ehegatte nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ein nach dem 3.10.1990 vereinbarter Unterhaltsverzicht kann dagegen nach § 138 BGB nichtig sein (vgl. Rdnr. 37). Für die Abänderung von vor dem 3.10.1990 getroffenen Unterhaltsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 33 FGB. Eine Absenkung der Unterhaltsrente ist danach nur durch Gerichtsentscheidung möglich. Ausnahmsweise kann die Unterhaltsrente auch erhöht werden, wenn die Voraussetzungen dafür bereits im Zeitpunkt der Scheidung voraussehbar waren und der Unterhaltsberechtigte an der finanziellen Entwicklung beteiligt war, ferner wegen Umständen, die sich aus dem beitriffsbedingten Übergang zur Marktwirtschaft ergeben.

dd) Partner einer eingetragenen bestehenden oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft untereinander:

Wenn und solange die Partner ihr Leben i.S. von § 2 LPartG gemeinsam gestalten, ist Rdnr. 23 anwendbar (§ 5 LPartG i.V. mit § 1360 BGB). **31**

Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten nach Trennung bzw. gerichtlicher Aufhebung der Partnerschaft dieselben Regeln wie für den Unterhalt getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten (§§ 12, 16 LPartG). **32**

ee) Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil dieses Kindes (§ 1615 I BGB):

Diese Unterhaltsverpflichtung besteht: **33**

- gegenüber der Mutter des gemeinsamen Kindes für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes, ferner
- soweit der Mutter durch die Schwangerschaft oder Entbindung außerhalb dieses Zeitraums Kosten entstehen, ferner
- soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, schließlich
- für die Dauer von frühestens vier Monaten vor der Geburt des Kindes bis mindestens drei Jahre nach der Geburt, soweit von der Mutter – für den Zeitraum ab Geburt kann der Unterhaltsanspruch auch dem Vater des Kin-

des zustehen – wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht verlängert sich, solange und soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung der Billigkeit entspricht.

b) Vertragliche Unterhaltspflicht

- 34** Durch Vertrag können gesetzliche Unterhaltspflichten näher ausgestaltet, erweitert oder vom Gesetz nicht vorgesehene Unterhaltspflichten – etwa zugunsten von Geschwistern – begründet werden. Vertragliche Unterhaltsansprüche haben Vorrang vor den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen. Beschränkt sich die Vereinbarung nicht auf eine nähere Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs, findet kein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 94 SGB XII statt. Zum Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe bedarf es in diesem Fall einer Überleitung nach § 93 SGB XII. Zur Anwendung der sozialhilferechtlichen Schutzvorschriften vgl. Rdrrn. 210 bis 214.

c) Unterhaltsverzicht

- 35** Für die Zeit des Bestehens der Ehe oder der Partnerschaft, unter Verwandten und bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB kann zwar auf Unterhaltsrückstände, nicht aber auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden (§§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3, 1614 Abs. 1, ggf. i.V. mit §§ 5 Satz 2, 12 Satz 2 LPartG, 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB).
- 36** Durch Vertrag kann seit dem 1.7.1977 jederzeit die Verpflichtung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts von Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, für die Zukunft erlassen oder eingeschränkt werden (§ 1585 c Satz 1 BGB, Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG i.V. mit § 72 EheG). Gleiches gilt seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes auch für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt (§ 16 Satz 2 LPartG i.V. mit § 1585 c BGB).
- 37** Ein Unterhaltsverzicht
- ist unwirksam, soweit der Unterhaltsanspruch vor Vertragsabschluss auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist,

- ist unwirksam, wenn in einer ab 1.1.2008 geschlossenen Vereinbarung vor Rechtskraft der Scheidung bzw. der gerichtlichen Aufhebung der Partnerschaft für die Zeit nach Scheidung bzw. Aufhebung uneingeschränkt oder teilweise auf Unterhalt verzichtet wird, ohne dass die getroffene Vereinbarung notariell beurkundet oder in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Familiengericht protokolliert worden ist (§ 1585 c Satz 2 und 3 BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG),
- ist sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig bei Schädigungsabsicht zulasten des Trägers der Sozialhilfe. Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsberechtigte ohne Schädigungsabsicht nicht bedacht hat, dass der Unterhaltsverzicht notwendig zulasten des Trägers der Sozialhilfe gehen wird. Davon kann i.d.R. ausgegangen werden, wenn der Unterhaltsverzicht etwa innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Bedürftigkeit vereinbart worden ist,
- ist i.d.R. sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig, wenn auf Betreuungs-, Alters- oder Krankheitsunterhalt verzichtet wird, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten, durch den von ihnen angestrebten oder gelebten Ehetyp oder durch sonstige gewichtigen Belange des begünstigten Ehegatten gemildert wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist anhand einer Gesamtwürdigung festzustellen, die auf die individuellen Verhältnisse der Ehegatten bei Vertragsabschluss abstellt. Maßgeblich sind insoweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Zuschnitt ihrer Ehe, die Auswirkungen des Verzichts auf die Ehegatten und Kinder sowie die mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke und sonstigen Beweggründe für den Vertragsabschluss.

Greifen diese Tatbestände nicht ein, kann es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geboten sein, bei einer evident einseitigen Lastenverteilung die (an sich wirksame) Verzichtsabrede nur nach Zeitdauer und Umfang eingeschränkt gelten zu lassen. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Verzicht zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (z.B. bei der dem Unterhaltsverzicht nachfolgenden Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes, wenn die Ehe kinderlos geplant war und der Verzicht auf dieser Annahme beruhte).

- 39 Vor dem 1.7.1998 zwischen einem nichtehelichen Kind und seinem Vater abgeschlossene Vereinbarungen sind nur unter der Voraussetzung nichtig, dass der Verzicht auf künftigen Unterhalt unentgeltlich erfolgt (§ 1615 e Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.). Für Vereinbarungen, die nach diesem Stichtag getroffen worden sind, gilt Rdnr. 37 uneingeschränkt.

d) Verwirkung

- 40 Ob und ggf. in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten oder eines eingetragenen Lebenspartners nach gerichtlicher Aufhebung der Partnerschaft wegen grober Unbilligkeit verwirkt ist, bestimmt sich bei geschiedenen Ehegatten nach § 1579 Nr. 1 bis 8 BGB, bei Lebenspartnern nach Aufhebung ihrer Partnerschaft i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG, bei getrennt lebenden Ehegatten nach § 1361 Abs. 3 BGB i.V. mit § 1579 Nr. 2 bis 8 BGB, bei getrennt lebenden Lebenspartnern i.V. mit § 12 Satz 2 LPartG. Zu beachten ist, dass der Unterhaltsanspruch eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten nach den genannten Vorschriften nur versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden kann, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem bedürftigen Ehegatten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre.
- 41 Ob und ggf. in welchem Umfang ein Verwandter oder ein nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch verwirkt, regelt § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB (ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Erfüllt der Unterhaltsberechtigte einen der Verwirkungstatbestände des § 1611 BGB, ist zu beachten, dass dadurch sein Unterhaltsanspruch nicht zwangsläufig vollständig entfällt. Diese Rechtsfolge tritt nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB nur ein, wenn andernfalls die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen grob unbillig wäre. Bei mildereren Verstößen ist der Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift nur nach Billigkeitsgesichtspunkten herabzusetzen. Die Unterhaltsverpflichtung weiterer Unterhaltspflichtiger erhöht sich durch Verwirkung des Anspruchs gegenüber einem der Unterhaltspflichtigen nicht (§ 1611 Abs. 3 BGB). Zur Verwirkung des Elternunterhalts vgl. Rdnrn. 183 bis 189.

Nach § 242 BGB ist der Unterhaltsanspruch – und zwar auch im Fall bereits erfolgter Titulierung – ferner verwirkt und entfällt in vollem Umfang, wenn und soweit er illoyal verspätet geltend gemacht worden ist. Davon ist bei mehr als einjähriger Untätigkeit des Berechtigten seit Fälligkeit des Anspruchs auszugehen (Zeitmoment), wenn sich der Unterhaltsverpflichtete aufgrund besonderer Umstände nach Treu und Glauben darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend machen werde und er sich darauf auch tatsächlich eingerichtet hat (Umstandsmoment). Verwirkt sein können danach Unterhaltsrückstände stets nur insoweit, als ihre Fälligkeit mindestens ein Jahr zurückliegt. Diese Rechtslage gilt nach Anspruchsübergang auch für den Träger der Sozialhilfe als Unterhaltsgläubiger.

e) Rangverhältnisse

Ist die unterhaltspflichtige Person außerstande, allen ihr gegenüber Berechtigten Unterhalt zu leisten, so hat sie Unterhaltsansprüche in der sich aus § 1609 BGB, ggf. i.V. mit §§ 12 Satz 2, 16 Satz 2 LPartG ergebenden Rangfolge zu befriedigen. Nachrangig Berechtigte können danach Unterhalt nur beanspruchen, falls der angemessene Unterhalt aller vorrangig Berechtigten gedeckt und der Unterhaltspflichtige darüber hinaus leistungsfähig ist. Allerdings ist das errechnete Ergebnis auf Angemessenheit zu überprüfen. Beim Kindesunterhalt wird empfohlen, diese Prüfung anhand des Bedarfskontrollbetrags nach Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen. Auf einer Stufe stehende Berechtigte sind untereinander gleichrangig (zur Mangelverteilung in diesen Fällen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit vgl. Rdrrn. 190 bis 193).

Unbedingt zu beachten ist, dass § 1609 Nr. 1 bis 3 BGB für Unterhaltszeiträume ab dem 1.1.2008 die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten einschneidend ändert.

- Den 1. Rang nehmen nunmehr allein die minderjährigen und die ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichstehenden Kinder ein.
- Die (ggf. geschiedenen) Ehegatten befinden sich nur noch in der 2. Rangstufe und auch dies nur, wenn sie wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder es im Fall einer Scheidung wären oder aber ihre Ehe von langer Dauer war. Maßgeblich für die lange Ehedauer sind nicht in erster Linie die Zahl der Ehejahre, sondern sind die Nachteile, die

für den unterhaltsbedürftigen Ehegatten durch die Ehe in Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen (§ 1609 Nr. 2 i.V. mit § 1578 b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Zu den Gesichtspunkten, die insoweit zu berücksichtigen sind, vgl. § 1578 b Abs. 1 Satz 3 BGB und Rdnr. 136.

Diesen (ggf. geschiedenen) Ehegatten stehen abweichend von § 1609 BGB a.F. Elternteile, die nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtig sind, im Rang gleich.

- Den 3. Rang nehmen sämtliche übrigen (ggf. geschiedenen) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner ein, die aus anderen Gründen Unterhalt verlangen können.
- Die Rangstellung der übrigen Unterhaltsberechtigten hat sich durch § 1609 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (vgl. Rdnr. 19) nicht geändert. Insbesondere genießen die Unterhaltsansprüche auch der nicht privilegierten volljährigen Kinder, der Enkel und sogar der Urenkel Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen bedürftiger Eltern.

45 Sind mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden, richtet sich die Reihenfolge ihrer Heranziehung nach den §§ 1584, 1586 a Abs. 2, 1603 Abs. 2 Satz 1 und 3, 1606, 1607 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 1608, 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, 1751 Abs. 4 BGB. Danach bestehen folgende Vorrangverhältnisse, die grundsätzlich zum Haftungsausschluss nachrangig Verpflichteter führen:

- Grundsätzlich haftet allein der Elternteil, der sein minderjähriges unverheiratetes Kind nicht selbst betreut, diesem auf Barunterhalt (Umkehrschluss aus § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB); zur ausnahmsweise gleichrangigen Haftung beider Elternteile, vgl. Satz 2 bis 4 von Rdnr. 46.
- Ehegatten und Lebenspartner haften vor Verwandten (§ 1608 Satz 1 bzw. Satz 4 BGB). Das gilt auch nach einer Scheidung bzw. nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§ 1584 Satz 1 BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG).
- Bei mehreren leistungsfähigen Verwandten haften die Abkömmlinge vor Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 1606 Abs. 1 BGB) und dabei jeweils die näheren Verwandten vor den entfernteren (§ 1606 Abs. 2 BGB).
- Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes haftet dem dieses Kind betreuenden anderen Elternteil vor dessen Verwandten (§ 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BGB).

- Im Rahmen einer Adoption haftet der Annehmende ab dem in § 1751 Abs. 4 BGB bestimmten Zeitpunkt vor den Verwandten des Angenommenen. Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, haften beide dem Kind ab dem genannten Zeitpunkt vor dessen übrigen Verwandten.

Diese Rangverhältnisse gelten insoweit nicht, als ein vorrangig Verpflichteter unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, § 1581 Satz 1 i.V. mit § 1584 Satz 2, § 1608 Satz 2, § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB, bei Lebenspartnern nach gerichtlicher Aufhebung der Partnerschaft nach § 16 Satz 2 LPartG i.V. mit § 1584 Satz 2 BGB). Auch der betreuende Elternteil eines minderjährigen Kindes ist i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BGB ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter. Ist der in erster Linie barunterhaltspflichtige Elternteil eines solchen Kindes wegen Unterschreitung seines eigenen angemessenen Selbstbehalts leistungsunfähig, haftet nach dieser Vorschrift seinem Kind zunächst der betreuende Elternteil auf Barunterhalt, wenn sein eigener angemessener Unterhalt auch bei Erfüllung dieses Unterhaltsanspruchs gewahrt wird und sich seine Einkommensverhältnisse mit Abstand günstiger gestalten als diejenigen des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils. Ist das nicht der Fall, bleibt es bis zur Grenze des notwendigen Selbstbehalts bei der Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils. Zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 109 bis 115. 46

Sämtlichen volljährigen Kindern gegenüber, auch solchen i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB, sind grundsätzlich beide Eltern gleichrangig barunterhaltspflichtig, sofern sie nicht wirksam von ihrem Bestimmungsrecht nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB, Naturalunterhalt zu leisten, Gebrauch machen. Gleiches gilt bei auswärtiger Unterbringung minderjähriger Kinder oder wenn getrennt lebende Eltern diese Kinder in etwa gleichem Umfang betreuen (sog. Wechselmodell). Gleichrangig unterhaltspflichtig gegenüber ihren Eltern sind auch Geschwister, ebenso bei Unterhaltsansprüchen nach §§ 1569 ff. bzw. § 1615 I BGB die nicht betreuenden Elternteile von Kindern gegenüber deren anderem Elternteil, wenn dieser andere Elternteil gleichzeitig nichteheliche Kinder aus verschiedenen Verbindungen oder nichteheliche und eheliche Kinder betreut. 47

- 48** Die Haftungsquote mehrerer nach Rdnr. 47 gleichrangig Unterhaltspflichtiger richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einkommen und Vermögen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB, bei Unterhaltsansprüchen nach §§ 1570, 1615 I BGB in entsprechender Anwendung). Fehlt es an berücksichtigungsfähigem Vermögen, ist maßgeblich jeweils das bereinigte Einkommen jedes Unterhaltspflichtigen, soweit es den Selbstbehalt übersteigt, der ihm nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis gegenüber dem Unterhaltsberechtigten zusteht. Zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 109 bis 115. Als Unterhaltsbedarf des Berechtigten ist jeweils der nicht durch sein eigenes Einkommen oder Vermögen (bzw. bei Kindern durch das auf ihren Unterhaltsbedarf anzurechnende Kindergeld, vgl. Rdnr. 70) gedeckte Teil seines Unterhaltsbedarfs maßgeblich. Der von jedem der Unterhaltspflichtigen zu zahlende Unterhalt errechnet sich deshalb nach der Formel:

$$\frac{\text{Einkommen des einen von mehreren Unterhaltspflichtigen}}{\text{Summe der Einkommen sämtlicher Unterhaltspflichtigen}} \times \text{Bedarf des Berechtigten}$$

Reicht das zusammengerechnete, für Unterhaltszwecke verfügbare Einkommen der gleichrangig Unterhaltspflichtigen zur Befriedigung des ungedeckten Unterhaltsbedarfs des Berechtigten nicht aus, erübrigt sich diese Berechnung. Jeder der Unterhaltspflichtigen haftet dann mit seinem gesamten bereinigten Einkommen, soweit es seinen Selbstbehalt übersteigt. Zu den Fallgestaltungen, in denen der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen zu kürzen oder zu erhöhen ist, vgl. Rdnrn. 110 bis 113. Jedoch braucht kein Unterhaltspflichtiger höheren als den sich aus seinem eigenen Einkommen ergebenden Unterhalt zu leisten.

- 49** In den Fällen von Rdnr. 47 letzter Satz Halbsatz 2 kann sich dieser Maßstab – jedoch höchstens bis zur Grenze des jeweils maßgeblichen Selbsthalts – wertend verschieben, wenn der betreuende Elternteil durch die Betreuung des älteren Kindes nicht gehindert wäre, jedenfalls einer teilschichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zur Konkurrenz der Unterhaltsverpflichtung nach §§ 1361, 1570, 1615 I BGB im Übrigen vgl. Rdnrn. 143 f.
- 50** Soweit einer von mehreren gleichrangig Barunterhaltspflichtigen nicht leistungsfähig oder die Rechtsverfolgung gegen einen von ihnen im Inland aus-

geschlossen oder erheblich erschwert ist (beispielsweise, wenn einer der Unterhaltspflichtigen ständig seinen Wohnort wechselt oder er im Inland nur über fiktives Einkommen oder Vermögen verfügt), haften die Übrigen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf den vollen Unterhalt des Berechtigten (§ 1607 Abs. 1 und 2 BGB, ggf. i.V. mit § 1584 Satz 3 bzw. § 1608 Satz 3 BGB). Soweit der Unterhaltsanspruch des Berechtigten und die ihm geleistete Sozialhilfe übereinstimmen, geht dieser jetzt gegen die übrigen Unterhaltspflichtigen gerichtete Unterhaltsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Den in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen ist es unbenommen, bei dem oder den weiteren Unterhaltspflichtigen unter den Voraussetzungen des § 1607 Abs. 2 BGB Rückgriff zu nehmen.

III. Das Maß des Unterhalts

Der Unterhaltsberechtigte kann angemessenen Unterhalt verlangen, soweit dies die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht übersteigt. 51

Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt und beim Unterhalt nach § 1615 I BGB nach der Lebensstellung des Berechtigten (§ 1610 Abs. 1 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Diese bemisst sich wesentlich nach seinem Einkommen und Vermögen. 52

Da wirtschaftlich noch nicht selbstständige Kinder noch keine eigene Lebensstellung erlangt haben, leitet sich ihre Lebensstellung aus derjenigen ihrer Eltern ab. Sind die Kinder noch minderjährig und führen ihre Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, ist grundsätzlich nur die Lebensstellung des nicht mit den Kindern zusammenlebenden Elternteils maßgeblich. Diese bestimmt sich wesentlich nach seinem bereinigten Einkommen und Vermögen. Sind einem Kind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet (vgl. dazu Rdnrn. 47), richtet sich das Maß des geschuldeten Unterhalts nach dem zusammengerechneten bereinigten Einkommen und Vermögen der Eltern. 53

Eltern haben unabhängig vom Umfang des Einkommens und Vermögens der ihnen unterhaltspflichtigen Kinder in jedem Fall eine eigene Lebensstellung. Verlangen sie von ihren Kindern Unterhalt, kommt es deshalb allein auf ihre Lebensstellung an, nicht auf diejenige ihrer Kinder. 54

- 55 Betreut ein Elternteil ein nichteheliches Kind, richtet sich seine für einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB maßgebliche Lebensstellung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vor der Geburt des Kindes, soweit sie seinen Lebensstandard nachhaltig geprägt haben. War der Elternteil in diesem Zeitraum erwerbstätig, wird die Lebensstellung durch sein bereinigtes Erwerbseinkommen bestimmt. Ist oder war der betreuende Elternteil verheiratet, sind seine ehelichen Lebensverhältnisse jedenfalls dann maßgeblich, wenn sein sich daraus ergebender Unterhaltsbedarf den Mindestbedarf nach Abschnitt D. II. der Düsseldorfer Tabelle übersteigt. Ist sein aus seinen ehelichen Lebensverhältnissen errechneter Bedarf geringer, bestimmt sich sein Unterhaltsbedarf nach § 1615 I BGB nach dem Betrag aus Abschnitt D. II. der Tabelle. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des nach § 1615 I BGB unterhaltspflichtigen Elternteils kommt es selbst dann nicht an, wenn die Eltern vor der Geburt des Kindes bereits zusammengelebt haben. Insoweit liegt keine nachhaltige Prägung des Lebensstandards des betreuenden Elternteils durch das Einkommen des anderen Elternteils vor. Denn bis zur Geburt des gemeinsamen Kindes bzw. bis zu dem in § 1615 I BGB für den Beginn der Unterhaltspflicht genannten Zeitpunkt schuldet der andere Elternteil dem später Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt; er konnte derartige freiwillige Leistungen deshalb jederzeit einstellen.
- 56 Das Maß des Unterhalts getrennt lebender und geschiedener Ehegatten richtet sich nach ihren individuell zu bestimmenden ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1361 Abs. 1 Satz 1 bzw. 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB). An ihnen haben beide Ehegatten – unter Berücksichtigung des in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte unterschiedlich hoch bemessenen Erwerbstätigenbonus von 1/7 bzw. 1/10 – gleichen Anteil. Beim Unterhalt getrennt lebender Ehegatten sind die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse und beim nahehelichen Unterhalt grundsätzlich diejenigen zur Zeit der Rechtskraft der Scheidung maßgeblich (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, für Scheidungen vor dem 1.7.1977: Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG i.V. mit §§ 58 Abs. 1, 61 Abs. 1 EheG). Zur Berücksichtigung von nahehelichen Entwicklungen vgl. Rdnr. 61, zum Einfluss der erst nach Trennung oder Scheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit des dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten, der während bestehender Ehe den ehelichen Haushalt geführt hat, auf das Maß des ihm zustehenden Unterhalts vgl. Rdnr. 135.

Das Maß des Unterhalts von Lebenspartnern, die getrennt leben oder deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist, entspricht demjenigen von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (§§ 12 Satz 1, 16 Satz 1 LPartG).

Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 1578 b BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG, der eheangemessene nacheheliche bzw. nachpartnerschaftliche Unterhalt nach Billigkeitsgesichtspunkten auf den angemessenen Unterhalt herabgesetzt und/oder zeitlich beschränkt werden kann, vgl. Rdnrn. 136 bis 138. Zu den negativen Billigkeitsklauseln, deren Anwendung eine Herabsetzung des Anspruchs unter den (ggf. ehe- oder partnerschafts-)angemessenen Unterhalt, seinen Wegfall oder seine zeitliche Begrenzung nach sich zieht, vgl. Rdnrn. 40 bis 42. 57

IV. Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten

Unabhängig von dem konkreten Unterhaltsverhältnis umfasst der Unterhaltsbedarf des Berechtigten dessen gesamten Lebensbedarf (§ 1610 Abs. 2 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB, bzw. nach § 1361 Abs. 1 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB, ggf. i.V. mit §§ 12 Satz 2 oder 16 Satz 2 LPartG). Dazu zählen auch die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. In den konkreten Unterhaltsverhältnissen ist für den Unterhaltsbedarf zu beachten: 58

- Beim Kind gehören dazu auch die Kosten seiner Erziehung und angemessenen Ausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB) einschließlich der Kosten für den Besuch eines Kindergartens oder der sonstigen Betreuung des Kindes durch Dritte (vgl. Rdnr. 123).
- Beim Trennungunterhalt und beim Unterhalt getrennt lebender Lebenspartner umfasst der Bedarf für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bzw. des gerichtlichen Partnerschaftsaufhebungsverfahrens auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit (§§ 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB, ggf. i.V. mit § 12 Satz 2 LPartG).
- Gleiches gilt für nacheheliche und nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche. Bei diesen Ansprüchen umfasst der Bedarf darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 1574 und 1575 BGB die Kosten einer Ausbil-

dung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1578 Abs. 2 BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG).

- Bei notwendiger Betreuung des Unterhaltsberechtigten in einer Einrichtung bilden i.d.R. die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Barbetrags zur persönlichen Verfügung (nicht aber der Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII) den Lebensbedarf des Berechtigten.

59 Um der Praxis für durchschnittliche unterhaltsrechtliche Fallgestaltungen eine Orientierungshilfe für den Umfang des Unterhaltsbedarfs dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter zu geben, haben die Oberlandesgerichte für ihren Zuständigkeitsbereich Tabellen und unterhaltsrechtliche Leitlinien entwickelt. Dabei wird im Wesentlichen dem Leitbild der Düsseldorfer Tabelle gefolgt. Diese bestimmt in Abschnitt A. den Unterhaltsbedarf von Kindern, wobei sich der Mindestunterhaltsbedarf minderjähriger Kinder (vgl. dazu Rdnr. 60) auf die in der 1. Einkommensgruppe verzeichneten Beträge beläuft. In Abschnitt B. legt die Tabelle den Bedarf von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten und in Abschnitt D. II. den Bedarf des betreuenden Elternteils nach § 1615 I BGB fest. Bei den in den Tabellen genannten Unterhaltsrichtsätzen handelt es sich um Pauschalierungen, die den gesamten Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten einschließlich seiner Unterkunftskosten umfassen. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung und anzuerkennender Mehr- oder Sonderbedarf sind hinzuzurechnen, sobald der Berechtigte damit gesondert belastet wird.

60 § 1612 a Abs. 1 BGB regelt für Unterhaltszeiträume ab 1.1.2008 den Mindestunterhaltsbedarf minderjähriger Kinder einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer neu. Die Vorschrift legt auf der Grundlage des doppelten Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG fest, in welcher Höhe ein solches Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, mindestens Unterhalt verlangen kann, soweit der Elternteil leistungsfähig ist. Monatlich sind das

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes (1. Altersstufe) mindestens 87 %,
- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) mindestens 100 %,
- bis zum Beginn der Volljährigkeit (3. Altersstufe) mindestens 117 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

Da diese Regelung im Vergleich zu den bis 31.12.2007 geltenden Kindesunterhaltssätzen in den alten Bundesländern teilweise zu einer Absenkung des Kindesunterhalts geführt hätte, dies aber vermieden werden sollte, legt § 36 Nr. 4 EGZPO den monatlichen Mindestunterhalt für die 1. Altersstufe auf 279 Euro, für die 2. Altersstufe auf 322 Euro und für die 3. Altersstufe auf 365 Euro fest. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1.1.2009 überholt, weil der Mindestunterhalt, der sich nach dem Berechnungsschema des § 1612 a Abs. 1 BGB ergibt, seitdem die in § 36 Nr. 4 EGZPO festgelegten Beträge erreicht bzw. übersteigt.

Der Unterhaltsbedarf von getrennt lebenden Ehegatten richtet sich nach den jeweiligen ehelichen Lebensverhältnissen. Wenn es für den Bedarf geschiedener Ehegatten auch grundsätzlich auf ihre ehelichen Lebensverhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung ankommt, will das Unterhaltsrecht einen Unterhaltsberechtigten nach Scheidung doch nicht besser oder schlechter stellen als bei Fortdauer der Ehe. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, naheheliche Entwicklungen bereits bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. So können sich erst später eintretende Einkommensverbesserungen des Unterhaltspflichtigen auf der Seite des Unterhaltsberechtigten bedarfssteigernd auswirken, wenn ihnen eine bereits die ehelichen Lebensverhältnisse prägende Entwicklung zugrunde liegt, die im Scheidungszeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Andererseits kann der Bedarf des Unterhaltsberechtigten durch dauerhafte Absenkung des Erwerbseinkommens des Unterhaltspflichtigen absinken, wenn diese Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage nicht auf einer Verletzung seiner Erwerbsobliegenheit oder auf seinen freiwilligen beruflichen oder wirtschaftlichen Dispositionen beruht, die durch zumutbare Vorsorge hätten aufgefangen werden können. Gleiches gilt bei nahehelichem Hinzutreten von weiteren dem Unterhaltspflichtigen gegenüber Unterhaltsberechtigten unabhängig von deren Rang (zur gegenseitigen Beeinflussung des Unterhaltsbedarfs eines aktuellen und geschiedenen Ehegatten vgl. Rdnr. 135). Auch durch Umstände in der Person des Unterhaltsberechtigten – z.B. durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Personen – kann sich sein Unterhaltsbedarf verringern (zu dem entsprechenden Problem im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen vgl. Rdnr. 110). Die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch des Berechtigten nach § 1578 b Abs. 1 und 2 BGB abzusenken und/oder zeitlich zu begrenzen, bleibt unberührt (vgl. Rdnrn. 136 bis 138). **61**

- 62 Das in Rdnr. 55 erläuterte Maß des Unterhalts bestimmt auch den Umfang des Unterhaltsbedarfs des nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigten Elternteils. Bedarfsobergrenze ist die Hälfte des bereinigten Nettoeinkommens des anderen Elternteils.
- 63 Der Unterhaltsbedarf von Eltern ist in der Düsseldorfer Tabelle nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beläuft er sich auf denselben Betrag (ggf. zuzüglich der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung), der nach den Unterhaltstabellen, z.B. in Abschnitt B. V. der Düsseldorfer Tabelle, für das Existenzminimum eines unterhaltsberechtigten Ehegatten angesetzt wird. Altersvorsorgebedarf der Eltern ist von ihren unterhaltspflichtigen Kindern allerdings nicht zu decken. Haben die Eltern z.B. wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit notwendig einen weitergehenden Bedarf, ist dieser hinzuzurechnen. Zum Unterhaltsbedarf von Eltern, die in einem Alten- oder Pflegeheim leben, vgl. Rdnr. 58.

V. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

- 64 Weitere Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Lebensbedarf i.S. des bürgerlichen Rechts nicht aus eigener Kraft bestreiten kann (§§ 1577 Abs. 1, 1602 Abs. 1 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB bzw. §§ 12 Satz 2, 16 Satz 2 LPartG). Zur Deckung seines Lebensbedarfs muss der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich zunächst sein tatsächlich erzielt oder zumutbar erzielbares Einkommen (zu letzterem vgl. Rdnrn. 72 bis 74), seine verfügbare Arbeitskraft (vgl. Rdnrn. 75 f., 129, 131, 134, 141 f.) und sein Vermögen (vgl. Rdnrn. 78 bis 84) einsetzen. Realisierbare Ansprüche gegen Dritte, die Einfluss auf die Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten haben, insbesondere auch vertragliche Unterhaltsansprüche (vgl. Rdnr. 34), muss er ausschöpfen, bevor er auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zurückgreift.

a) Einsatz des Einkommens

- 65 Zu den unterhaltsrechtlich bedeutsamen Einkommensarten vgl. Rdnrn. 87 f. und zur Einkommensermittlung und -bereinigung vgl. Rdnrn. 89 bis 100. Die

dort aufgeführten Rechtsgrundsätze gelten i.d.R. auch für die Beurteilung der Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

Soweit Einkünfte des Unterhaltsberechtigten nach bürgerlichem Recht als Einkommen gelten, bei der Leistung von Sozialhilfe aber nicht berücksichtigt werden, z.B. nach §§ 82 Abs. 1, 83 bis 85 SGB XII anrechnungsfreies Einkommen, mindern sie seine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit und damit seinen Unterhaltsanspruch. So ist z.B. ein Elternteil, dem Hilfe zur Pflege erbracht wird, weil sein Einkommen mit Rücksicht auf die mit seinem Ehegatten bestehende Einsatzgemeinschaft seitens des Trägers der Sozialhilfe nur teilweise angerechnet wird, im Verhältnis zu seinem Kind nicht unterhaltsbedürftig, wenn sein Einkommen für seinen eigenen Lebensbedarf ausreicht. **66**

Überobligationsmäßig erzieltetes Einkommen ist bedürftigkeitsmindernd im Verwandtenunterhalt nur im Rahmen von § 242 BGB und damit i.d.R. nur teilweise zu berücksichtigen. Gleiches gilt nach § 1577 Abs. 2 BGB im nachehelichen und (i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG) nachpartnerschaftlichen Unterhalt sowie in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften im Unterhalt während des Getrenntlebens und nach § 1615 I BGB. Typisches Beispiel bildet insoweit die Betreuung eines Kindes in Fällen, in denen nach § 1570 BGB oder § 1615 I BGB keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils besteht. **67**

Machen Personen, die nach §§ 41 ff. SGB XII Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern oder Kinder geltend, verfügen sie im Umfang der ihnen erbrachten Grundsicherung bzw. im Umfang ihres Anspruchs darauf aus unterhaltsrechtlicher Sicht über eigenes (ggf. fiktives) Einkommen, weil § 43 Abs. 2 SGB XII bis zu der dort genannten Obergrenze Unterhaltsansprüche dieses Personenkreises gegen Eltern und Kinder unberücksichtigt lässt. Von vornherein freiwillig oder nach Titulierung des Unterhaltsanspruchs aufgrund dieses Titels gezahlter oder im Wege der Zwangsvollstreckung beigetriebener Unterhalt ist Einkommen i.S. von § 82 SGB XII. Insoweit mindert er grundsätzlich die grundsicherungsrechtliche Bedürftigkeit des Antragstellers. Das gilt allerdings nicht, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt ausdrücklich nur als Nothilfe zahlt, weil der Träger der Sozialhilfe über den Anspruch des Berechtigten auf Grundsicherung noch nicht entschieden oder ihn noch **68**

nicht bestandskräftig abgelehnt hat. Übersteigt der Unterhaltsanspruch des Berechtigten dessen Grundsicherungsbedarf und zahlt ihn der Unterhaltspflichtige in Höhe der Differenz zwischen Unterhaltsanspruch und Grundsicherungsbedarf, ist die Zahlung nicht auf den Grundsicherungsbedarf des Berechtigten anzurechnen. Insoweit überlagert § 43 Abs. 2 SGB XII die Einkommensregelung aus § 82 SGB XII. Zum Anspruch auf Grundsicherung und zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 94 SGB XII ausnahmsweise ein gegen Eltern oder Kinder gerichteter Unterhaltsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, vgl. Rdnr. 206.

- 69** Die in § 43 Abs. 2 und in § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII geregelte Privilegierung von Unterhaltsverpflichtungen gilt nicht im Rahmen von Unterhaltsverhältnissen zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern und auch nicht für Unterhaltsverpflichtungen nach § 1615 I BGB. Beziehen daher diese Personen bei entsprechender Bedürftigkeit i.S. von § 41 Abs. 1 SGB XII Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder haben sie Anspruch darauf, wird dadurch ihre unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit nicht berührt. Sind die ihnen Unterhaltspflichtigen leistungsfähig, steht der bedürftigen Person ein Unterhaltsanspruch zu, der im Umfang der geleisteten Grundsicherung auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.
- 70** Nach § 1612 b Abs. 1 BGB ist das für volljährige Kinder gezahlte Kindergeld unterhaltsrechtlich in vollem Umfang auf deren Barunterhaltsbedarf anzurechnen, das für minderjährige Kinder gezahlte dagegen nur zur Hälfte. Entsprechend mindert es die Unterhaltsbedürftigkeit und damit den Unterhaltsanspruch dieser Kinder. Dasselbe gilt nach § 1612 c BGB für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen. Soweit Kindergeld auf den Unterhaltsbedarf des Kindes anzurechnen ist, hat der unterhaltspflichtige Elternteil (bzw. haben bei Unterhaltspflicht beider Elternteile die Eltern) dem Kind nicht den in Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen sog. Tabellenbetrag, sondern den im Anhang der Düsseldorfer Tabelle verzeichneten sog. Zahlbetrag zu leisten, der die Kindergeldanrechnung berücksichtigt. Zum Problem der Anrechnung des vollen für ein volljähriges Kind gezahlten Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf dieses Kindes bei Leistungsunfähigkeit eines Elternteils zur Zahlung von Unterhalt an das Kind vgl. Rdnr. 126. Zur Hand-

habung der Kindergeldanrechnung im Rahmen des Elternunterhalts vgl. Rdnrn. 162 f. Zur Verrechnung des Kindergeldes für Unterhaltszeiträume bis zum 31.12.2007 vgl. Abschnitt E. der Düsseldorfer Tabelle. Zur Umrechnung der bis zum 31.12.2007 geschaffenen dynamischen Vollstreckungstitel über Kindesunterhalt (zu diesen Titeln vgl. Rdnr. 122) unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Kindergeldanrechnung vgl. Rdnr. 226.

71 Bezieht ein Unterhaltsberechtigter wegen eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen, z.B. Leistungen der Pflegekasse, ist bei der Feststellung seines Unterhaltsanspruchs die (kaum) widerlegbare Vermutung aus §§ 1578 a und 1610 a BGB zu beachten, dass die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Leistungen. Nach der gesetzlichen Vermutung sind die genannten Sozialleistungen daher nur mit dem Mehrbedarf des Berechtigten zu verrechnen, d.h. mit demjenigen Teil seines Lebensbedarfs, der auf seinem Körper- oder Gesundheitsschaden beruht. Hinsichtlich seines allgemeinen Lebensbedarfs mindern sie seine Bedürftigkeit unterhaltsrechtlich dagegen nicht.

b) Berücksichtigung von fiktivem Einkommen

72 Soweit ein dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter tatsächlich kein Einkommen erzielt, er es aber zumutbar erwirtschaften könnte, wird ihm dieses Einkommen in dem erzielbaren Umfang zugerechnet (sog. fiktives Einkommen) mit der Folge, dass insoweit kein Unterhaltsanspruch besteht, der auf den Träger der Sozialhilfe übergehen könnte. Zu den einzelnen Einkommensarten vgl. die beispielhafte Aufzählung in Rdnr. 87 f. Von praktischer Bedeutung ist insbesondere fiktives Einkommen, das durch eine unterhaltsrechtlich zumutbare Erwerbstätigkeit erzielt werden könnte (vgl. Rdnrn. 73 f.). Zu beachten ist, dass die fürsorgerechtlichen Zumutbarkeitskriterien sich nicht in jedem Fall mit den unterhaltsrechtlichen Maßstäben decken. Deshalb kann es einer dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Person, der eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 4 SGB XII nicht zumutbar ist, unterhaltsrechtlich gleichwohl obliegen, ihre verfügbare Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen einzusetzen. So kann es für einen Unterhaltsberechtigten, der eine ihm gegenüber nicht oder nur eingeschränkt unterhaltsberechtigte Person pflegt und dem deshalb Sozialhilfe nicht versagt werden kann, unterhaltsrechtlich geboten sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

- 73 Hat der Unterhaltsberechtigte die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung (z.B. §§ 1570, 1574 BGB) subjektiv zuzumutenden Anstrengungen zur Suche einer Erwerbsmöglichkeit nicht oder nicht ausreichend unternommen, ist ihm – mit der Folge insoweit fehlender Unterhaltsbedürftigkeit – ein fiktives Einkommen (aber nur) in Höhe der von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, seiner Ausbildung, seinem Gesundheitszustand und nach den allgemeinen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt konkret erzielbaren Einkünfte zuzurechnen, wenn zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei genügenden Bemühungen eine reale Beschäftigungschance bestanden hätte. Nicht auszuräumende Zweifel gehen zu seinen Lasten.
- 74 Ist dem Unterhaltsberechtigten, aus welchen Einkommensquellen auch immer, ein fiktives Einkommen zuzurechnen, ist bei der anschließenden Unterhaltsberechnung zu beachten, dass zu seinen Gunsten die mit der Einkommenserzielung verbundenen Aufwendungen sowie im Fall eines fiktiven Erwerbseinkommens der Erwerbstätigenbonus berücksichtigt werden.
- 75 Ehegatten und Lebenspartner nach Trennung und Scheidung bzw. gerichtlicher Aufhebung der Lebenspartnerschaft müssen sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen (§ 1574 Abs. 1 BGB, ggf. i.V. mit §§ 12 Satz 2, 16 Satz 2 LPartG). Zu den dafür maßgeblichen Kriterien vgl. Rdnr. 134, zur Erwerbsobliegenheit des dem Grunde nach Unterhaltsberechtigten im Rahmen von Unterhaltsansprüchen nach § 1570 BGB vgl. Rdnrn. 129 und 131.
- 76 Volljährige nicht in Ausbildung befindliche Kinder, die von ihren Eltern Unterhalt verlangen, und Eltern, die von ihren Kindern Unterhalt verlangen, müssen sich um jede zumutbare Erwerbstätigkeit bemühen, ebenso minderjährige Kinder außerhalb von Ausbildungszeiten, wenn und soweit sie an einer Erwerbstätigkeit nicht durch Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gehindert sind. Zumutbar ist damit in jedem Unterhaltsverhältnis auch eine Erwerbstätigkeit unterhalb des erreichten Ausbildungsniveaus oder der bisherigen Lebensstellung und jedenfalls für volljährige und gesunde Kinder und Eltern i.d.R. ebenfalls ein Ortswechsel.

c) Einsatz des Vermögens

Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen. 77

Grundsätzlich hat ein dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter auch den Stamm seines Vermögens, unabhängig von dessen Art, für seinen eigenen Unterhalt einzusetzen, bevor er von einem ihm dem Grunde nach Unterhaltsverpflichteten Unterhalt verlangen kann. 78

Eine Ausnahme gilt allerdings für minderjährige unverheiratete Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern. Sie brauchen den Stamm ihres Vermögens für ihren Unterhalt nicht einzusetzen (§ 1602 Abs. 2 BGB), es sei denn, in diesem Fall wäre der angemessene Unterhalt der Eltern nicht gewahrt (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB). 79

Alle anderen Verwandten sind erst nach Verwertung des Vermögensstamms unterhaltsbedürftig, soweit die Verwertung nicht unzumutbar i.S. von grob unbillig ist (z.B., weil angemessene Erträge oder der Wert eines mietfreien Wohnens den laufenden Unterhalt teilweise sichern). Ob die Verwertung unzumutbar ist, muss anhand aller Umstände einschließlich der schützenswerten Belange des Unterhaltspflichtigen geprüft werden. In aller Regel brauchen Bedürftige für ihren Unterhalt jedenfalls einen Betrag in Höhe des kleineren Barbetrags nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (unterhaltsrechtlich: sog. Notgroschen) und geringwertige Gegenstände von Affektionsinteresse für sie ebenso wenig einzusetzen wie Vermögen, dessen Verwertung – etwa bei vorübergehend schlechter Marktlage – gänzlich unwirtschaftlich ist. 80

Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner nach gerichtlicher Aufhebung ihrer Partnerschaft brauchen nach § 1577 Abs. 3 BGB (ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG) den Vermögensstamm nicht einzusetzen, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre. In Hinblick auf die weitgehende inhaltliche Gleichstellung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB mit demjenigen nach § 1570 Abs. 1 BGB ist zu erwägen, den Grundsatz des § 1577 Abs. 3 BGB auch im Rahmen des Anspruchs nach § 1615 I BGB anzuwenden. 81

- 82** Die Regel der Rdnr. 81 gilt nicht unbesehen für den Trennungsunterhalt von dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten und Lebenspartnern. Bei der Beurteilung ist einerseits in Betracht zu ziehen, dass die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögens während der Ehe durch ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber dem anderen Ehegatten bestimmt wird, als sie unter Geschiedenen besteht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung des Vermögensstamms – außer bei Notfällen – auch dann unbillig sein kann, wenn das Scheitern der Ehe, das nach § 1566 Abs. 2 BGB bei mehr als dreijährigem Getrenntleben unwiderlegbar vermutet wird, noch nicht endgültig feststeht. Insoweit kann sich bei Getrenntleben der Ehegatten die Unbilligkeit der Verwertung auch aus dem Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe ergeben. Je länger die Trennungszeit andauert, desto mehr gleicht sich die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögensstamms der Regelung bei geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern nach Auflösung der Lebenspartnerschaft (§ 1577 Abs. 3 BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPartG) an.
- 83** Der Unterhaltsberechtigte darf das einzusetzende Vermögen unterhaltsunschädlich nur in angemessenen, an seinem Unterhaltsbedarf orientierten Teilbeträgen verbrauchen.
- 84** Im Unterschied zum SGB XII gibt es im bürgerlichen Recht beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile. Das kann zur Folge haben, dass der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe hat, aber nicht oder nicht in vollem Umfang unterhaltsbedürftig i.S. des BGB ist. Diese Möglichkeit kann z.B. bestehen, wenn der Berechtigte nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschütztes Vermögen besitzt.

VI. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

- 85** Der dem Grunde nach Unterhaltspflichtige schuldet Unterhalt nur, wenn und soweit er aus unterhaltsrechtlicher Sicht leistungsfähig ist. Unbedingt zu beachten ist, dass Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zeitgleich bestehen müssen.

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich im Wesentlichen nach dem Einkommen und Vermögen, über das er unter Anrechnung seiner sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen einschließlich seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber vor- und gleichrangig Unterhaltsberechtigten verfügt oder verfügen könnte, ferner nach dem für ihn im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten geltenden Eigenbedarf (Selbstbehalt). **86**

a) Einsatz des Einkommens

Das für die Leistungsfähigkeit entscheidende unterhaltsrelevante Einkommen des Unterhaltspflichtigen stimmt nicht notwendig mit dem von ihm zu versteuernden oder mit seinem sozialhilferechtlich maßgeblichen Einkommen überein. Zu berücksichtigen ist grundsätzlich Einkommen jeder Art, sofern es nur geeignet ist, Unterhaltsbedarf zu decken. Dazu zählen insbesondere Einkünfte aus abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, ferner Steuererstattungen, geldwerte Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Firmenwagen), der Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung (vgl. dazu Rdrrn. 91 f.), Einkommen aus unentgeltlicher Haushaltsführung für einen leistungsfähigen Dritten, Einkommen aus Überstunden, wenn diese berufstypisch sind oder nur in geringem Umfang anfallen, oder nach Billigkeit Einkommen aus überobligationsmäßiger Erwerbstätigkeit. Hat der Unterhaltspflichtige im Verhältnis zu seinem Ehegatten eine ungünstige Steuerklasse gewählt, ist dies durch einen zu schätzenden Abschlag bei der gezahlten Steuer zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Einkommensermittlung wird auf Rdrrn. 88 bis 92 sowie auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zu Nrn. 1 bis 9 verwiesen. **87**

Auch Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, auf Seiten des Unterhaltspflichtigen auch Arbeitslosengeld II, Renten, Krankengeld und Wohngeld, soweit dieses nicht für überhöhte Unterkunftskosten benötigt wird) sind unterhaltsrechtlich Einkommen, sofern sie nicht nur subsidiär erbracht werden. Gleiches gilt für Elterngeld, soweit es über den Sockelbetrag in Höhe von monatlich 300 Euro und bei verlängertem Bezug über monatlich 150 Euro hinausgeht; in den Fällen der §§ 1361 Abs. 3, 1579 und 1603 Abs. 2 sowie 1611 Abs. 1 BGB ist sogar der jeweilige Sockelbetrag des Elterngeldes als Einkommen **88**

men zu behandeln. Kindergeld und Kindergeld ersetzende Leistungen i.S. von § 1612 c BGB zählen nicht zum unterhaltsrelevanten Einkommen der Kindeseltern (vgl. Rdnr. 70). Für die Einzelheiten zur Berücksichtigung von Sozialleistungen als Einkommen wird auf Nrn. 2.1 ff. der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts verwiesen.

- 89** Während sich die Unterhaltsberechnung bei Einkommen aus abhängiger Tätigkeit jeweils nach dem (bereinigten) Jahresnettoeinkommen und bei Kapitaleinkünften nach dessen Jahresertrag abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Verwaltungskosten richtet, ist als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit i.d.R. der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Ausnahmsweise sind auch Einkünfte, die länger als drei Jahre vor dem Unterhaltszeitraum liegen, zu berücksichtigen, wenn gerade auch diesem Zeitraum wesentliche Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Unterhaltszeitraum beizumessen ist. Liegen (noch) keine Ergebnisse für mindestens drei Jahre vor, können die Einkünfte des bereits abgerechneten kürzeren Zeitraums unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben und der voraussichtlich noch zu erzielenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben zugrunde gelegt werden.
- 90** Die in Steuerbescheiden, Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme- und Überschussrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen, Freibeträge und andere sich aus steuer- und bilanzrechtlichen Vorschriften ergebenden Vergünstigungen (Absetzungen) sind unterhaltsrechtlich nur zu berücksichtigen, soweit sie sich mit einer tatsächlichen Verringerung der für den Lebensbedarf verfügbaren Mittel decken; lineare Abschreibungen sind im Zweifel auch unterhaltsrechtlich anzuerkennen. Im Fall darüber hinausgehender pauschaler Abschreibungen ist vom Unterhaltspflichtigen Darlegung und Nachweis der tatsächlich eingetretenen Wertminderungen zu verlangen. Abschreibungen für Gebäude sind regelmäßig nicht abzusetzen. Stehen keinerlei für die Ermittlung der Einkünfte geeignete Unterlagen zur Verfügung oder besteht keine Buchführungspflicht, können bei Gewerbetreibenden die Einkünfte mit Hilfe der beim Finanzamt erhältlichen „Richtsatzsammlung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“ ermittelt werden. Privatentnahmen können Anhaltspunkte für die Höhe des Bruttogewinns sein, wenn keine anderweitigen aussagekräftigen Auskünfte erteilt und

entsprechende Belege vorgelegt worden sind. Zur Berechnung des unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens ist der Gewinn in jedem Fall um die in demselben Zeitraum auf das Einkommen entrichteten persönlichen Steuern, ferner um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und schließlich um Beiträge für eine angemessene Altersversorgung zu bereinigen (ca. 24 % des Bruttogewinns, beim Elternunterhalt ca. 25 %; davon umfasst sind Beiträge zur sog. zusätzlichen Altersvorsorge, vgl. im Einzelnen Rdnr. 99), wenn und soweit entsprechende Aufwendungen tatsächlich geleistet werden und die Altersvorsorge nicht auf andere Weise gesichert ist.

Soweit der Unterhaltspflichtige für sein selbst genutztes Familienheim an **91** Finanzierungskosten zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) weniger aufwenden muss, als der Wohnwert seines Familienheims ausmacht, ist ihm der überschießende Betrag als Einkommen zuzurechnen. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Nettowohnwerts die Tilgung des Hauskredits nur im Rahmen des Elternunterhalts und des Trennungsunterhalts, dort aber nur bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Parteien endgültig über die Scheidungsfolgen geeinigt haben oder die Trennung der Eheleute mindestens drei Jahre angedauert hat, gegenzurechnen ist. Im Rahmen der übrigen Unterhaltsverhältnisse sind als Finanzierungskosten nur die Zinsen einkommensmindernd anzuerkennen, weil es Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht gestattet ist, zulasten des Unterhaltsberechtigten Vermögen zu bilden. Zur Einkommensberechnung in Fällen, in denen die Finanzierungs- und sonstigen berücksichtigungsfähigen Kosten des Familienheims den Wohnvorteil des Unterhaltspflichtigen übersteigen, vgl. Rdnr. 97.

Für die Zeit nach der Scheidung bzw. nach gerichtlicher Aufhebung der Partnerschaft des Unterhaltspflichtigen und beim Kindesunterhalt ist der objektive Wohnwert maßgeblich. Beim Unterhalt getrennt lebender Ehegatten oder Lebenspartner gilt dieser Grundsatz für den in Rdnr. 91 genannten Zeitraum nur eingeschränkt. Soweit der zur Zahlung von Trennungsunterhalt Verpflichtete in der früher gemeinsam genutzten und jetzt für ihn allein zu großen Unterkunft zurückbleibt, beläuft sich der anzurechnende Wohnvorteil nur auf den Betrag, den der Unterhaltspflichtige unter Berücksichtigung der genannten Aufwendungen einschließlich Tilgung für eine den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechende kleinere Unterkunft aufwenden müsste. Beim Elternun-

terhalt richtet sich die Berechnung des Wohnwertes des vom unterhaltspflichtigen Kind bewohnten Familienheims nach denselben Grundsätzen wie beim Trennungunterhalt. Allerdings kommt es in diesem Unterhaltsverhältnis auf den Zeitraum und auf die Größe des Familienheims nicht an.

b) Berücksichtigung von fiktivem Einkommen

- 93** Auch Einkommen, das der Unterhaltspflichtige aus einer seiner möglichen Einkommensquellen zwar tatsächlich nicht erzielt, aber zumutbar erzielen könnte, ist bei der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Aus abhängiger oder selbstständiger Arbeit ist es ihm zuzurechnen, wenn er die ihm subjektiv zuzumutenden Anstrengungen zur Suche einer Erwerbsmöglichkeit nicht oder nicht ausreichend unternommen hat und zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei genügenden Bemühungen nach seinen persönlichen Verhältnissen, seiner Ausbildung, seinem Gesundheitszustand und nach den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt eine reale Beschäftigungschance bestanden hätte. Nicht auszuräumende Zweifel gehen zu seinen Lasten. Wegen des schlechten Rangs des Elternunterhalts besteht im Rahmen dieses Unterhaltsverhältnisses grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit des seinen Eltern dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Kindes. Ist dem Unterhaltspflichtigen ein fiktives Einkommen zuzurechnen, sind die in Rdnr. 74 genannten Grundsätze zu beachten.

Soweit der Unterhaltspflichtige danach i.S. des SGB XII als selbst hilfebedürftig gilt, geht der nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen bestehende Unterhaltsanspruch des Berechtigten nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nicht auf den Träger der Sozialhilfe über. Das gilt selbst dann, wenn der Unterhaltsanspruch bereits tituliert ist. Zur entsprechenden Anwendung von § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf erwerbsfähige Unterhaltspflichtige, die hilfebedürftig i.S. des SGB II sind, vgl. Rdnr. 211.

c) Einkommensbereinigung

- 94** Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist um unterhaltsrechtlich gebotene Abzüge einschließlich der Unterhaltsansprüche vorrangig Unterhaltsberechtigter zu bereinigen. Für die Einzelheiten wird auf Rdnrn. 95 bis 100 sowie auf die Nrn. 10.1 bis 10.6 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts verwiesen. Einkommensmindernd

anzuerkennen sind je nach Qualität des konkreten Unterhaltsverhältnisses auch angemessene monatliche Ansparbeträge für vorweggenommene Lebenshaltungskosten und für die Wechselfälle des Lebens. Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die eine Bereinigung seines Einkommens rechtfertigen, obliegt dem Unterhaltspflichtigen, weil er damit eine Minderung seiner Leistungsfähigkeit geltend macht.

Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalls (Grund und Zeitpunkt der Entstehung, Zweck der Aufnahme, gemeinsame Verantwortung von Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem für die Eingehung der Verbindlichkeit, Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe seiner Unterhaltungspflicht, Dringlichkeit der beiderseitigen Bedürfnisse und Möglichkeit des Unterhaltspflichtigen, seine Leistungsfähigkeit wiederherzustellen) sowie je nach der Art des Unterhaltsrechtsverhältnisses das anrechenbare Einkommen mindern. Erforderlich ist in jedem Fall eine umfassende Abwägung der Interessen von Unterhaltspflichtigem, Unterhaltsberechtigtem und Drittgläubiger. Bei berücksichtigungswürdigen Schulden sind nur angemessene Raten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans anzuerkennen. **95**

In Fällen des Kindes- und Ehegattenunterhalts kann es angemessen sein, Schulden nur im Verhältnis zum Ehegatten, zum Lebenspartner oder zu dem nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten anzuerkennen, nicht aber gegenüber minderjährigen Kindern. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn andernfalls der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach § 1612 a BGB (vgl. Rdnr. 60) nicht erreicht wird. In solchen Fällen sind die Schulden i.d.R. nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Wird der gesetzliche Mindestbetrag für den Kindesunterhalt wegen Überschuldung des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht erreicht, kann der Unterhaltspflichtige gehalten sein, Insolvenz zu beantragen. Schuldet der Unterhaltspflichtige dagegen Trennungunterhalt, nachehelichen, nachpartnerschaftlichen Unterhalt oder Unterhalt nach § 1615 I BGB, trifft ihn diese Obliegenheit nicht. **96**

Soweit die Kosten des Unterhaltspflichtigen für die Finanzierung seines Familienheims zuzüglich umlagefähiger Kosten und Heizung höher sind als der Wohnwert des Heims, kann nicht von einem Vorteil des mietfreien Wohnens ausgegangen werden. Der Aufwand für die Finanzierung des Familienheims sowie für die berücksichtigungsfähigen Nebenkosten ist dann im Rahmen **97**

der Einkommensbereinigung bzw. durch Erhöhung des Selbstbehaltes entsprechend Abschnitt A. Anm. 5 der Düsseldorfer Tabelle in gleichem Umfang zu berücksichtigen wie die Mietaufwendungen nebst berücksichtigungsfähigen Nebenkosten, die den Mieter einer Wohnung betreffen. Für den Umfang der anrechenbaren Finanzierungskosten wird auf Rdnr. 91 verwiesen.

- 98** In Fällen nicht gesteigerter Unterhaltspflicht sind Schuldverpflichtungen, die vor Kenntnis der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten eingegangen worden sind, i.d.R. vom unterhaltsrelevanten Einkommen abzusetzen. Bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt sind unter dieser Voraussetzung ferner die im Zusammenhang mit einem selbstbewohnten Hausgrundstück oder einer selbstbewohnten Eigentumswohnung bereits eingegangenen Schuldverpflichtungen (Zins, Tilgung und umlagefähige Kosten zuzüglich Heizkosten) stets berücksichtigungsfähig. Gegenzurechnen ist bei allen Unterhaltsverhältnissen der Wert des mietfreien Wohnens (vgl. Rdnrn. 91 f.). Später eingegangene Verbindlichkeiten sollten beim Elternunterhalt nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie den Unterhaltsansprüchen nichtprivilegierter volljähriger Kinder entgegengehalten werden können.
- 99** Aufwendungen, die der zusätzlichen Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen dienen, sind in allen Unterhaltsverhältnissen in angemessenem Umfang als abzugsfähig anzuerkennen, wenn der Unterhaltspflichtige nicht auf andere Weise, etwa durch Immobilieneigentum, durch Wertpapiere, durch eine Lebensversicherung oder durch eine betriebliche oder sonstige Zusatzversorgung in ausreichendem Umfang weitere Vorsorge für sein Alter getroffen hat. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit minderjähriger Kinder gilt das für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern allerdings dann nicht, wenn der Unterhaltspflichtige bei Berücksichtigung dieser Aufwendungen nicht einmal zur Zahlung des Mindestunterhalts in der Lage wäre. Gleiches gilt für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den minderjährigen Kindern gleichgestellten volljährigen Kindern, wenn der Unterhaltspflichtige bei Berücksichtigung dieser Aufwendungen nicht einmal Unterhalt nach der 1. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle zahlen könnte. Soweit die zusätzliche Altersvorsorge danach einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, sind angemessen in diesem Zusammenhang in allen Unterhaltsverhältnissen bis zu 4 % (beim Eltern- oder Enkelunterhalt bis zu 5 %) des letztjährigen Bruttoeinkommens, soweit ein Betrag in dieser

Höhe tatsächlich aufgewendet wird. Diese Grundsätze gelten sowohl für Unterhaltspflichtige und -berechtigte mit Anwartschaft auf Sozialversicherungsrente oder Beamtenpension als auch (dort zusätzlich zur primären Altersvorsorge von ca. 20 %) für Personen mit nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen und nicht anderweitig vorhandener zusätzlicher Altersvorsorge, insbesondere für Selbstständige. War der Unterhaltspflichtige aus Gründen der Kindererziehung oder aus anderen berücksichtigungsfähigen Gründen nicht durchgehend vollschichtig erwerbstätig und hat er deshalb nur einen relativ geringen Renten- oder Pensionsanspruch erworben, kann der Prozentsatz von 4 % bzw. 5 % des Bruttoeinkommens für seine Altersvorsorge angemessen erhöht werden.

Der Unterhaltspflichtige kann einkommensmindernd bis zur Obergrenze von 4 % bzw. beim Elternunterhalt von 5 % seines Bruttoeinkommens (vgl. Rdnr. 99) Aufwendungen für die Altersvorsorge seines Ehegatten geltend machen, wenn dessen Altersversorgung nicht bereits anderweitig, z.B. durch eigene Alterseinkünfte, eigenes Vermögen oder durch die Altersversorgung des Unterhaltspflichtigen sichergestellt ist. **100**

d) Einsatz des Vermögens

Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen. **101**

In allen Unterhaltsverhältnissen hat der Unterhaltspflichtige für den Unterhalt des Unterhaltsberechtigten den Stamm seines Vermögens unabhängig von dessen Art einzusetzen, soweit nicht die in den Rdnrn. 103 bis 105 genannten Ausnahmen vorliegen. **102**

Der Unterhaltspflichtige braucht den Stamm seines Vermögens insoweit nicht für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen, **103**

- als Vermögen in angemessenem Umfang für die eigene Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen bestimmt ist (vgl. Rdnrn. 99 und 104),
- als die Vermögensverwertung rechtlich unmöglich ist,
- als das Vermögen aus einem selbstbewohnten angemessenen Familienheim besteht; im Rahmen des Elternunterhalts ist dabei auch ein selbstbewohntes Hausgrundstück geschützt, das aus nicht mehr als zwei Wohnungen

besteht, wobei entsprechend den in der Vergangenheit möglichen steuerlichen Vergünstigungen für die zweite Wohnung nur die Größenordnung einer Einliegerwohnung (abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist) zugrunde zu legen ist; bei offensichtlich teilbaren Grundstücken ist der abtrennbare Teil zu verwerten und daraus Unterhalt an den Berechtigten zu leisten,

- als Vermögen des Unterhaltspflichtigen für in naher Zukunft notwendig anfallende vorweggenommene Lebenshaltungskosten (z.B. für demnächst notwendig anfallende Instandhaltungskosten des Familienheims oder für die demnächst notwendig anstehende Anschaffung eines notwendigen Ersatzfahrzeuges) angesammelt worden ist; auch insoweit kann im Rahmen des Elternunterhalts eine großzügigere Handhabung angebracht sein,
- als das Vermögen aus einem nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis angemessenen Vermögensbetrag für die Wechselfälle des Lebens besteht,
- im Verwandtenunterhalt: als der Einsatz für den Unterhaltspflichtigen mit einem nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden und damit grob unbillig wäre (insbesondere darf der Einsatz des Vermögens nicht verlangt werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete dadurch von Vermögenserträgen abgeschnitten würde, die er selbst für die Deckung seines angemessenen Lebensunterhalts benötigt),
- im nachehelichen oder nachpartnerschaftlichen Unterhalt, im Unterhalt von Ehegatten oder Lebenspartnern während ihres Getrenntlebens und im Unterhalt nach § 1615 I BGB: als die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 Abs. 3 BGB, ggf. i.V. mit § 16 Satz 2 LPatG und bei Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I BGB in entsprechender Anwendung von § 1577 Abs. 3 BGB).

104 Das für die eigene (zusätzliche) Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen angesammelte Vermögen ist in dem Umfang vom Einsatz für den Unterhalt Dritter zu verschonen, als es der finanziell nicht anderweitig für sein Alter gesicherte Unterhaltspflichtige bei seiner Inanspruchnahme auf Ehegatten- oder Kindesunterhalt oder auf Unterhalt nach § 1615 I BGB angesammelt hätte, wenn er im Laufe seines bisherigen Berufslebens bei einer Rendite von 4 % jährlich jeweils bis zu i.d.R. 4 % (beim Elternunterhalt 5 %) seines aktuellen Jahresbruttoeinkommens vermögensbildend angelegt hätte. Zu beachten ist, dass das Familienheim des unterhaltspflichtigen Kindes ebenfalls

Bestandteil seiner angemessenen Altersvorsorge darstellt, soweit es nicht mehr belastet ist. Diese Regeln gelten entsprechend für die zusätzliche Altersvorsorge von Unterhaltspflichtigen, die keine primäre Altersversorgung durch Sozialversicherungsrente oder Pension zu erwarten haben. Gleiches gilt ggf. für das in angemessenem Umfang zur Altersvorsorge seines Ehegatten angesammelte Vermögen, wenn die Versorgung des Ehegatten im Alter nicht bereits durch die eigene Vorsorge des Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise gesichert ist. Das Ergebnis ist jeweils auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Auch kann dem Unterhaltspflichtigen (ggf. vorübergehend) – z.B. im Verhältnis zu seinem bedürftigen minderjährigen oder volljährigen Kind in Ausbildung – zuzumuten sein, Teile seines Altersvorsorgevermögens für den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten einzusetzen.

Unterhaltsrechtlich leistungsfähig ist nur, wer nicht selbst sozialhilfebedürftig ist oder es durch Erfüllung des Unterhaltsanspruchs werden würde. Ob ein Unterhaltspflichtiger diese Voraussetzungen erfüllt, ist auf Grundlage von § 82 SGB XII nach seinem Einkommen sowie gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII nach seinem Vermögen zu beurteilen. Nach Maßgabe von § 90 Abs. 2 SGB XII ist das Vermögen auch unterhaltsrechtlich geschützt, darf also nicht für dem Grunde nach Unterhaltsberechtigte herangezogen werden. Allerdings beeinträchtigt fiktives Einkommen (vgl. dazu Rdnrn. 93, 111) und fiktives (z.B. verschwendetes oder grundlos verschenktes) Vermögen die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht. **105**

Reicht das bereinigte Einkommen des Unterhaltspflichtigen bei Wahrung des ihm nach den konkreten Unterhaltsverhältnis zustehenden Selbstbehalts nicht aus, um den geforderten Unterhalt zu leisten, ist zu prüfen, ob er über Vermögen verfügt, das er für den Unterhalt des Berechtigten monatlich einsetzen muss. **106**

Abzuziehen von dem vorhandenen Vermögen sind das Schonvermögen i.S. von Rdnr. 103, ferner die auf die Verwaltung des Vermögens entfallenden Kosten, sowie die darauf und auf die Vermögenserträge künftig anfallenden persönlichen Steuern, die zur Vereinfachung der Umrechnung insgesamt auf einmalig 10 % des Vermögens geschätzt werden sollten.

Im Anschluss daran ist festzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang dem Unterhaltspflichtigen sein Vermögen oder die daraus erwirtschafteten Einkünfte gegenwärtig oder künftig unter Berücksichtigung seiner voraussichtli-

chen Lebensdauer bei Einbeziehung seiner künftigen Erwerbsmöglichkeiten für seinen der eigenen Lebensstellung entsprechenden Lebensbedarf und zur Erfüllung seiner berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu belassen ist. Unterhaltsansprüche weiterer Unterhaltsberechtigter sind einkommens- oder vermögensbereinigend allerdings nur zu berücksichtigen, soweit sie dem Unterhaltsberechtigten gegenüber vorrangig sind.

Das zu den vorstehenden Zwecken erforderliche Kapital kann mit Hilfe von Zinsrechenprogrammen oder Kapitalisierungstabellen durch Umrechnung des dafür erforderlichen Monatsbetrags ermittelt werden. Die Umrechnung hat auf der Grundlage der Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen, die aus den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist, zu erfolgen sowie Zins und Zinseszins zu berücksichtigen. Entsprechend sind die Ausgangswerte in die Programme und Tabellen einzusetzen.

Verbleibt dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug des ihm zu belassenden Vermögens weiteres Vermögen, ist dieses bis zur Deckung des vollen monatlichen Unterhaltsbedarfs des Berechtigten und ggf. weiterer gleichrangig Unterhaltsberechtigter grundsätzlich im vollem Umfang, nicht nur zu 50 % einzusetzen.

- 107** Haftet ein Unterhaltspflichtiger teilweise aus seinem Einkommen und teilweise aus seinem Vermögen, ist grundsätzlich beides für den Unterhaltsbedarf des Berechtigten einzusetzen. Vorrangig gilt das für sein bereinigtes Einkommen. Soweit dieses nicht ausreicht, ist der zu leistende Unterhaltsbeitrag bis zur Deckung des vollen Unterhaltsbedarfs des Berechtigten nach den in Rdnr. 106 aufgeführten Grundsätzen aus dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen aufzustocken.
- 108** Haften dem Unterhaltsberechtigten mehrere Unterhaltspflichtige gleichrangig (sog. horizontale Mithaftung) und haften die einen aus Einkommen und die anderen aus Vermögen, ist der Haftungsanteil sämtlicher Unterhaltspflichtiger zu errechnen. Zu diesem Zweck muss das für Unterhaltszwecke einzusetzende Vermögen (vgl. Rdnrn. 103 bis 105) der aus Vermögen haftenden Unterhaltspflichtigen nach der in Rdnr. 106 aufgeführten Vorgehensweise in Einkommen umgerechnet werden. Auch dies kann mit Hilfe von Zinsrechenprogrammen oder Kapitalisierungstabellen geschehen. Nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB bestimmt sich der Haftungsanteil sämtlicher Unterhaltspflichtiger

im Verhältnis ihrer errechneten bereinigten Einkommen nach Abzug des ihnen nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis zustehenden Selbstbehalts.

Ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten höher als der Unterhaltsbeitrag, den sämtliche Unterhaltspflichtige leisten können, haftet der nur aus Einkommen haftende Unterhaltspflichtige, soweit sein Einkommen den Selbstbehalt übersteigt (beim Elternunterhalt Mindestselbstbehalt zuzüglich 50 % des Überschusses). Den noch fehlenden Restbetrag hat der aus Vermögen haftende Unterhaltspflichtige aus seinem Vermögen aufzubringen.

Ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten dagegen niedriger als der Betrag, den der aus Einkommen Unterhaltspflichtige und der aus Vermögen Unterhaltspflichtige insgesamt leisten könnten, richtet sich die Haftungsverteilung bei dem aus Einkommen Unterhaltspflichtigen bei Elternunterhalt nach der 50 %-Regelung, während in die Haftungsverteilung auf Seiten des aus Vermögen Unterhaltspflichtigen 100 % seines in Einkommen umgerechneten einsatzpflichtigen Vermögens einzustellen sind.

e) Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

Auf Grundlage von Abschnitt A. Anm. 5, B. IV. und VI. sowie D. I. und II. der Düsseldorfer Tabelle bestimmen die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte jeweils in Nrn. 21 und 22 den Selbstbehalt, d.h. den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Unterhaltsberechtigten je nach Unterhaltsverhältnis für seine eigene Person bzw. für seinen mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten mindestens zusteht. Es wird empfohlen, sich insoweit nach dem Betrag zu richten, den die Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts ausweisen. Soweit der Unterhaltspflichtige gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nur seinen notwendigen Selbstbehalt verteidigen kann, ist dieser bei einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen niedriger anzusetzen als bei einem erwerbstätigen. Für den unterhaltspflichtigen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft legen bisher weder die Düsseldorfer Tabelle noch die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte einen Selbstbehalt fest. Es wird empfohlen, insoweit von den für (ggf. geschiedene) Ehegatten maßgeblichen Beträgen auszugehen. **109**

Hat der Unterhaltspflichtige gegen seinen Ehegatten nach § 1360 a BGB einen Anspruch auf Familienunterhalt, ist der Selbstbehalt, der ihm im Verhältnis zu dem ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zusteht, angemessen **110**

zu kürzen. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige mit einem neuen Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt führt und dadurch Ersparnisse eintreten. Ist der Unterhaltspflichtige seinen minderjährigen oder seinen ihnen gleichgestellten Kindern unterhaltspflichtig, kann sein notwendiger Selbstbehalt in diesem Fall bis zur Grenze seines nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen bestehenden Existenzminimums herabgesetzt werden.

- 111** Wird der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen in dem in Rdnr. 110 genannten Fall bis auf seinen nach dem 3. Kapitel des SGB XII anzuerkennenden Bedarf gekürzt, ist zu beachten, dass dieser Bedarf bei unterhaltsrechtlicher Betrachtungsweise auch dann gewahrt ist, wenn und soweit dem Verpflichteten fiktives Einkommen zuzurechnen ist. Sozialhilferechtlich hat Einkommen dieser Art dagegen außer Betracht zu bleiben, soweit der Unterhaltspflichtige sozialhilfebedürftig ist oder er es durch Erfüllung seiner Unterhaltspflicht werden würde. Zu der Frage, auf wessen Sozialhilfebedürftigkeit es nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ankommt, vgl. Rdnr. 213.
- 112** Der im Selbstbehalt für Unterkunft (einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung) enthaltene Ansatz kann angemessen erhöht werden, wenn der für diesen Zweck in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesene Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist (vgl. Abschnitt A. Anm. 5 der Düsseldorfer Tabelle). Abweichend davon kommt es beim Trennungsunterhalt für den in Rdnr. 91 genannten Zeitraum auf Unvermeidbarkeit der erhöhten Unterkunfts-kosten des in der bisherigen Ehwohnung verbliebenen Ehegatten nicht an. Gleiches gilt allgemein im Rahmen des Elternunterhalts für das unterhaltspflichtige Kind. Sind die Wohnkosten geringer als der für diesen Zweck in den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts für den Wohnbedarf berücksichtigte Betrag, bleibt es grundsätzlich bei dem dort ausgewiesenen Ansatz. Abweichend davon ist im Mangelfall der Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit minderjähriger Kinder angemessen abzusenken, wenn die tatsächlichen Unterkunfts-kosten des Elternteils den dafür in seinem Selbstbehalt enthaltenen Anteil von 360 Euro unterschreiten, ohne dass sich der Elternteil in seinen angemessenen Wohnbedürfnissen hat einschränken müssen. Werden Wohnkosten dadurch erspart, dass der Unterhaltspflichtige die Wohnung mit anderen Personen bewohnt, ist dies gleichfalls durch Absenkung des Wohn-

kostenanteils in seinem Selbstbehalt zu berücksichtigen. Sein Wohnkostenanteil ist zu ermitteln, indem zunächst der entsprechende Anteil der in der Wohnung lebenden minderjährigen unverheirateten und ihnen rechtlich gleichgestellten volljährigen Kinder in Höhe von i.d.R. 20 % ihres Tabellenunterhalts abgezogen und der verbleibende Rest der Wohnkosten unter den erwachsenen Bewohnern nach Köpfen aufgeteilt wird. Zur Berücksichtigung des Nutzungswertes von selbstbewohnten Wohneigentum vgl. Rdnr. 91 f.

Hat der Unterhaltspflichtige im Rahmen der Angemessenheit Aufwendungen für die Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen minderjährigen Kindern, kann sein notwendiger Selbstbehalt unter der Voraussetzung maßvoll erhöht werden, dass dieser Selbstbehalt andernfalls unterschritten würde. **113**

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte bemessen den Selbstbehalt eines gegenüber seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtigen Ehegatten auf etwa den Mittelbetrag zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Selbstbehalt und damit auf 1.000 Euro im Monat. Darüber hinaus kennt das Unterhaltsrecht zwischen Ehegatten keine gesonderte Grenze der Leistungsfähigkeit. Schon durch die Bedarfsermittlung auf Seiten des Unterhaltsberechtigten (vgl. insbesondere Rdnrn. 61 und 135) ist regelmäßig sichergestellt, dass dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug seines Erwerbstätigenbonus ein ebenso großer Anteil des verfügbaren Einkommens verbleibt, wie ihn sein Ehegatte als Unterhalt beanspruchen kann. Ebenfalls auf 1.000 Euro beläuft sich nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte der Selbstbehalt des nach § 1615 I BGB Unterhaltspflichtigen. **114**

Reicht das den jeweiligen Selbstbehalt übersteigende und damit für Unterhaltszwecke einzusetzende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den Lebensbedarf von allen untereinander gleichrangig Unterhaltsberechtigten, denen Vorrang vor anderen dem Unterhaltspflichtigen gegenüber gleichfalls Unterhaltsberechtigten zukommt, zu decken, liegt ein sog. Mangelfall im engeren Sinne vor (vgl. im Einzelnen Rdnrn. 190 bis 193). **115**

VII. Der Unterhaltsanspruch minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern (gesteigerte Unterhaltspflicht)

- 116** Die Empfehlungen der Abschnitte II. bis VI. sind auch bei der gesteigerten Unterhaltspflicht zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Von Bedeutung für den Unterhalt minderjähriger und ihnen gleichgestellter Kinder sind insoweit insbesondere zum Unterhaltsverzicht Rdnrn. 35, 37, 39, zur Unterhaltsverwirkung Rdnrn. 41 f., zum Rang von Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Rdnrn. 43 bis 48, 50, zum Maß des Unterhalts Rdnrn. 52 f., zum Unterhaltsbedarf Rdnrn. 58 bis 60, zur Kindergeldanrechnung Rdnr. 70, zur Unterhaltsbedürftigkeit Rdnrn. 68, 76 und 79, zur Leistungsfähigkeit der Eltern Rdnrn. 85 bis 108 und zum Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Elternteils Rdnrn. 109, 113.
- 117** Gesteigert unterhaltspflichtig sind Eltern gegenüber ihren minderjährigen und den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern. Sofern Eltern auf die Belange ihrer Kinder die gebotene Rücksicht nehmen, können sie nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB gegenüber ihren nicht verheirateten Kindern bestimmen, in welcher Art und zu welcher Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Bieten sie wirksam Naturalunterhalt an und lehnen die Kinder ihn ab, können diese nicht statt dessen Barunterhalt verlangen. Ebenso wenig ist in diesem Fall der Träger der Sozialhilfe berechtigt, die Eltern aus übergegangenem Recht zur Leistung von Barunterhalt heranzuziehen. Ist ein Elternteil nicht sorgeberechtigt, kann er nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB die Bestimmung allerdings nur für die Zeit vornehmen, in der er sein minderjähriges Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das Bestimmungsrecht gilt nicht für Kinder, die schon einmal verheiratet waren, wohl aber auch für volljährige Kinder, selbst wenn sie minderjährigen Kindern nicht nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellt sind.
- 118** Leisten Eltern ihren minderjährigen Kindern keinen Naturalunterhalt, ist diesen Kindern nach Trennung oder Scheidung ihrer Eltern grundsätzlich nur der Elternteil barunterhaltspflichtig, in dessen Obhut sie nicht leben (Rdnr. 45). Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. Rdnr. 46. Der gesteigert barunterhaltspflichtige Elternteil ist i.d.R. gehalten, alle verfügbaren Mittel zu

seinem und seiner minderjährigen sowie seiner volljährigen privilegierten Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB). Die Inanspruchnahme darf jedoch grundsätzlich nicht dazu führen, dass sein notwendiger Selbstbehalt (vgl. dazu Rdnr. 109) unterschritten wird. Zur Herabsetzung bzw. Erhöhung des Selbsthalts in Ausnahmefällen vgl. Rdnrn. 110 bis 113. Nicht nur den notwendigen, sondern den angemessenen Selbstbehalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil nach § 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB gegenüber seinen minderjährigen oder den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern verteidigen, wenn diese ihren Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten können.

Der Barunterhaltsbedarf unverheirateter minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist dem Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle und den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zu entnehmen. Sie bestimmen seinen Umfang nach dem Alter der Kinder, nach dem bereinigten Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und nach der Zahl der gegenüber dem Unterhaltspflichtigen unterhaltsberechtigten Personen. Im Fall der den minderjährigen Kindern gleichgestellten oder auswärtig untergebrachten oder aber abwechselnd in etwa gleichem Umfang von jedem Elternteil betreuten Kinder kommt es auf das zusammengerechnete bereinigte Einkommen beider Elternteile an. Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder nach der 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle stimmt der Höhe nach mit ihrem gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB (für das Jahr 2008 i.V. mit § 36 Nr. 4 EGZPO) festgelegten Mindestunterhaltsbedarf überein (vgl. Rdnr. 60). Mindestens im Umfang dieses Unterhaltsbedarfs abzüglich des nach § 1612 b Abs. 1 BGB anrechenbaren Kindergeldes können diese Kinder von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt verlangen, wenn und soweit dessen bereinigtes Einkommen den ihm diesen Kindern gegenüber zustehenden notwendigen Selbstbehalt übersteigt. Bei der Bestimmung des individuellen Unterhaltsbedarfs von Kindern als Grundlage ihres Unterhaltsanspruchs können sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls, z.B. behinderungsbedingtem Mehrbedarf, Abweichungen gegenüber den Tabellensätzen ergeben. **119**

Verfügt ein minderjähriges Kind, das im Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils lebt, über eigenes Einkommen, ist dieses nach Bereinigung um **120**

berufsbedingte Aufwendungen (nur) zur Hälfte auf seinen Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Handelt es sich bei dem Einkommen des Kindes um eine Ausbildungsvergütung, ist diese vor ihrer Anrechnung i.d.R. um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 90 Euro zu kürzen (Abschnitt A. Anm. 8 der Düsseldorfer Tabelle). Zur Erwerbsobliegenheit minderjähriger Kinder außerhalb einer Ausbildung und zu den Folgen eines Verstoßes gegen diese Obliegenheit vgl. Rdnrn. 73, 76.

- 121** Die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle beruhen auf der Annahme, dass der Unterhaltspflichtige drei Personen zu unterhalten hat. Hat er mehr als drei Personen Unterhalt zu leisten, sieht die Düsseldorfer Tabelle Abschläge und bei einer Unterhaltspflicht für weniger als drei Personen Zuschläge zu den Tabellensätzen vor (Abschnitt A. Anm. 1 i.V. mit Anm. 6). Wegen des unterhaltsrechtlichen Vorrangs minderjähriger und ihnen gleichgestellter Kinder nach § 1609 Nr. 1 BGB ist ihr Unterhaltsbedarf und -anspruch aus dem Einkommen des oder der ihnen Barunterhaltspflichtigen zu ermitteln; ein Vorabzug wegen Unterhaltsansprüchen weiterer Unterhaltsberechtigter unterbleibt. Jedoch ist das gewonnene Ergebnis in jedem Fall – ggf. auch unter Einbeziehung nachrangig Unterhaltsberechtigter – anhand der in Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Bedarfskontrollbeträge oder nach anderen Kriterien auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Zur Mangelfallberechnung vgl. Rdnrn. 190 bis 193.
- 122** Nach § 1612 a Abs. 1 BGB können minderjährige Kinder den ihnen zustehenden Unterhalt – auch soweit er über ihren gesetzlich bestimmten Mindestunterhalt hinausgeht – nach ihrer Wahl als festen Zahlbetrag oder als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangen. Übersteigt er 120 % des Mindestunterhalts nicht, können sie ihn auch im Vereinfachten Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO bzw. (ab 1.9.2009) §§ 249 ff. FamFG geltend machen, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner noch kein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat und darüber auch weder ein gerichtliches Verfahren anhängig noch ein Vollstreckungstitel errichtet worden ist. Dasselbe Recht steht dem Träger der Sozialhilfe nach Übergang des Unterhaltsanspruchs auf ihn zu.

In Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens gehören die durch den halb- oder ganztägigen Kindergartenbesuch eines Kindes entstehenden Kosten unabhängig davon, ob dadurch erst die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils ermöglicht wird, zum Unterhaltsbedarf des Kindes. Bis zu einem Monatsbetrag von ca. 50 Euro sind sie in dessen Unterhaltsbedarf nach Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle enthalten. Höhere Kosten stellen Mehrbedarf des Kindes dar, für den beide Eltern nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben. Von diesen Grundsätzen ist auch auszugehen, wenn ein minderjähriges Kind vorrangig zu bildungs- und erzieherischen Zwecken anderweitig durch Dritte betreut wird. **123**

Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil (wieder) geheiratet, lebt er mit seinem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft und sind aus der (neuen) Ehe Kinder hervorgegangen, hat der Ehegatte der neuen Ehe nach § 1360 a BGB zu den finanziellen Aufwendungen der Kinder aus der neuen Ehe beizutragen, wenn und soweit er über Einkommen und/oder Vermögen verfügt. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der beiderseitigen bereinigten Einkünfte. Er ist je nach Belastung des einen oder des anderen Ehegatten mit der Haushaltsführung und Kinderbetreuung wertend zu verändern. Dieser Grundsatz gilt unter sonst gleichen Voraussetzungen auch in Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Zur Kürzung des Selbstbehalts des seinen Kindern barunterhaltspflichtigen Elternteils, der gegen seinen neuen Ehegatten Anspruch auf Familienunterhalt hat oder der mit einem (leistungsfähigen) Partner einen gemeinsamen Haushalt führt und dadurch Einsparungen erzielt, vgl. Rdnr. 110. **124**

Soweit Eltern einem volljährigen Kind, das nach Maßgabe des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB einem minderjährigen unverheirateten Kind gleichgestellt ist, nicht aufgrund ihres Bestimmungsrechts nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB Naturalunterhalt leisten (dazu vgl. Rdnr. 117), sind sie ihm grundsätzlich beide barunterhaltspflichtig. Für den Unterhaltsbedarf sind die in der 4. Altersstufe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle bzw. die in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Kindesunterhalt ausgewiesenen Beträge zugrunde zu legen; maßgeblich ist die Einkommensgruppe, die sich bei Zusammenrechnung der beiderseitigen bereinigten Einkommen der Eltern ergibt. Zur Haftungsquote der Eltern vgl. Rdnr. 48. **125**

- 126** Ist ein Elternteil eines Kindes i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht leistungsfähig, steht ihm das für dieses Kind geleistete Kindergeld nicht zu. Erbringt er seinem Kind gleichwohl Naturalleistungen, etwa in Form von Wohnungsgewährung oder Verpflegung, hat das Kind auf Verlangen dieses Elternteils als Entgelt einen Teil des ihm von dem anderen Elternteil gewährten Barunterhalts abzuführen. Gewährt der leistungsunfähige Elternteil die Naturalleistungen unentgeltlich, handelt es sich um freiwillige Leistungen, die den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht entlasten und für die ein Ausgleich durch das Kindergeld deshalb nicht vorgesehen ist. Zur Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes vgl. Rdnr. 70.

VIII. Der Unterhaltsanspruch von (ggf. geschiedenen) Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- 127** Die Empfehlungen der Abschnitte II. bis VI. sind ebenfalls auf Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Lebenspartnern, auch nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft, anzuwenden, soweit sie sich nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterhalt nach Trennung und Scheidung von Ehegatten vgl. Rdnrn. 23 bis 30 und von Lebenspartnern Rdnrn. 31 f., zum Verzicht auf nahehelichen oder nachpartnerschaftlichen Unterhalt Rdnrn. 35 bis 38, zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs Rdnrn. 40 und 42, zum Rang von Unterhaltsanspruch und -verpflichtung von Ehegatten und Lebenspartnern Rdnrn. 43 bis 46, 50, zum Maß des Unterhalts und zum Unterhaltsbedarf Rdnrn. 56 bis 59, 61, zur Bedürftigkeit des dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners Rdnrn. 64 bis 67, 69, 71 bis 75, zur Leistungsfähigkeit des dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners Rdnrn. 85 bis 108 und zum Selbstbehalt Rdnrn. 109 bis 112, 114 f.
- 128** § 1570 BGB betrifft den Unterhalt von geschiedenen Ehegatten, die ein gemeinschaftliches eheliches Kind betreuen oder in der Vergangenheit betreut haben. Gemeinschaftlich ist
- ein in der Ehe geborenes Kind,
 - ein vorehelich geborenes Kind, dessen Vaterschaft der Ehegatte anerkannt hat oder die gerichtlich festgestellt worden ist,

- ein von beiden Ehegatten adoptiertes oder von einem Ehegatten adoptiertes Kind des anderen Ehegatten,
- ein scheinheliches Kind bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Nichtehehlichkeit,
- ein nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags geborenes Kind, wenn nicht ein Dritter die Vaterschaft bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkannt hat.

Kinder aus früherer Ehe eines Ehegatten, Pflegekinder und erst nach Rechtskraft der Scheidung ihrer Eltern geborene Kinder sind dagegen keine gemeinschaftlichen Kinder.

Nach § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein geschiedener unterhaltsbedürftiger Ehegatte, der ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind pflegt oder erzieht, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dieses Kindes von dem anderen Ehegatten im Rahmen von dessen Leistungsfähigkeit Betreuungsunterhalt unabhängig davon verlangen, ob eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung durch Dritte erfolgen könnte. In diesem Zeitraum besteht für ihn keine Erwerbsobliegenheit. Geht der betreuende Elternteil des Kindes in diesen Zeitraum gleichwohl einer Erwerbstätigkeit nach, ist ihm ein angemessener Betreuungsbonus zu gewähren. Für dessen Höhe können u.a. die Zahl und das Alter der Kinder, der Umfang der Berufstätigkeit sowie der Lebensstandard der Beteiligten von Bedeutung sein. Ist ein solcher Bonus zu berücksichtigen, mindert er das Einkommen des betreuenden Elternteils entsprechend.

Solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, verlängert sich nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB dieser Unterhaltsanspruch. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (§ 1570 Abs. 1 Satz 3 BGB). Das Alter des Kindes ist nur noch einer der für die Beurteilung der Kindesbelange maßgeblichen Gesichtspunkte. Entscheidend sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls. Nur tatsächlich vorhandene und für den betreuenden Elternteil und das Kind sowohl zumutbare als auch verlässliche Betreuungsmöglichkeiten können dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt entgegenstehen, und auch dies nur, soweit und solange sie dem Wohl des Kindes entsprechen. Selbst wenn eine Ganztagsbetreuung möglich ist, verlangt das Gesetz keinen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zur Vollzeitberufstätigkeit. Belange des Kindes können eine vollschichtige, ggf. auch eine halbschichtige oder selbst nur stundenweise Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils hindern

und damit eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen, soweit und solange das – ggf. auch ältere – Kind überdurchschnittlich intensiver Betreuung bedarf. Das kann z.B. der Fall sein, wenn das Kind behindert ist, Schulschwierigkeiten hat oder unter Entwicklungsstörungen oder nachweisbar unter der Trennung seiner Eltern besonders leidet. Vergleichbares gilt, wenn der betreuende Elternteil der Doppelbelastung durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit gesundheitlich nicht gewachsen ist und er deshalb nicht (mehr) bzw. nur (noch) eingeschränkt erwerbstätig sein kann. Eine unter diesen Umständen ausgeübte – den betreuenden Elternteil überfordernde – Erwerbstätigkeit würde den Belangen des Kindes nicht gerecht werden.

- 130** Zur unterhaltsrechtlichen Einordnung der Kosten, die sich infolge der Betreuung des Kindes durch Dritte ergeben, vgl. Rdnr. 123.
- 131** Aus Gründen der nachwirkenden ehelichen Solidarität sieht § 1570 Abs. 2 BGB über den in § 1570 Abs. 1 BGB genannten Zeitpunkt hinaus eine Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht. Entscheidend sind wieder die gesamten Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich für die Beurteilung ist das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kindererziehung. Das kann es rechtfertigen, einem geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit oder dauerhaft aufgegeben hat, über die Zeit der Kindererziehung hinaus einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen.
- 132** Da § 1570 BGB einem Ehegatten, der aktuell ein gemeinschaftliches Kind in der Zeit ab Vollendung von dessen 3. Lebensjahr betreut oder der es früher betreut hat, nur unter der Voraussetzung einen Unterhaltsanspruch zugesteht, dass dies der Billigkeit entspricht, trifft diesen Ehegatten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die einen zeitlich weitergehenden Anspruch rechtfertigen.
- 133** Ist der betreuende Elternteil wegen der Kindererziehung nicht erwerbstätig, gewährt ihm § 1570 BGB gegen seinen leistungsfähigen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch in Höhe des Einkommens, das er bei vollschichtiger Er-

werbstätigkeit erzielen könnte. Bei teilschichtiger Erwerbstätigkeit beläuft sich sein Unterhaltsanspruch aus § 1570 BGB auf die Differenz seines tatsächlich erzielten Einkommens zu dem bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit erzielbaren. Soweit das (fiktive) Vollzeiteinkommen des betreuenden Ehegatten seinen Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen nicht deckt, kann ihm in beiden Fällen ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB zustehen.

§ 1574 Abs. 1 und 2 BGB verschärfen die Anforderungen an die (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung. Wenn und soweit der geschiedene Ehegatte nicht aus den in §§ 1570 bis 1572, 1575 und 1576 BGB genannten Gründen an der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, obliegt es ihm, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 1574 Abs. 1 BGB). Nach § 1574 Abs. 2 Satz 2 BGB ist Kriterium für die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit, dass sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, der früher ausgeübten Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter, dem Gesundheitszustand und den allgemeinen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt entspricht. Im Gegensatz zum bisherigen Unterhaltsrecht braucht die Erwerbstätigkeit den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten nicht zu entsprechen. Lediglich soweit eine die genannten Kriterien erfüllende Erwerbstätigkeit nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre – was der Unterhalt begehrende geschiedene Ehegatte ggf. im Einzelnen darlegen und beweisen muss –, sind diese Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit von Bedeutung. Sie sind insbesondere nach der Dauer der Ehe und nach der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu beurteilen. **134**

Die monatlichen Richtsätze für den Unterhaltsanspruch des berechtigten Ehegatten werden nach Abschnitt B. I. bis III. der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anrechnungs- bzw. Additions- oder Differenzmethode zu beachten. Danach werden die ehelichen Lebensverhältnisse als Maßstab für die Berechnung des Trennungsunterhalts und des nachehelichen Unterhalts auch durch die Haushaltsführung des unterhaltsberechtigten Ehegatten geprägt. Dies gilt ebenso für das tatsächlich erzielte oder fiktive Einkommen aus der Haushaltsführung für einen neuen Partner. Das hat zur Folge, dass in den Unterhaltsbedarf des berechtigten Ehegatten auch solches Einkommen einzubeziehen ist, das er **135**

nach Trennung oder Scheidung erstmals erzielt oder erzielen könnte (vgl. Rdnr. 61). Sein Unterhaltsanspruch ist deshalb auch in diesem Fall nach der Additions- bzw. Differenzmethode zu berechnen. Diese Grundsätze gelten entsprechend für Lebenspartner, die getrennt leben oder deren Partnerschaft gerichtlich aufgehoben ist.

Schuldet der seinem geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtige Ehegatte auch einem neuen Ehegatten oder einem ihm gegenüber nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten Unterhalt und kommt den Ansprüchen beider Unterhaltsberechtigten der gleiche Rang zu (zum Rang vgl. Rdnr. 44), beläuft sich der Unterhaltsbedarf der insgesamt drei an dem Unterhaltsverhältnis Beteiligten (ggf. nach Vorwegabzug des Kindesunterhalts) auf jeweils ein Drittel des Einkommens des Unterhaltspflichtigen einschließlich seines Splittinganteils aus der neuen Ehe (d.h. des nach Steuerklasse 3 erzielten Einkommens). Verfügt einer der Unterhaltsberechtigten oder verfügen beide über eigenes Einkommen, berechnet sich die Dreiteilung aus dem zusammengerechneten Einkommen der Einkommensbezieher.

Ist der Unterhaltsanspruch des einen Unterhaltsberechtigten dem Anspruch des anderen gegenüber nachrangig, bestimmt sich der Unterhaltsbedarf beider ebenfalls nach dem Grundsatz der Dreiteilung. Der unterschiedliche Rang der Ansprüche wirkt sich nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und auch dann nur im Mangelfall aus (zum Mangelfall vgl. Rdnrn. 190 bis 193). Ebenso wie bei Gleichrangigkeit der Unterhaltsansprüche muss dem unterhaltspflichtigen Ehegatten auf jeden Fall sein eheangemessener Selbstbehalt (vgl. dazu Rdnr. 114) verbleiben. Bis zu dieser Grenze ist der (aus seinem Unterhaltsbedarf hergeleitete) Unterhaltsanspruch des vorrangig Berechtigten zuerst und in vollem Umfang zu befriedigen, der Unterhaltsanspruch des nachrangig Berechtigten dagegen nur in Höhe des ggf. dann noch bis zur Selbstbehaltsgrenze verbleibenden Einkommens des Unterhaltspflichtigen.

- 136** Nach § 1578 b BGB ist der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt unter den dort genannten Voraussetzungen auf den angemessenen Lebensbedarf des Berechtigten herabzusetzen und/oder zeitlich zu begrenzen, wenn die Beibehaltung des in § 1578 BGB vorgesehenen Maßstabs der ehelichen Lebensverhältnisse bzw. wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten Kindes unbillig wäre. Maßgeblich für die Beurtei-

lung ist dabei insbesondere, ob und ggf. in welchem Umfang der Berechtigte durch die Ehe Nachteile in Hinblick auf seine Möglichkeiten erlitten hat, für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Kinderbetreuung, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit sowie aus der Dauer der Ehe, aber auch aus anderen Umständen ergeben. Entsprechend ihrem Umfang stehen die genannten Umstände einer Herabsetzung oder zeitlichen Beschränkung des Unterhaltsanspruchs entgegen. Eine lange Ehedauer allein – sie errechnet sich von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – schließt eine Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nicht zwingend aus. Ebenso wenig kann der Unterhaltsberechtigte i.d.R. einer Kürzung oder Befristung seines Anspruchs entgegenhalten, dass er wegen der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder oder aus anderen Gründen während der Ehezeit nicht erwerbstätig war und er deshalb nur geringe Anwartschaften auf Altersversorgung erworben hat. Dieser Nachteil wird i.d.R. bereits durch den bei Scheidung vorgenommenen Versorgungsausgleich ausgeglichen.

Da § 1578 b BGB die Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nur vorsieht, soweit ein Unterhaltsanspruch auf der Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse bzw. soweit ein zeitlich unbefristeter Unterhaltsanspruch unbillig wäre, trifft den unterhaltspflichtigen Ehegatten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die diese Unbilligkeit begründen. Trägt der Unterhaltsverpflichtete entsprechende Tatsachen vor, ist es Sache des Unterhaltsberechtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, aufgrund derer eine Begrenzung oder Befristung gleichwohl nicht gerechtfertigt ist. **137**

§ 1578 b BGB gilt für sämtliche Unterhaltstatbestände. Der angemessene Lebensbedarf, auf den der eheangemessene Unterhalt ggf. herabzusetzen ist, darf unter Berücksichtigung eines vom Berechtigten aktuell erzielten Einkommens das von ihm vorehelich erzielte Einkommen ebenso wenig unterschreiten wie das Einkommen, das er gegenwärtig ohne die Eheschließung erzielen würde. Untergrenze ist in jedem Fall der notwendige Eigenbedarf des Berechtigten. Hinzuzurechnen sind ggf. die nicht anderweitig gedeckten Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung. **138**

Während der Zeit des Getrenntlebens kann ein bedürftiger Ehegatte nach § 1361 Abs. 1 BGB von dem anderen Ehegatten grundsätzlich eheangemes- **139**

senen Unterhalt verlangen. I.d.R. braucht er eine Erwerbstätigkeit erst nach Ablauf des ersten Trennungsjahres aufzunehmen. Obwohl die Unterhaltsreform die Voraussetzung von § 1361 BGB, unter denen der gemeinsame Kinder betreuende Ehegatte zur Deckung seines Lebensbedarfs auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen werden konnte, nicht geändert hat, ist mit zunehmender Dauer der Trennung davon auszugehen, dass sich die Anforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Regelung des § 1570 BGB annähern werden (vgl. Rdnrn. 129 f.). Gleiches gilt für die Kriterien des § 1574 Abs. 2 BGB, nach denen sich die Angemessenheit der geforderten Erwerbstätigkeit bemisst (vgl. dazu Rdnr. 134).

IX. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB

- 140** Die Empfehlungen der Abschnitte II. bis VI. sind auch bei der Unterhaltspflicht nach § 1615 I BGB zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Zu den verschiedenen, teilweise bereits vor der Geburt des Kindes (z.B. Schwangerschaftsleistung) bestehenden Unterhaltstatbeständen vgl. Rdnr. 33, zum Rang von Unterhaltsanspruch und Unterhaltsverpflichtung Rdnrn. 43 bis 46, 48 bis 50, zum Maß des geschuldeten Unterhalts Rdnr. 55, zum Unterhaltsbedarf Rdnr. 62, zur Unterhaltsbedürftigkeit Rdnrn. 64 bis 67, 69, 71 bis 74, zur Leistungsfähigkeit Rdnrn. 85 bis 108, zum Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen Rdnrn. 109 bis 114 sowie Abschnitt D. II. der Düsseldorfer Tabelle und Nr. 21.3 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, zum Umfang der Unterhaltsverpflichtung, wenn der andere Elternteil nichteheliche Kinder verschiedener Väter oder eheliche und nichteheliche Kinder betreut, Rdnrn. 47 bis 49 und zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB in Fällen, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil auch seinem geschiedenen oder aktuellen Ehegatten Unterhalt schuldet, Rdnr. 135.
- 141** Unter den vier verschiedenen Unterhaltsansprüchen aus § 1615 I BGB ist insbesondere der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB von Bedeutung. Er setzt voraus, dass die Vaterschaft zu dem Kind förmlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Der Anspruch beginnt mit der Geburt des Kindes und besteht mindestens bis zur Vollendung von dessen 3. Lebensjahr. In diesem Zeitraum kann sich der betreuende Elternteil, bei dem es sich auch um den Vater des Kindes handeln kann, frei entscheiden,

erwerbstätig zu sein oder sich allein der Betreuung des Kindes zu widmen. Dies gilt selbst für den Fall, dass z.B. Verwandte, Freunde oder eine Kinderkrippe zur Betreuung zur Verfügung stehen und dadurch den Belangen des Kindes hinreichend Rechnung getragen werden könnte.

§ 1615 I Abs. 2 Satz 4 BGB sieht eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes hinaus vor, wenn und soweit das der Billigkeit entspricht. Zu den Einzelheiten der erforderlichen Billigkeitsabwägung, die derjenigen von § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB entspricht, vgl. Rdnr. 129 sowie zur Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Billigkeitsgründen Rdnr. 132. Die Wortwahl „insbesondere“ in § 1615 I Abs. 2 Satz 5 BGB weist darauf hin, dass nach dieser Vorschrift die genannten Billigkeitsgründe auch in der Person des betreuenden Elternteils liegen können. Das kommt z.B. in Betracht, wenn die Beziehung der Eltern einer Ehe vergleichbar war, etwa bei längerem Zusammenleben oder gemeinsamen Kinderwunsch. **142**

Heiratet der betreuende Elternteil nach der Geburt des gemeinsamen nicht-ehelichen Kindes einen Dritten, entfällt die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils dieses Kindes nach dem Rechtsgedanken des § 1586 BGB. **143**

Ist ein nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigter Elternteil auch gegenüber seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unterhaltsberechtig, haften die beiden Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Gibt allerdings der nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigter Elternteil wegen der Geburt des gemeinsamen nichtehelichen Kindes seine Erwerbstätigkeit auf, haftet für die dadurch bewirkte Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils der nach § 1615 I BGB Unterhaltspflichtige vorrangig. **144**

X. Der Unterhaltsanspruch nicht gesteigert Unterhaltsberechtigter

Die Empfehlungen der Abschnitte II. bis VI. sind auch bei der nicht gesteigerten Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung – zu dem unter diesen Begriffen zusammengefassten Personenkreis vgl. Rdnr. 22 – zu berücksichtigen, **145**

soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen.

- 146** Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er diesen im Hinblick auf seine sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen (vor allem auch gegenüber vorrangig Unterhaltsberechtigten) ohne Gefährdung seines angemessenen Selbstbehalts zu gewähren in der Lage ist (§ 1603 Abs. 1 BGB). Auch greift seine Verpflichtung nur ein, wenn vorrangig Unterhaltspflichtige nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des Unterhalts nicht imstande sind. Zur Rangordnung der Unterhaltspflichtigen und zu ihrer Haftungsquote vgl. Rdnrn. 43 bis 46, 48 bis 50).
- 147** Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber nicht gesteigert Unterhaltsberechtigten richtet sich nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des für seinen Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichts (jeweils Nr. 21.3.)
- 148** Eine Mangelfallberechnung (vgl. Rdnrn. 190 bis 193) ist (nur) erforderlich, wenn mehrere gleichrangig dem Grunde nach Unterhaltsberechtigte bedürftig sind, das Einkommen des oder der Unterhaltspflichtigen zur Deckung ihres vollen Unterhaltsbedarfs nicht ausreicht und vorrangig Unterhaltsberechtigte entweder nicht vorhanden sind oder deren Unterhaltsbedarf durch das Einkommen des oder der ihnen Unterhaltspflichtigen voll befriedigt werden kann.

XI. Der Unterhaltsanspruch der volljährigen und nicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellten Kinder gegenüber ihren Eltern

- 149** Zum Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB (Gewährung von Natural- oder von Barunterhalt) auch gegenüber volljährigen Kindern, wenn diese nicht verheiratet sind oder waren, vgl. Rdnr. 117. Entscheiden sich die Eltern gegen die Leistung von Naturalunterhalt, sind sie ihren Kindern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beide barunterhaltspflichtig.
- 150** Nach Abschnitt A. Anm. 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle sind als Unterhaltsbedarf dieser Kinder, die für die 4. Altersstufe in Abschnitt A. der Tabel-

le aufgeführten Beträge zugrunde zu legen. Abweichend davon beträgt der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern oder bei einem Elternteil leben, i.d.R. monatlich 640 Euro zuzüglich ihrer angemessenen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. zuzüglich Studiengebühren. Ein Bedarf in dieser Höhe kann auch für Kinder mit eigenem Haushalt angesetzt werden (jeweils Abschnitt A. Anm. 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle). Jedoch haften die Eltern diesen Kindern nur mit demjenigen Teil ihres Einkommens, der ihren angemessenen Selbstbehalt übersteigt. Zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 109, 112, 147.

Die Bedürftigkeit dieser Kinder wird durch ihr gesamtes Einkommen gemindert, soweit nicht berufsbedingte Aufwendungen oder ausbildungsbedingte Mehraufwendungen zu berücksichtigen sind. Leben die Kinder noch im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils und beziehen sie eine Ausbildungsvergütung, ist diese vor Anrechnung auf ihren Unterhaltsbedarf i.d.R. um ausbildungsbedingten Aufwand von 90 Euro zu bereinigen (Abschnitt A. Anm. 8 der Düsseldorfer Tabelle). Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an Studierende oder Schüler sind bedürftigkeitsmindernde Einkünfte, auch wenn die Leistung nur darlehensweise gewährt wird. Zur Unterhaltsbedürftigkeit dauerhaft erwerbsgeminderter Kinder vgl. Rdnr. 68. Zur Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf des Kindes vgl. Rdnr. 70. Zur Erwerbsobliegenheit volljähriger Kinder außerhalb einer Ausbildung vgl. Rdnr. 76. 151

XII. Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern

a) Berechnung der Ansprüche

Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern sind nur schwach ausgeprägt, kenntlich u.a. an dem nachgeordneten Rang dieser Ansprüche (vgl. Rdnr. 44). Diese Rechtslage wirkt sich bei Beurteilung fast aller gesetzlichen Voraussetzungen der elterlichen Unterhaltsansprüche zugunsten der ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder aus. Wegen der relativen Schwäche dieses Unterhaltsverhältnisses brauchen die ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder keine spürbare und dauerhafte Senkung ihres berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus hinzunehmen, solange sie nicht einen unangemessenen Aufwand treiben oder ein Leben im Luxus führen. Es wird 152

empfohlen, von einem Aufwand dieser Größenordnung oder von einem Leben im Luxus auszugehen, wenn und soweit das bereinigte Einkommen von alleinstehenden Kindern das Dreifache ihres für dieses Unterhaltsverhältnis maßgeblichen Mindestselbstbehalts (vgl. dazu Rdnr. 158) und das bereinigte Einkommen von verheirateten, mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern das Dreifache des zusammengerechneten Mindestselbstbehalts der Ehegatten (vgl. dazu Rdnr. 168) übersteigt. Soweit diese Luxusschwelle überschritten ist, haben Kinder ihr Einkommen in vollem Umfang für den Unterhalt ihrer Eltern einzusetzen. Bei bescheideneren Einkommensverhältnissen beschränkt sich die Verpflichtung von Kindern zum Einkommenseinsatz für den Unterhalt ihrer Eltern auf 50 % ihres Einkommens, soweit dieses den ihnen ihren Eltern gegenüber zustehenden Mindestselbstbehalt übersteigt (*siehe Beispiel auf der rechten Seite).

- 153** Zum Maß des geschuldeten Unterhalts vgl. Rdnrn. 51 f., 54, zum Unterhaltsbedarf Rdnr. 63, zur Unterhaltsbedürftigkeit Rdnrn. 64 bis 66, 68 bis 71 und zur Obliegenheit von Eltern, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie den Stamm des Vermögens für ihren Unterhalt einzusetzen, Rdnrn. 72 bis 74 bzw. Rdnrn. 78, 80, 83 f.
- 154** Ist ein im Übrigen bedürftiger Elternteil Eigentümer eines selbstbewohnten angemessenen Familienheims, verringert sich seine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit dadurch insoweit, als der objektive Mietwert des Familienheims (Marktmiete) als sein Einkommen gilt. Lebt der Elternteil mit seinem Ehegatten in dem Familienheim und sind beide Miteigentümer, wird jedem Elternteil nur die Hälfte des objektiven Mietwerts als Einkommen zugerechnet. Lebt dieser Elternteil in einer Einrichtung, sein Ehegatte aber noch im Familienheim, hat der in der Einrichtung lebende Ehegatte keinen Wohnvorteil und insoweit auch kein Einkommen mehr.
- 155** Vermögen, das der Elternteil für die Kosten seiner Beerdigung und/oder seiner Grabpflege zurückgelegt hat, bevor er unterhaltsbedürftig wurde oder seine künftige Unterhaltsbedürftigkeit abzusehen war, mindert seine Unterhaltsbedürftigkeit, wenn es nicht (widerruflich oder unwiderruflich) in einem Beerdigungs- oder Grabpflegevertrag oder in einer Lebensversicherung mit entsprechender Zweckbindung angelegt wurde und einen für diesen Zweck angemessenen Umfang nicht überschreitet. Angemessen ist i.d.R. der

*** Beispiel für die Berechnung des Elternunterhalts:**

a) *bereinigtes Nettoeinkommen des alleinstehenden Kindes K 3.000 Euro, nicht anderweitig gedeckter Unterhaltsbedarf seiner schwerstpflegebedürftigen Mutter M 3.500 Euro*

3.000	Euro	Einkommen K
- 1.400	Euro	Mindestselbstbehalt K
<hr/>		
1.600	Euro x 50 % = 800 Euro	Unterhaltsanspruch M

K verbleiben 1.400 Euro + 800 Euro = 2.200 Euro

b) *wie vorstehend, aber bereinigtes Nettoeinkommen K 6.200 Euro*

1. Schritt:

6.200	Euro	Einkommen K
- 4.200	Euro	dreifacher Mindestselbstbehalt K (Luxusgrenze)
<hr/>		
2.000	Euro	Unterhaltsanspruch M, soweit Einkommen K über Luxusgrenze

2. Schritt:

4.200	Euro	Einkommen K, soweit unterhalb der Luxusgrenze
- 1.400	Euro	Mindestselbstbehalt K
<hr/>		
2.800	Euro x 50 % = 1.400 Euro	Unterhaltsanspruch M, soweit Einkommen K unter der Luxusgrenze

K würden 2.800 Euro verbleiben, und zwar 1.400 Euro Mindestselbstbehalt + 1.400 Euro (50 % aus 2.800 Euro). Da K an M nicht höheren Unterhalt zu leisten braucht als ihm von seinem Einkommen für seinen eigenen Lebensbedarf verbleibt (vgl. dazu Rdnr. 159), ist der Unterhaltsanspruch von M, der rechnerisch 3.400 Euro (2.000 Euro + 1.400 Euro) beträgt, um 300 Euro auf 3.100 Euro zu kürzen. K behält danach gleichfalls 3.100 Euro.

Wenn und soweit die Unterkunftskosten von K den im Mindestselbstbehalt von 1.400 Euro enthaltenen Betrag von 450 Euro übersteigen, ist im 2. Rechenschritt der Mindestselbstbehalt entsprechend anzuheben; betragen die Unterkunftskosten von K 1.000 Euro, ist dementsprechend der Mindestselbstbehalt von K um 550 Euro zu erhöhen und mit 1.950 Euro zu berücksichtigen.

in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO als nur bedingt pfändbar festgesetzte Betrag (z. Zt. 3.579 Euro). Umfasst die Anlage einen höheren Betrag, bleibt (nur) der nach dieser Vorschrift geschützte Betrag frei, bei unwiderruflicher Anlage allerdings der Gesamtbetrag, weil der Unterhaltsberechtigte darauf für seinen Lebensbedarf nicht zugreifen kann.

- 156** Zur vorrangigen Haftung des Ehegatten des bedürftigen Elternteils vgl. Rdnr. 45, zur Berechnung der Haftungsanteile mehrerer Geschwister und zur Ersatzhaftung von Geschwistern für den Unterhalt ihrer Eltern Rdnrn. 47 f., 50.
- 157** Zur Erwerbsobliegenheit der ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder vgl. Rdnr. 93, zur Berücksichtigung von Einkommen des Kindes aus Überstunden und zur Korrektur bei ungünstiger Steuerklassenwahl des Kindes Rdnr. 87, zur Bewertung ihres mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung Rdnrn. 91, 97, zur Berücksichtigung ihrer Schulden Rdnrn. 95, 98, zur Obliegenheit von Kindern, den Stamm ihres Vermögens für den Unterhalt ihrer Eltern einzusetzen, Rdnrn. 102 bis 105, zur Haftung des aus Einkommen nur eingeschränkt leistungsfähigen Kindes aus Vermögen Rdnr. 107, zur Haftungsverteilung unter Geschwistern, von denen einzelne aus Einkommen, andere aus Vermögen leistungsfähig sind, Rdnr. 108, zur Umrechnung von Vermögen in Einkommen Rdnr. 106 und zum Auskunftsanspruch zwischen Geschwistern Rdnr. 216.
- 158** Dem Kind steht gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern ein Selbstbehalt nach Nr. 21.3 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zu. Nach Abschnitt D. I. Düsseldorfer Tabelle und nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte zu Nr. 21.3.2 bzw. 21.3.3 (jeweils Stand vom 1.1.2008, mit Ausnahme des OLG Jena) beträgt er einschließlich Unterkunfts-kosten monatlich mindestens 1.400 Euro zuzüglich 50 % des darüber hinausgehenden bereinigten Einkommens. Soweit die Leitlinien der Oberlandesgerichte die im Selbstbehalt enthaltenen Unterkunfts-kosten beziffern, werden sie ganz überwiegend auf 450 Euro im Monat bemessen. Zur Einsatzzpflicht für den Elternunterhalt bei höherem Einkommen des Kindes vgl. Rdnr. 152.

Die Verpflichtung des Kindes zur Leistung von Elternunterhalt endet dort, wo das Kind seinen Eltern höheren Unterhalt leisten müsste, als ihm für seinen eigenen Lebensbedarf verbleibt. **159**

Soweit das Kind Personen, die seinen Eltern im Rang vorgehen, Familienunterhalt nach § 1360 BGB bzw. Naturalunterhalt nach § 1612 Abs. 2 BGB schuldet, ist deren Unterhaltsanspruch bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt nach dem Maßstab der § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB (eheliche Lebensverhältnisse) bzw. § 1578 b BGB, beim Kindesunterhalt nach dem Maßstab des 1610 BGB (angemessener Unterhalt) in einen Geldanspruch umzurechnen. **160**

Ist das Kind verheiratet und verfügt auch sein Ehegatte über Einkommen, brauchen beide Ehegatten nur im Verhältnis ihrer unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen zum Familienunterhalt beizutragen. Nach diesem Maßstab haben sie sich auch am Abtrag ehebedingter Verbindlichkeiten zu beteiligen. Um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die einen Ehegatten allein betreffen, ist nur sein Einkommen zu bereinigen. **161**

Das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind hat das ihm für seine eigenen Kinder geleistete Kindergeld zur Befriedigung von deren Unterhaltsbedarf einzusetzen, soweit dies § 1612 b BGB bestimmt. Insoweit ist der Unterhaltsbedarf seiner eigenen Kinder gedeckt. Deshalb kann das Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern den seinen eigenen Kindern geschuldeten Barunterhalt nur in Höhe des sog. Zahlbetrags, also nicht im Umfang des sog. Tabellenbetrags (vgl. dazu Rdnr. 70) verteidigen. Zu beachten ist, dass dem zum Elternunterhalt Verpflichteten das für seine Kinder gezahlte Kindergeld nicht als Einkommen zuzurechnen ist. Im Rahmen der Angemessenheit sind ggf. zusätzlich Aufwendungen für die Wahrnehmung seines Umgangsrechts zu berücksichtigen. **162**

Lebt das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind mit seinem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft, müssen beide Ehegatten entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen zum Familienunterhalt beitragen. Das gilt auch für den Naturalunterhalt, den sie ihren eigenen Kindern zu leisten haben. Ist das Kind Alleinverdiener, richtet sich der Wert der Ansprüche seiner Kinder auf Naturalunterhalt allein nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Verfügt **163**

auch sein Ehegatte über Einkommen, bestimmt sich dieser Wert grundsätzlich nach dem zusammengerechneten Einkommen der Ehegatten. Nur soweit das Kind selbst seinen Kindern nach diesem Maßstab unter Berücksichtigung der Regelung des § 1612 b BGB zur Kindergeldanrechnung Naturalunterhalt schuldet, kann es sein Einkommen und Vermögen gegen Unterhaltsansprüche seiner Eltern verteidigen.

- 164** Es wird empfohlen, den Naturalunterhalt, den das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind seinen eigenen Kindern schuldet (bzw. den bei Einkommen auch seines Ehegatten beide Eltern ihren Kindern zu leisten haben), mit mindestens je 120 % des Mindestunterhalts nach Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des nach § 1612 b BGB dem elternunterhaltspflichtigen Kind zustehenden Kindergeldanteils zu bewerten. Ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle unter Berücksichtigung des Bedarfskontrollbetrags, der unter Einbeziehung auch nachrangig Unterhaltsberechtigter, wie z.B. der Eltern des elternunterhaltspflichtigen Kindes, zu bestimmen ist, ein höherer Unterhaltsanspruch seiner Kinder, ist dieser maßgeblich.
- 165** Ist der Ehegatte des elternunterhaltspflichtigen Kindes berufstätig und betreut er daneben die gemeinsamen Kinder oder Kinder aus einer früheren Verbindung und führt den Haushalt, kann sich das elternunterhaltspflichtige Kind nicht oder doch nur sehr eingeschränkt darauf berufen, dass die Erwerbstätigkeit seines Ehegatten überobligatorisch ist und sein Ehegatte sein Einkommen wegen seiner Doppelbelastung nicht oder nur geringfügig für den Familienunterhalt einzusetzen hat, und mit Rücksicht darauf geltend machen, dass es selbst nicht leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt ist, weil ihm unter diesen Umständen die Finanzierung des Familienunterhalts im Wesentlichen allein obliegt. Einer solchen Einwendung steht entgegen, dass Ehegatten aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft einander zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind. Deshalb kann dem Ehegatten des elternunterhaltspflichtigen Kindes seine tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit in weitergehendem Umfang zumutbar sein, als sie es wäre, wenn er seinen Beitrag zum Familienunterhalt – ungeachtet seiner beruflichen Belastung – bereits dadurch erbringt, dass ihm die Betreuung der Kinder obliegt. Nach der Einstandsverpflichtung hat der Ehegatte des elternunterhaltspflichtig gewordenen Kindes in angemessenem Umfang zum Familienunterhalt beizutragen und deshalb seinem Ehegatten durch die Ausübung der Berufstätigkeit

auch finanziellen Spielraum zu lassen, damit dieser seinen Eltern Unterhalt leisten kann. Voraussetzung ist, dass das elternunterhaltspflichtige Kind nach seinen beruflichen und sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen zeitlich in der Lage ist, sich an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu beteiligen.

Setzt das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind sein Erwerbseinkommen tatsächlich für den Familienunterhalt ein, obwohl es dazu nicht verpflichtet ist, weil es seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch die ebenfalls übernommene Haushaltsführung und ggf. Kinderbetreuung erbringt, kann es diese Handhabung seinen Eltern nur dann nicht einkommensmindernd entgegensetzen, wenn ein erhebliches Missverhältnis der Beiträge beider Ehegatten zum Familienunterhalt vorliegt. Es wird empfohlen, von einem derartigen Missverhältnis jedenfalls dann auszugehen, wenn die Doppel- bzw. Dreifachbelastung des seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes aus Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und ggf. Kinderbetreuung diejenige seines Ehegatten um wenigstens 50 % übersteigt. Stellt sich die Arbeitsbelastung des Kindes schon im Verhältnis zu seinen bedürftigen Eltern als überobligatorisch dar, hat das Kind sein Erwerbseinkommen für den Unterhalt seiner Eltern nur nach dem Maßstab von Treu und Glauben (§ 242 BGB) einzusetzen. **166**

Schuldet das seinen Eltern dem Grunde nach unterhaltspflichtige Kind seinem Ehegatten Unterhalt, hat ihm zu diesem Zweck unabhängig davon, ob die Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft oder getrennt leben oder geschieden sind, der für den eheangemessenen Unterhaltsbedarf (nach Scheidung unter den Voraussetzungen des § 1578 b BGB nur der für den – niedrigeren – angemessenen Unterhaltsbedarf) seines Ehegatten erforderliche Teil seines Einkommens zu verbleiben. Welcher Betrag eheangemessen ist, d.h. den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten entspricht, hängt von der Lebensstellung der Ehegatten ab. Diese richtet sich nach ihrem Einkommen und Vermögen sowie nach ihrer sozialen Stellung. Sie ist jeweils individuell zu bestimmen. Zum angemessenen Unterhaltsbedarf von Ehegatten vgl. Rdnrn. 135, 168 bis 174. Zur Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse des Kindes durch die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern vgl. Rdnr. 172. **167**

Lebt das Kind mit seinem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft, beläuft sich der eheangemessene Lebensbedarf seines unterhaltsberechtigten Ehegatten **168**

auf die Hälfte des (ggf. beiderseitigen zusammengerechneten) bereinigten Einkommens, allerdings gekürzt ggf. um den Unterhalt für die eigenen Kinder, ferner um die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung und schließlich um denjenigen Teil des Einkommens, der zur Vermögensbildung verwendet wird. Soweit in Nr. 22.3 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte der eheangemessene Unterhaltsbedarf des Ehegatten beziffert wird, ist zu beachten, dass es sich dabei um einen Mindestbetrag handelt, der sich bei günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten deutlich erhöht und auch einen Anteil für Unterkunftskosten enthält. Hierauf ist das eigene bereinigte Einkommen des Ehegatten anzurechnen. Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle, dem insoweit aber nicht sämtliche unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte folgen, weist als Familienselbstbehalt, der dem verheirateten Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern auf jeden Fall verbleiben muss, 1.400 Euro + 1.050 Euro = 2.450 Euro (einschließlich Unterkunftskosten von insgesamt 800 Euro) aus. Die Leitlinien verschiedener Oberlandesgerichte gehen für Unterhaltszeiträume ab 1.1.2008 von einem Mindestunterhaltsbedarf des Ehegatten von 1.100 Euro und damit (ggf. nach Vorwegabzug des Unterhalts für die eigenen Kinder) insgesamt von einem Familienunterhaltsbedarf von 2.500 Euro aus.

- 169** Das Zusammenleben der Ehegatten führt zu Ersparnissen durch gemeinsame Haushaltsführung. Die Haushaltsersparnis ist zu schätzen. Entsprechend der Differenz zwischen dem Mindestselbstbehalt des Kindes von 1.400 Euro und demjenigen nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle für seinen Ehegatten von 1.050 Euro beläuft sie sich nach der Düsseldorfer Tabelle auf mindestens 350 Euro. Das sind 1/7 des zusammengerechneten Mindestselbstbhalts der Ehegatten. Um eine einheitliche Handhabung bei unterschiedlichen Einkünften zu gewährleisten, sollte die Ersparnis bis zu einer Obergrenze von 700 Euro (2 x 350 Euro) jeweils auf 1/7 des zusammengerechneten Einkommens beider Ehegatten bemessen werden. Verfügt sein Ehegatte nicht über eigenes Einkommen, kann das Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern daher – ggf. nach Vorwegabzug des Unterhaltsanspruchs seiner eigenen Kinder – für den Unterhalt seines Ehegatten 3/7 seines bereinigten Einkommens verteidigen. Wenn und soweit das Kind sein Einkommen allerdings zur Bildung von nicht privilegiertem Vermögen verwendet, ist dieses Einkommen nicht Bestandteil der ehelichen Lebensverhältnisse. In diesem Umfang hat es deshalb bei Ermittlung des Betrags, den das Kind für den Un-

terhaltsbedarf seines Ehegatten zurückhalten kann, außer Betracht zu bleiben. Zur nicht privilegierten Vermögensbildung dienen die in Rdnrn. 103 bis 105 nicht genannten vermögensbildenden Aufwendungen. Verfügt der Ehegatte des Kindes über eigenes Einkommen, stehen dem Kind für dessen Unterhalt (ggf. nach Vorwegabzug des seinen eigenen Kindern geschuldeten Unterhalts und des nach seinem Einkommen auf ihn entfallenden Anteils an der Vermögensbildung der Ehegatten) nur 3/7 der Differenz der beiderseitigen bereinigten Einkommen zu. Soweit das zuständige Oberlandesgericht die Haushaltsersparnis nach anderen Grundsätzen errechnet, sollte diesen Grundsätzen gefolgt werden.

Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen den zusammengerechneten Mindestselbstbehalt des Kindes und seines Ehegatten, hat das Kind darzulegen und ggf. zu beweisen, wie sich der Familienunterhalt gestaltet und ob und ggf. welche Beträge zur Vermögensbildung verwandt werden. Gelingt ihm der Nachweis nicht, dass nach den ehelichen Lebensverhältnissen bisher ein diesen Mindestselbstbehalt übersteigender Betrag zum Unterhalt der Familie einschließlich der Vermögensbildung für privilegierte Zwecke (vgl. Rdnrn. 103 bis 105) eingesetzt wurde, ist sein Einkommen für den Unterhaltsbedarf seines Ehegatten nur im Umfang des Mindestbetrags nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle von 1.050 Euro bzw. um den insoweit in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts vorgesehenen Mindestbetrag zu bereinigen. **170**

Wurde das Familieneinkommen bisher nachweisbar in vollem Umfang für den Bedarf der Familie verwandt, ist das seinem Ehegatten unterhaltspflichtige Kind nur insoweit leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt, als sein (ggf. bereits zum Unterhalt seiner eigenen Kinder) bereinigtes Einkommen, gemindert um den für den eheangemessenen (bzw. unter den Voraussetzungen des § 1578 b BGB des – niedrigeren – angemessenen) Lebensbedarf des Ehegatten erforderlichen Betrag, seinen Selbstbehalt übersteigt (zum Selbstbehalt vgl. Rdnr. 158). In jedem Fall muss dem Kind für seinen und seines Ehegatten Unterhalt das bereinigte Familieneinkommen im Umfang der zusammengerechneten Mindestselbstbehalte der Ehegatten verbleiben. **171**

Obwohl der bedürftige (ggf. geschiedene) Ehegatte des Kindes dessen Eltern unterhaltsrechtlich im Rang vorgeht (vgl. Rdnr. 44), kann die Lebensstellung **172**

der Ehegatten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch durch die Unterhaltspflicht des Kindes für seine Eltern geprägt sein. Das soll stets der Fall sein, wenn die Eltern bei Eheschließung ihres Kindes bereits tatsächlich oder jedenfalls latent unterhaltsbedürftig waren, etwa weil in diesem Zeitpunkt abzusehen war, dass sie wegen geringer Rente ihren Lebensbedarf nach Eintritt in den Ruhestand nicht aus eigener Kraft würden decken können. Würden die Eltern dagegen erst im Laufe der Ehe ihres Kindes unterhaltsbedürftig, sei eine solche Prägung um so eher anzunehmen, je höher die Wahrscheinlichkeit sei, für den Unterhalt der Eltern aufkommen zu müssen. Ist in diesem Sinne von einer Prägung auszugehen, richtet sich die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt dieser Rechtsprechung zufolge nach seinem bereinigtem Einkommen vor Abzug des Unterhaltsbedarfs seines (vorrangig berechtigten) Ehegatten, solange nur dem Kind neben seinem eigenen Selbstbehalt für den Unterhalt seines Ehegatten (ggf. unter Anrechnung von dessen bereinigtem Einkommen) ein Betrag von monatlich 1.050 Euro bzw. der ggf. abweichende Betrag nach Nr. 22.3 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte verbleibt. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit, welche konkreten Umstände danach die Annahme einer derartigen Prägung rechtfertigen, wird empfohlen, dem Ehegattenunterhalt auch dann Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen der Eltern einzuräumen, wenn er den genannten Mindestbetrag übersteigt.

- 173** Die Empfehlung in Rdnr. 172 am Ende gilt auch für den Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten des Kindes. Schon nach allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen steht einem solchen Ehegatten vorbehaltlich einer Kürzung nach § 1578 b BGB die in Rdnr. 169 genannte Unterhaltsquote mit der Maßgabe zu, dass in die Berechnung neben $\frac{3}{7}$ des bereinigten Erwerbseinkommens der Beteiligten ggf. die Hälfte ihrer sonstigen anrechenbaren Einkünfte einfließen.
- 174** Auch wenn die Eltern des elternunterhaltspflichtigen Kindes erst nach dessen Scheidung (tatsächlich oder latent) unterhaltsbedürftig werden, gilt die Aussage in Rdnr. 173. Der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten dieses Kindes nach den ehelichen Lebensverhältnissen sinkt bei Hinzutreten weiterer (auch nachrangig) Unterhaltsberechtigter (z.B. der Eltern des Kindes), auch wenn diese erst nach Rechtskraft der Scheidung des Kindes unterhaltsbedürftig werden. Auch hier sollte aber die in Rdnr. 172 am Ende gegebene

Empfehlung angewendet werden. Zum Einfluss neuer Unterhaltspflichten des Unterhaltspflichtigen auf den Bedarf des ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten vgl. im Einzelnen Rdnr. 135.

Ein Kind ist seinen Eltern nur unter der Voraussetzung unterhaltspflichtig, **175**
dass es selbst über Einkommen und/oder Vermögen verfügt. Sein Ehegatte schuldet seinen Schwiegereltern in keinem Fall Unterhalt. Er braucht sich deshalb wegen deren Unterhaltsbedürftigkeit nicht in seiner Lebensführung einzuschränken.

Erhält das Kind von seinem besser verdienenden Ehegatten nach Trennung oder Scheidung Barunterhalt, stellt dieser unterhaltspflichtiges Einkommen **176**
dar und begründet die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt, soweit der von ihm selbst empfangene Unterhalt den ihm seinen Eltern gegenüber zustehenden Selbstbehalt (vgl. Rdnr. 158) übersteigt.

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) des in intakter Ehe **177**
lebenden Kindes ist Bestandteil des Familienunterhalts. Unterhaltsrechtlich bildet er grundsätzlich einzusetzendes Einkommen, selbst wenn er dem Kind tatsächlich nicht gezahlt wird. Er beträgt 5 bis 7 % des bereinigten Einkommens des allein verdienenden Ehegatten. Verfügen beide Ehegatten über Einkommen, hat der geringer verdienende Ehegatte auf der Grundlage des zusammengerechneten bereinigten Einkommens der Ehegatten einen Taschengeldanspruch gegen den anderen Ehegatten nur insoweit, als dieser Anspruch nicht bereits durch sein eigenes Einkommen gedeckt ist. Je niedriger das Einkommen des besser verdienenden Ehegatten ist, desto mehr hat sich der Umfang des Taschengeldanspruchs der Untergrenze von 5 % anzunähern.

Dagegen ist das einem Kind für die Haushaltsführung überlassene Wirtschaftsgeld ebenso wenig unterhaltspflichtiges Einkommen wie der ihm von **178**
seinem Ehegatten geleistete Naturalunterhalt. Auch kann das Kind von seinem Ehegatten nicht anstelle von Naturalunterhalt Barunterhalt oder einen höheren Barbetrag zur persönlichen Verfügung verlangen, um seinen Eltern Unterhalt leisten zu können.

- 179** Das Kind, das mit seinem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, braucht sein eigenes über oder unter seinem Selbstbehalt liegendes Einkommen für den Familienunterhalt nicht einzusetzen, wenn das Einkommen seines Ehegatten so auskömmlich ist, dass davon der gesamte Familienunterhalt bestritten werden kann. In diesem Fall ist das Kindeseinkommen mit Ausnahme eines Betrags in Höhe des in Rdnr. 177 genannten hälftigen Barbetrags zur persönlichen Verfügung für den Unterhalt seiner bedürftigen Eltern frei. Von einem auskömmlichen Einkommen in diesem Sinn ist auszugehen, wenn und soweit das Einkommen den doppelten Mindestselbstbehalt der Ehegatten (zum Mindestselbstbehalt vgl. Rdnr. 168) übersteigt. Um zu vermeiden, dass das unterhaltspflichtige Kind seine Arbeitsstelle aufgibt, wenn ein großer Teil seines Einkommens für den Elternunterhalt abfließt, wird empfohlen, dem Kind im Einzelfall einen Betrag bis zur Obergrenze seines hälftigen Einkommens zu belassen.
- 180** Unter den in Rdnr. 179 genannten Voraussetzungen benötigt das Kind auch einen Teil seines Barbetrags zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) nicht für seine eigenen persönlichen Bedürfnisse. Empfohlen wird, insoweit von der Verpflichtung zum Einsatz des hälftigen Barbetrags für den Elternunterhalt auszugehen. Da das Kind gegen seinen Ehegatten einen Anspruch auf Zahlung dieses Barbetrags hat, gilt es insoweit auch dann als leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt, wenn ihm der Betrag tatsächlich nicht zufließt. Nachdem der Unterhaltsgläubiger gegen das Kind einen Titel über den geschuldeten Elternunterhalt erwirkt hat, kann er den Taschengeldanspruch des Kindes gegen seinen Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 850 b ZPO pfänden und sich überweisen lassen sowie ihn anschließend gegen den Ehegatten – ggf. gerichtlich – geltend machen.
- 181** Das Kind braucht sein Einkommen für den Familienunterhalt ferner nicht einzusetzen, wenn es seine Verpflichtung aus § 1360 BGB, zum Familienunterhalt beizutragen, bereits durch Führung des Haushalts erfüllt und ihm sein Einkommen tatsächlich für seinen persönlichen Bedarf belassen wird. In diesem Fall ist sein Einkommen für den Unterhalt seiner Eltern frei, allerdings mit der Ausnahme des ihm zustehenden vollen Barbetrags zur persönlichen Verfügung (Taschengeld). Jedoch muss auch hier stets der zusammengerechnete Mindestselbstbehalt der Ehegatten (vgl. Rdnr. 168) gewahrt sein. Die Empfehlung in Rdnr. 179 am Ende gilt auch für diese Fallgestaltung.

Sind die ehelichen Lebensverhältnisse dadurch geprägt, dass das gesamte Einkommen beider Ehegatten bisher nachweisbar für den Lebensbedarf der Familie verwendet wurde, ohne dass einer der in den Rdnrn. 166, 179 bis 181 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, hat das seinem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind sein Einkommen nur insoweit für den Unterhalt seiner Eltern einzusetzen, als es seinen in Rdnr. 158 näher dargestellten Selbstbehalt übersteigt und der Familienselbstbehalt von 2.450 Euro bzw. 2.500 Euro (vgl. Rdnr. 168) gewahrt ist. In weitergehendem Umfang ist es nicht leistungsfähig. **182**

b) Verwirkung des Unterhaltsanspruchs von Eltern

Ob Eltern ihren Unterhaltsanspruch nach § 1611 BGB verwirkt haben, ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände einschließlich des Verhaltens des unterhaltspflichtigen Kindes zu prüfen. Ein Verhalten von Eltern, aufgrund dessen sie ihren Anspruch auf Trennungs- und nachehelichen Unterhalt verwirkt haben, führt nur dann zur – ggf. teilweisen (vgl. Rdnr. 188) – Verwirkung auch ihres Unterhaltsanspruchs gegen ihre Kinder, wenn das Verhalten zugleich die Voraussetzungen des § 1611 BGB erfüllt. Sind Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern über einen längeren Zeitraum nachgekommen, kann ihr eigenes, an sich einen Verwirkungsgrund darstellendes Verhalten in einem mildereren Licht erscheinen. **183**

Ein sittliches Verschulden i.S. von § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB setzt objektiv ein sittlich zu missbilligendes Verhalten mit Vorwerfbarkeit von erheblichem Gewicht und damit subjektiv mindestens unterhaltsrechtliche Leichtfertigkeit voraus. Davon ist auszugehen, wenn sich Eltern unter grober Missachtung dessen, was jedem einleuchten muss, oder in Verantwortungs- oder Rücksichtslosigkeit gegen ihre Kinder über die erkannte Möglichkeit nachteiliger Folgen für ihre Bedürftigkeit hinweggesetzt haben. Dabei muss das anstößige Verhalten – wenn auch nicht allein – ursächlich für ihre Unterhaltsbedürftigkeit sein. **184**

Verschwenden oder verschenken Eltern Vermögen oder verzichten sie auf nachehelichen Unterhalt, auf Zugewinnausgleich oder auf Durchführung des Versorgungsausgleichs, kann das je nach den Umständen des Falles sittliches **185**

Verschulden bilden. Gleiches kann unter den Voraussetzungen der Rdnr. 184 bei mangelnder finanzieller Vorsorge für das Alter gelten. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht kommt wegen des anerkannten Krankheitscharakters dieser Süchte als Verwirkungsgrund nur in Betracht, wenn Eltern trotz ihres Zustands noch in der Lage sind, ihre Sucht zu bekämpfen.

- 186** Ob Eltern früher ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern gröblich vernachlässigt und damit ihren Unterhaltsanspruch nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB verwirkt haben, hängt von Gewicht und Dauer des Verstoßes ab. Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt kann zur Verwirkung führen.
- 187** Von einer schweren vorsätzlichen Verfehlung der Eltern gegen ihr unterhaltspflichtiges Kind oder dessen nahe Angehörige nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB ist auszugehen z.B. bei Tötungsversuch, sexuellem Missbrauch, erheblichen körperlichen Misshandlungen, die nicht durch das nach früherer, aber inzwischen überholter Rechtsauffassung aus erzieherischen Gründen bestehende elterliche Züchtigungsrecht gedeckt waren, ferner bei wiederholten groben Beleidigungen oder Drohungen, wenn die Eltern damit eine tief greifende Verachtung ihres Kindes zum Ausdruck bringen. Auch kann der Verwirkungstatbestand erfüllt sein, wenn Eltern ihr Kind in zu missbilligender Weise bei dessen Arbeitgeber oder bei Behörden anschuldigen, schließlich auch bei einer früheren, lange Zeit andauernden Abwendung der Eltern von dem in diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Kind. Der Kreis der nahen Angehörigen des Kindes i.S. von § 1611 BGB hängt von der Beziehung des Kindes zu diesen Personen ab. Dazu gehören neben seinen engen Verwandten jedenfalls sein(e) Verlobte(r) oder Lebenspartner(in), seine Pflegeeltern oder -kinder sowie seine Stiefeltern oder -kinder.
- 188** Haben Eltern ihren Unterhaltsanspruch verwirkt, schuldet das Kind ihnen nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB Unterhalt nur noch in der Höhe, die der Billigkeit entspricht. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Nur bei grober Unbilligkeit, d.h. wenn die Gewährung von Unterhalt dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde, entfällt die Unterhaltspflicht nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB vollständig.

Haben Eltern einen der Verwirkungstatbestände des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 3 BGB erfüllt, werden ihre sämtlichen Kinder in dem in Rdnr. 188 genannten Umfang von der Haftung frei. Liegt dagegen ein Fall des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB vor, verringert sich oder entfällt nur die Unterhaltspflicht desjenigen Kindes, dem gegenüber seine Eltern ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt haben. Auch in diesem Fall haften die Geschwister des Kindes nach § 1611 Abs. 3 BGB ihren Eltern aber nur insoweit auf Unterhalt, als dies der Fall wäre, wenn das von der Verwirkung betroffene Kind gleichfalls haften würde. **189**

XIII. Die Mangelverteilung

Zu den Voraussetzungen, unter denen von einem Mangelfall im engeren Sinne auszugehen ist, vgl. Rdnr. 115. Nach Abzug des für das konkrete Unterhaltsverhältnis maßgeblichen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen ist sein bereinigtes Einkommen auf sämtliche gegenüber weiteren Unterhaltsberechtigten vorrangig, untereinander aber gleichrangig Unterhaltsberechtigten zu verteilen. Sind einem Unterhaltspflichtigen gegenüber seine minderjährigen Kinder, seine volljährigen Kinder und seine Eltern unterhaltsberechtig, wird zunächst der Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder befriedigt. Wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dadurch noch nicht erschöpft ist, wird anschließend der Unterhaltsbedarf der volljährigen Kinder und im Anschluss daran ggf. der Unterhaltsbedarf der Eltern befriedigt. Die Verteilung auf die einzelnen gleichrangigen Unterhaltsberechtigten geschieht im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge. Als Einsatzbetrag anzusetzen ist unter Berücksichtigung ggf. erzielten eigenen bereinigten Einkommens der Unterhaltsberechtigten für alle Kinder (mit Ausnahme von Studierenden und Kindern mit eigenem Haushalt, vgl. dazu Abschnitt A. Anm. 7 der Düsseldorfer Tabelle) der sich auf der Grundlage der 1. Einkommensgruppe der Tabelle ergebende Unterhaltszahlbetrag, der im Anhang der Tabelle ausgewiesen ist (vgl. dazu das Beispiel in Abschnitt C. der Tabelle). Soweit im Mangelfall mehrere (auch die geschiedenen) Ehegatten oder ein Ehegatte und ein nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigter von dem Unterhaltspflichtigen Unterhalt verlangen können, gilt Rdnr. 191. **190**

Reicht das bereinigte Einkommen eines Unterhaltspflichtigen, der sowohl seinem geschiedenen als auch seinem aktuellen Ehegatten und/oder zusätz- **191**

lich einem ihm gegenüber nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten Unterhalt schuldet, unter Berücksichtigung des ihm zu belassenden Selbstbehalts nicht aus, um sämtliche Unterhaltsansprüche zu befriedigen, erübrigt sich bei Gleichrang der Unterhaltsberechtigten eine Mangelfallberechnung. Der Unterhaltsbedarf der Berechtigten und damit ihr Unterhaltsanspruch errechnet sich bereits unmittelbar anhand des Dreiteilungs- bzw. Mehrteilungsgrundsatzes (vgl. dazu Rdnr. 135). Ist in diesem Fall einer der Unterhaltsberechtigten dem anderen gegenüber nachrangig, entfällt eine Mangelfallberechnung gleichfalls, weil sie nur gegenüber gleichrangig Berechtigten vorzunehmen ist.

- 192** Im Rahmen einer Mangelfallberechnung ist der proportional gekürzte Unterhalt aller gleichrangig Berechtigten nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Einsatzbetrag des einzelnen Unterhaltsberechtigten} \times \text{Verteilungsmasse}}{\text{Summe aller Einsatzbeträge gleichrangig Unterhaltsberechtigter.}}$$

Dabei besteht die Verteilungsmasse aus dem bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug seines für das konkrete Unterhaltsverhältnis maßgeblichen Selbstbehalts.

- 193** Das Ergebnis der Mangelfallberechnung ist abschließend darauf zu überprüfen, ob die Aufteilung dieses Einkommens auf die verschiedenen – ggf. auch nachrangig – Unterhaltsberechtigten angemessen und billig ist. Andernfalls ist es zu korrigieren.

C) Die bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigenden sozialhilferechtlichen Vorschriften

I. Die Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten

Bei dem Kreis derer, die vom persönlichen Geltungsbereich des SGB XII erfasst werden, ist i.d.R. eine Verweisung auf Selbsthilfe nicht angezeigt. Zur Selbsthilfe der nachfragenden Person durch Anmahnung der Unterhaltsleistung, durch Aufforderung des Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und durch gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs vgl. vorletzten Satz von Rdnr. 207. **194**

Wird die Erbringung von Sozialhilfe ausnahmsweise unter Hinweis auf die zumutbare Selbsthilfe der nachfragenden Person abgelehnt, hat der Träger der Sozialhilfe die nachfragende Person auf ihre bürgerlich-rechtlichen Ansprüche und die Möglichkeit von deren Geltendmachung hinzuweisen. **195**

II. Vorrang der öffentlich-rechtlichen Einsatzgemeinschaft

Gehört der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII, geht der Unterhaltsanspruch des Berechtigten nach § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 1 SGB XII nicht auf den Träger der Sozialhilfe über. **196**

Werden der nachfragenden Person Hilfen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII erbracht, obwohl die Aufbringung der Mittel den in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen aus ihrem Einkommen oder Vermögen i.S. von § 19 Abs. 1 und 2 möglich oder i.S. von Abs. 3 der Vorschrift zuzumuten ist (sog. erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII), haben die in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe diese Aufwendungen zu ersetzen bzw. in dem in § 92 SGB XII bestimmten Umfang zu den Kosten beizutragen. Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII bzw. § 92 SGB XII sind öffentlich-rechtliche Forderungen. Sie sind durch Verwaltungsakt festzusetzen und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. **197**

a) Hilfe zum Lebensunterhalt

- 198** Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird der Unterhaltspflichtige bereits bei der Feststellung des Einkommens und Vermögens der nachfragenden Person berücksichtigt, indem § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII bei dieser Hilfeart von einer Einsatzgemeinschaft dieser Person mit den in der Vorschrift genannten unterhaltspflichtigen Personen ausgeht (vgl. im Einzelnen Rdnrn. 199 bis 201). Der Einsatz des Einkommens und Vermögens sämtlicher Beteiligter beurteilt sich allein nach dem SGB XII.
- 199** Eine Einsatzgemeinschaft i.S. von Rdnr. 198 besteht nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGB XII zwischen der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.
- 200** Getrenntleben der Ehegatten liegt im unterhaltsrechtlichen ebenso wie im sozialhilferechtlichen Sinn nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und mindestens einer der Ehegatten nach außen deutlich und unmissverständlich zu erkennen gibt, mit dem anderen nicht mehr zusammenleben zu wollen. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten noch in der gemeinsamen Wohnung leben; getrenntes Schlafen und Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus. Die Ehegatten leben deshalb im Rechtssinne nicht getrennt, wenn die räumliche Trennung nur durch die Tatsache bedingt ist, dass einer der Ehegatten der stationären Betreuung in einer Einrichtung bedarf oder aus beruflichen Gründen eine eigene Unterkunft bewohnt. Entsprechendes gilt für das Getrenntleben von Lebenspartnern.
- 201** Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, bilden sie mit ihnen eine Einsatzgemeinschaft. Neben dem Einkommen und Vermögen dieser Kinder sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII). Das gilt allerdings nicht, wenn eine nachfragende Person schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 19 Abs. 4 SGB XII). Der Elternbegriff umfasst auch die Adoptiveltern, nicht aber Pflegeeltern und

Stiefeltern. Hingegen bleiben Einkommen und Vermögen von Kindern bei Prüfung der Bedürftigkeit ihrer Eltern außer Betracht. Die Haushaltsangehörigkeit von Kindern wird durch kurzfristige Unterbrechung nicht aufgehoben.

b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Begehrt eine Person Hilfe nach dem 4. Kapitel des SGB XII, sind nach §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 43 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB XII bei Prüfung ihrer sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit neben ihrem eigenen Einkommen und Vermögen auch Einkommen und Vermögen ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners zu berücksichtigen, soweit diese Mittel dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen. Was den notwendigen Lebensunterhalt ausmacht, bestimmt sich dabei nach den Leistungen, die einem Anspruchsberechtigten bei entsprechendem Bedarf nach § 42 SGB XII zu erbringen sind. Zum Begriff des Getrenntlebens vgl. Rdnr. 200. **202**

c) Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

Bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wird bereits bei Prüfung der Bedürftigkeit der nachfragenden Personen neben ihrem Einkommen und Vermögen Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen berücksichtigt. **203**

Die Aussagen in Rdnrn. 198 bis 201 gelten auch für die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII setzen diese Hilfen gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII allerdings nicht voraus, dass das nachfragende minderjährige unverheiratete Kind dem Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils angehört. Mit Ausnahme der Fälle des § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB XII hat daher jeder Elternteil anstelle des nach bürgerlichem Recht geschuldeten Unterhalts aus seinem Einkommen und Vermögen einen Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz zu leisten. Der Elternteil, der nicht in die Einsatzgemeinschaft einbezogen ist, ist dagegen nach Maßgabe von § 94 SGB XII als Unterhaltsschuldner in Anspruch zu nehmen. **204**

III. Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen

- 205** Wird der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe erbracht, geht ihr Unterhaltsanspruch einschließlich ihres unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruchs (vgl. dazu Rdnr. 215) kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), wenn und soweit
- die Hilfeleistung Unterhaltsbedarf des Leistungsberechtigten abgedeckt hat (vgl. dazu Rdnr. 9),
 - der Unterhaltsanspruch zeitgleich mit der Hilfeleistung bestand, ferner
 - die Hilfeleistung dem Leistungsberechtigten selbst (nicht anderen Mitgliedern seiner ggf. bestehenden Einsatzgemeinschaft) erbracht wurde,
 - die ausgebliebene Unterhaltsleistung ursächlich für die Hilfeleistung war (vgl. dazu Rdnr. 12) und schließlich
 - der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 6 oder Abs. 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt (vgl. Rdnrn. 8, 10 f., 13 bis 17, 198 bis 204, 206) ist.
- 206** Beziehen Eltern oder volljährige Kinder Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, gehen deren Unterhaltsansprüche gegen ihre Kinder bzw. ihre Eltern nach § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 SGB XII nicht auf den Träger der Sozialhilfe über. Die in § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII genannte Grenze des jährlichen Gesamteinkommens i.S. des SGB IV von unter 100.000 Euro, die den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ausschließt, bezieht sich für die ihren erwerbsgeminderten volljährigen Kindern unterhaltspflichtige Eltern auf ihr zusammengerechnetes Einkommen, für die ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder dagegen auf das Einkommen jedes dieser Kinder. Bei nicht selbstständig berufstätigen Unterhaltspflichtigen richtet sich die Wahrung der Einkommensgrenze nach ihrem Bruttoeinkommen abzüglich lediglich ihrer steuerlich anzuerkennenden berufsbedingten Aufwendungen, bei Unterhaltspflichtigen mit anderen Einkommensquellen nach dem Überschuss ihrer Einnahmen über ihre Werbungskosten. Persönliche Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Unterhaltspflichten und sonstige sozialhilferechtlich oder unterhaltsrechtlich anzuerkennende Aufwendungen bleiben dagegen unberücksichtigt. Nach § 43 Abs. 2 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wird vermutet, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Zum

Umfang des Auskunftsanspruchs des Trägers der Sozialhilfe gegenüber den Leistungsberechtigten der Grundsicherung und gegenüber den ihnen Unterhaltspflichtigen vgl. § 43 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB XII. Zu beachten ist, dass § 94 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nicht hindert, soweit der Leistungsberechtigte neben Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII andere Sozialhilfeeleistungen bezieht.

Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts (vgl. insbesondere § 1585 b BGB, § 1613 BGB, ggf. i.V. mit §§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3 BGB, §§ 12 Satz 2, 16 Satz 2 LPartG) nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat (Rechtswahrungsanzeige nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Diese Anzeige braucht den Unterhaltsanspruch noch nicht zu beziffern. Die Anzeige sollte dem möglicherweise Unterhaltspflichtigen unabhängig vom Zeitpunkt einer formellen Bescheiderteilung unverzüglich nach Erbringung der Leistung an die nachfragende Person übersandt und gleichzeitig sollte von ihm Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt werden (vgl. zum Auskunftsanspruch Rdnrn. 215 bis 219); werden die Leistungen in einem Frauenhaus erbracht, ist zu beachten, dass der gewalttätige Partner aufgrund der Mitteilung nicht Kenntnis von der Adresse der Einrichtung erlangt. Um den Zugang der Rechtswahrungsanzeige nachweisen zu können, kann sich ihre förmliche Zustellung empfehlen. Bei Untätigkeit des Unterhaltspflichtigen sollte kurzfristig an die Erledigung erinnert und der Adressat darauf hingewiesen werden, dass sich der Träger der Sozialhilfe vorbehält, entweder seinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts durchzusetzen oder seinen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch durch Klage vor dem Familiengericht zu verfolgen. Jedenfalls dieses Schreiben sollte zur Nachweisbarkeit seines Zugangs mit Zustellungsurkunde übersandt werden. Wenn die Feststellung der Bedürftigkeit voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte die nachfragende Person aufgefordert werden, bereits ihrerseits von möglichen Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu verlangen oder sie mit einer bezifferten Mahnung in Verzug zu setzen. Hierbei soll

erforderlichenfalls durch Vorbereitung eines entsprechenden Schreibens persönliche Hilfe geleistet werden.

- 208** Sobald der Träger der Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch berechnet hat, ist dem Unterhaltspflichtigen mit einer nachvollziehbaren Unterhaltsberechnung die Einschätzung des Trägers mitzuteilen, in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch auf ihn übergegangen ist. Dem Unterhaltspflichtigen ist dabei unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dieser Berechnung Stellung zu nehmen und den errechneten Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Zugleich sollte höflich, aber unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sich der Träger der Sozialhilfe vorbehält, den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs. 5 Satz 3 SGB XII bei dem zuständigen Familiengericht geltend zu machen, wenn und soweit keine Einigung zustande kommt. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Sie sollte auch dem unterhaltsberechtigten Leistungsberechtigten übersandt werden, um ihn darüber aufzuklären, dass ihm sein Unterhaltsanspruch im Umfang des Anspruchsübergangs nicht mehr zusteht.
- 209** Für die gerichtliche Prüfung des Unterhaltsanspruchs und der mit dessen Übergang auf den Träger der Sozialhilfe verbundenen Rechtsfragen steht nach § 94 Abs. 5 Satz 3 SGB XII einheitlich nur der Rechtsweg zu den Familiengerichten offen. Dies gilt auch für die mit dem Übergang verbundenen öffentlich-rechtlichen Fragen, insbesondere auch für die Vergleichsberechnung (vgl. Rdnrn. 210 bis 214).

IV. Die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung

- 210** Schon die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht setzt Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen voraus (vgl. dazu Rdnrn. 85 ff.). An dieser fehlt es, wenn und soweit dem Grunde nach Unterhaltspflichtige selbst hilfebedürftig i.S. des 3. Kapitels des SGB XII sind oder sie es bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs werden würden. In diesem Fall besteht kein Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person mit der Folge, dass ein Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe von vornherein nicht in Betracht kommt. Schon um feststellen zu können, ob dem Grunde nach Unterhaltspflichtige, die in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen leben (elternunterhaltspflichti-

ge Kinder gehören wegen ihres in diesem Unterhaltsverhältnis großzügig bemessenen Selbstbehalts in aller Regel nicht zu diesem Personenkreis) in diesem Sinn leistungsunfähig sind, bedarf es einer sozialhilferechtlichen Vergleichsberechnung, bei der sich das für die Leistungsfähigkeit maßgebliche Einkommen und Vermögen grundsätzlich nach sozialhilferechtlichen Vorschriften (§§ 82 und 90 SGB XII) bestimmt. Führt diese Berechnung in dem konkreten Fall zu dem Ergebnis, dass der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist und der leistungsberechtigten Person ihm gegenüber deshalb ein Unterhaltsanspruch zusteht, geht dieser Anspruch nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im Umfang der erbrachten Sozialhilfe grundsätzlich auf den Träger der Sozialhilfe über. Zu beachten ist allerdings, dass Unterhaltspflichtige unterhaltsrechtlich im Gegensatz zur sozialhilferechtlichen Betrachtungsweise, bei der nur tatsächlich vorhandenes Einkommen und Vermögen zählt, auch insoweit als leistungsfähig gelten, als sie über fiktives Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Diese unterschiedliche Bewertung von Einkommen und Vermögen in den beiden Rechtsgebieten hat zur Folge, dass eine leistungsberechtigte Person von einem Unterhaltspflichtigen, dem sowohl real erzielt als auch fiktives Einkommen und/oder Vermögen zuzurechnen ist, Unterhalt auf der Grundlage des gesamten Einkommens verlangen kann, dieser Unterhaltsanspruch aber nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nur in dem Umfang auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, als er sich aus dem real erzielten Einkommen und/oder Vermögen errechnet. Denn im Umfang des dem Unterhaltspflichtigen nur fiktiv zugerechneten Einkommens und/oder Vermögens gilt der Unterhaltspflichtige bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs im sozialhilferechtlichen Sinn selbst als hilfebedürftig.

Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 5 Abs. 2 SGB II wegen des dort genannten Vorrangs der Leistungen des SGB II nicht leistungsberechtigt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Da die Schuldnerschutzbestimmung des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII weitgehend leer liefe, wenn die Vorschrift nicht auch für unterhaltspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB II gelten würde, sollte § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII entsprechend auf Leistungsempfänger nach dem SGB II angewendet werden. Deren potenzielle Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II ist unter Heranziehung der Vorschriften der §§ 11, 12 SGB II festzustellen. Erhält die unterhaltspflichtige Person Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, ist ein Übergang insoweit nicht ausgeschlossen, als der Unterhaltsanspruch

auf dem Bezug von Leistungen beruht, die unterhaltsrechtlich als Einkommen zu behandeln sind. Dies gilt für folgende Leistungen:

- befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II),
- Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheit (§ 16 d Satz 2 SGB II),
- Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II).

212 Nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist auch in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erhält, für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen allein darauf abzustellen, ob er i.S. der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürftig ist oder ob er es durch Erfüllung der Unterhaltungspflicht werden würde. Bei entsprechender Sozialhilfeleistung an die leistungsberechtigte Person muss dem Unterhaltspflichtigen sein Einkommen daher nur in Höhe seines Regelsatzes, seiner Unterkunftskosten und ggf. seines Mehrbedarfs (§§ 28 bis 30 SGB XII) belassen werden. Wegen des Ausnahmecharakters der einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII ist ihm für diesen Zweck ein zusätzlicher Betrag nur zuzubilligen, wenn ein derartiger Bedarf konkret gegeben ist. Die Einkommensgrenzen der §§ 85 f. SGB XII, die der leistungsberechtigten Person zustehen, kann der Unterhaltspflichtige nicht für sich in Anspruch nehmen. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob die Ungleichbehandlung von leistungsberechtigter Person und Unterhaltspflichtigem eine unbillige Härte i.S. von § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII darstellt.

213 Zweifelhaft ist, ob § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nur auf die Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen abstellt, oder ob es auch auf diejenige der Mitglieder seiner Einsatzgemeinschaft ankommt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist nur auf die Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen selbst abzustellen. Da die Mitglieder von dessen Einsatzgemeinschaft aber ihrerseits Anspruch auf Sozialhilfe hätten, wenn ihr Unterhalt nicht mehr durch den gegenüber der leistungsberechtigten Person zum Unterhalt Verpflichteten gesichert wäre, und da sie deshalb im Zweifel ihrerseits umgehend Sozialhilfe beantragen würden, was einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, wird empfohlen, die Vergleichsberechnung gleichwohl unter Einbeziehung der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen vorzunehmen.

Vertragliche Unterhaltsansprüche (vgl. dazu Rdnr. 34) unterfallen der Regelung des § 93 SGB XII, nicht derjenigen des § 94 SGB XII. Gleichwohl sollte der Träger der Sozialhilfe dem vertraglich Unterhaltspflichtigen den gleichen Schutz zugestehen wie dem gesetzlich Unterhaltspflichtigen, wenn für den Vertragsabschluss vorwiegend verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren, nicht in erster Linie dagegen die Übergabe von Vermögenswerten. Erreicht der Wert eines etwa an den Unterhaltspflichtigen übergehenden Vermögens nicht den Wert des kapitalisierten Unterhalts, ist zu vermuten, dass für den Abschluss des Unterhaltsvertrages vorwiegend verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren. **214**

D) Verfahrensfragen, Rückübertragung und Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs

I. Die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen

- 215** Mit dem Übergang des Unterhaltsanspruchs geht auch der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch (§§ 1605, 1580 BGB) auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen sowie auf Vorlage entsprechender Belege, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen. Das Auskunftersuchen muss genau den Zeitraum bezeichnen, für den über das Einkommen Auskunft erteilt werden soll, sowie den Zeitpunkt, auf den sich die Vermögensauskunft beziehen soll. Der Anspruch kann gegebenenfalls durch Auskunftsklage oder im Zuge einer Stufenklage (das ist eine Auskunftsklage, verbunden mit einem zunächst unbezifferten Zahlungsantrag, der nach Erteilung der Auskunft beziffert werden muss) beim Familiengericht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht freiwillig nachkommt.
- 216** Geschwister können bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nach § 242 BGB untereinander Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen und über Einkommen und Vermögen der Ehegatten verlangen, wenn sie die Auskunft benötigen, um ihren Haftungsanteil zu berechnen. Ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegen Ehegatten von Geschwistern besteht dagegen nicht.
- 217** Der Träger der Sozialhilfe kann nach seinem Ermessen einen Unterhaltspflichtigen sowie dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner auch nach § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auffordern und die Vorlage von Beweisurkunden oder die Zustimmung zu deren Vorlage verlangen, wenn und soweit er die Auskunft benötigt, um die Leistungsfähigkeit des dem Grunde nach Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Unterhalt an die leistungsberechtigte Person feststellen zu können. In dem Auskunftersuchen sollte hierauf ebenso wie auf das Recht des Trägers der Sozialhilfe hingewiesen werden, nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII i.V. mit § 21 Abs. 4 SGB X die erforderlichen Auskünfte bei den Finanzbehörden einzuholen, wenn die auskunftspflichtigen Personen die Auskünfte nicht erteilen. Erteilen die Auskunftspflichtigen keine

oder nur unreichende Auskünfte, kann der Träger der Sozialhilfe nach § 117 Abs. 4 SGB XII unter denselben Voraussetzungen auch von deren Arbeitgebern Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, über ihre Arbeitsstätte und über ihren Arbeitsverdienst verlangen. Bei dem Auskunftsverlangen nach § 117 SGB XII handelt es sich um einen Verwaltungsakt, für dessen Anfechtung der Sozialrechtsweg eröffnet ist. Gegenüber Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann kein Verwaltungsakt auf Auskunftserteilung ergehen.

Erteilt der Unterhaltspflichtige im Fall der §§ 1580 bzw. 1605 BGB oder § 117 Abs. 1 SGB XII keine Auskunft nebst Nachweisen über das Einkommen und Vermögen seines Ehegatten oder Lebenspartners, sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ist davon auszugehen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner kein Einkommen oder jedenfalls ein wesentlich geringeres Einkommen hat als der Unterhaltspflichtige, bleibt dieser Ehegatte oder Lebenspartner bei der Unterhaltsberechnung außer Betracht. Dem Unterhaltspflichtigen ist es dann unbenommen, später die Verhältnisse seines Ehegatten darzulegen und dadurch eine Minderung des vom Träger der Sozialhilfe errechneten Unterhalts zu erreichen. Bestehen dagegen Anhaltspunkte, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner über ein höheres Einkommen verfügt als der Unterhaltspflichtige, ist auf Erteilung der Auskunft und Vorlage der Nachweise zu bestehen. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt ist im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbar. **218**

In Hinblick auf die Kostenregelung des § 93 d ZPO kann es zur Beschleunigung des Unterhaltsregresses im Einzelfall sinnvoll sein, sofort Leistungsklage anstelle einer Stufenklage zu erheben, wenn der Unterhaltspflichtige auch bei wiederholter Aufforderung die geschuldeten Auskünfte nicht erteilt. **219**

II. Die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs

Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diese zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen (§ 94 Abs. 5 Satz 1 SGB XII). Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch belastet wird, sind zu übernehmen (§ 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII); diese Bestimmung ist auch **220**

anzuwenden, wenn Kosten nur vorgerichtlich entstehen. Beim Elternunterhalt und in den Fällen des § 94 Abs. 2 SGB XII wird eine Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf die leistungsberechtigte Person angesichts ihres Alters oder Gesundheitszustands i.d.R. nicht in Betracht kommen. Die Rückübertragung erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und der leistungsberechtigten Person über Art und Umfang der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Dabei ist zu beachten, dass diese Vereinbarung die leistungsberechtigte Person nicht i.S. von § 32 SGB I benachteiligt, indem sie diese wirtschaftlich oder sozialrechtlich schlechter stellt oder ihr unzulässige Verpflichtungen auferlegt wie beispielsweise die Beibehaltung einer nach dem BGB freiwilligen Beistandschaft. Die Vereinbarung sollte jedenfalls regeln,

- dass der Unterhaltsanspruch im Umfang des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe auf die leistungsberechtigte Person rückübertragen und – aufschiebend bedingt durch die Erwirkung eines Vollstreckungstitels darüber – bereits jetzt wieder an den Träger der Sozialhilfe abgetreten wird,
- ob der Unterhaltsberechtigte im Rahmen der Geltendmachung anwaltlich vertreten werden soll,
- dass die leistungsberechtigte Person ohne vorherige Einwilligung des Trägers der Sozialhilfe keinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abschließen, auf den Unterhalt verzichten oder die Klage zurücknehmen darf,
- dass der Träger der Sozialhilfe die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich des Kostenerstattungsanspruchs des ggf. obsiegenden Prozessgegners zu tragen hat,
- dass die leistungsberechtigte Person bei Abschluss eines Prozessvergleichs oder bei Erstellung einer vollstreckbaren Urkunde darauf zu dringen hat, dass die Grundlagen des Vergleichs oder der Urkunde, insbesondere die Einkommensverhältnisse der Beteiligten einschließlich ggf. der Tatsachen, die im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt worden sind, in dem Vergleich bzw. in der Urkunde dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass die leistungsberechtigte Person, wenn und soweit sie auf den Träger der Sozialhilfe übergegangene und von diesem rückübertragene Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend macht, gegen den Träger der Sozialhilfe aus § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses hat. Insoweit kann die leistungsberechtigte

Person deshalb für den Unterhaltsrechtsstreit keine Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO erhalten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sich die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten durch Einklagung (auch) des rückübertragenen Unterhaltsanspruchs nicht erhöhen, wie es bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Fall ist, die zwischen Einreichung und Zustellung der Klageschrift rechtshängig geworden sind, oder wenn die leistungsberechtigte Person durch Verweisung auf den nach § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII bestehenden Vorschussanspruch Rechtsnachteile erleidet.

III. Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Erfüllt der Unterhaltspflichtige den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht, kann der Träger der Sozialhilfe sich durch eigene Rechtsverfolgung einen Vollstreckungstitel verschaffen, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen: 221

- wenn nur Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen ist, im Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO,
- wenn es nur um den Unterhalt minderjähriger Kinder bis zu 120 % des Mindestunterhalts geht und kein Fall von § 645 Abs. 2 ZPO vorliegt (vgl. dazu Rdnr. 122), im Vereinfachten Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO,
- für rückständigen, gegenwärtigen und künftigen Unterhalt im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits durch Klageerhebung.

Schließt der Träger der Sozialhilfe im eigenen Rechtsstreit einen Prozessvergleich ab oder wirkt er an der Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde über den Unterhaltsanspruch mit, sollte er unbedingt die Empfehlung im letzten Spiegelpunkt von Rdnr. 220 beachten. Die Kenntnis der Grundlagen, die für die Errichtung des Titels maßgeblich waren, ist für den Fall unerlässlich, dass der Titel später aufgrund geänderter Verhältnisse abgeändert werden soll. Eine Abänderung hat nach der ZPO keine allgemeine Neuberechnung des Unterhalts zur Folge. Vielmehr ist sie nur insoweit möglich, als sich die Verhältnisse mindestens eines der am Ausgangsverfahren Beteiligten geändert haben.

Aus dem erwirkten Titel ist der Unterhalt nach §§ 724 ff. ZPO durch Zwangsvollstreckung beizutreiben. Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Sozialhilfe das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.

- 222** Liegt bereits ein Urteil oder ein sonstiger Titel (§ 794 ZPO) zugunsten der leistungsberechtigten Person vor, kann der Träger der Sozialhilfe diesen bei gleichgebliebenen Verhältnissen der Heranziehung zugrunde legen. In jedem Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch tatsächlich auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist (vgl. dazu im Einzelnen Rdnr. 205). Ist das nicht der Fall, darf von einem vorhandenen Titel kein Gebrauch gemacht werden.
- 223** Im Fall von Rdnr. 222 und auch, wenn die leistungsberechtigte Person den Unterhaltsanspruch nach gerichtlicher Geltendmachung wieder auf den Träger der Sozialhilfe rückübertragen hat, kann der Träger der Sozialhilfe den Titel unter Vorlage des Originaltitels auf sich umschreiben lassen (§ 727 ZPO). Steht ihm der Unterhaltsanspruch nur in Höhe eines Teils des titulierten Unterhalts zu, muss er zugleich eine Teilausfertigung des Titels beantragen. Die Umschreibung ist bei der Stelle, die den Titel errichtet hat (z.B. Notar, Jugendamt oder der Rechtspfleger bei dem Gericht, von dem der Titel stammt), unter Beifügung des Schuldtitels, der Rechtswahranzeige und des Nachweises der geleisteten Sozialhilfe zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach Umschreibung und Zustellung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

IV. Übergangsregelungen zwischen altem und neuem Unterhaltsrecht und Abänderung von Unterhaltstiteln

- 224** Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem 1.1.2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, ist die Übergangsregelung des § 36 EGZPO zu beachten. Nach Nr. 1 der Vorschrift sind in diesem Fall Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (vgl. Rdnr. 19) erheblich geworden sind, im Rahmen eines Abänderungsverfahrens oder einer Vollstreckungsgegenklage nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist.

Zu § 36 Nr. 4 EGZPO, der – im Ergebnis nur für das Jahr 2008 – den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder abweichend von § 1612 a Abs. 1 BGB geregelt hat, vgl. Rdnrn. 60, 119. **225**

Ist der Unterhaltsanspruch eines Kindes in einem vor dem 1.1.2008 errichteten dynamischen Vollstreckungstitel (vgl. dazu Rdnr. 122) geregelt, gilt nach § 36 Nr. 3 EGZPO dieser Titel fort. Für den Unterhaltszeitraum ab 1. 1.2008 ist er nach dieser Vorschrift jedoch auf den nunmehr geschuldeten Unterhalt umzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und ggf. in welcher Weise der Titel das hälftige bzw. das volle Kindergeld anrechnet. Die Umrechnung wird für die verschiedenen Alternativen der Kindergeldanrechnung in Abschnitt E. der Düsseldorfer Tabelle anhand von Beispielen dargestellt. **226**

Richtige Parteien eines Rechtsstreits um Abänderung eines Vollstreckungstitels über Unterhalt sind grundsätzlich die Parteien des Vorprozesses und deren Rechtsnachfolger, soweit sich die Rechtskraft des Titels auf sie erstreckt oder soweit sie durch einen Prozessvergleich oder durch eine vollstreckbare Urkunde daran gebunden sind. Zum möglichen Umfang der Abänderung vgl. Rdnr. 221. **227**

Hat der Träger der Sozialhilfe einen Vollstreckungstitel erwirkt, kann er selbst Abänderungsklage erheben. Dasselbe gilt, wenn die leistungsberechtigte Person einen Vollstreckungstitel erwirkt hat und nunmehr Sozialhilfe bezieht, wenn und soweit die Sozialhilfeleistung an sie den titulierten Unterhalt übersteigt. Soweit das nicht der Fall ist, fehlt dem Träger der Sozialhilfe für eine Klage das Rechtsschutzbedürfnis, weil er den Titel nach § 727 ZPO auf sich umschreiben lassen kann. **228**

Zur Abänderung von Vollstreckungstiteln, die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland geschaffen worden sind, vgl. Rdnrn. 29 f. **229**

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf Randnummern.

Abänderung

DDR-Unterhaltstitel 29 f.
Unterhaltstitel und -vereinbarun-
gen 224 ff.

Abschreibungen 90

Abtretung von Unterhaltsansprü-
chen an Sozialhilfeträger 220

Additions-/Differenzmethode 135

Altersgrundsicherung *siehe*
Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung

Altersvorsorge

Beiträge zur A. des Ehegatten 100
Beiträge zur primären/gesetzli-
chen und zusätzlichen A. 90, 99
zur A. gebildetes Vermögen 104

Angehörige

Beihilfen zum Besuch 9
Kurzzeitunterbringung 18
vorsätzliche Verfehlung gegen
nahe A. 187

Anrechnungsmethode 135

Anspruchsübergang

Ausschluss und Beschränkung
nach Sozialhilferecht 8–17,
196–204, 206
bei Ersatzhaftung 50
Umfang bei Hilfe nach dem 5. bis
9. Kapitel des SGB XII 12
Vorrang von BGB-Tatbeständen
zu Wegfall und Beschränkung des
Anspruchs 14

Anteilige Haftung 48, 108

Arbeitslosengeld 88

Aufstockungsunterhalt 26, 133

Ausbildung *siehe* Unterhaltsbedarf

Ausbildungsförderung *siehe* Bedürf-
tigkeit des Unterhaltsberechtigten

Auskunftsanspruch

unter Geschwistern und gegen
deren Ehegatten 216
sozialhilferechtlicher A. 217
unterhaltsrechtlicher A. 215

Auskunftsklage 215

Barunterhalt *siehe* Unterhaltsge-
währung

Bedarf *siehe auch* Unterhaltsbedarf

Unterscheidung von sozialhilfe-
rechtlich anerkanntem und unter-
haltsrechtlich anzuerkennendem
B. 9

Bedarfskontrollbetrag 121

Bedürftigkeit des Unterhaltsbe- rechtigten 64 ff.

bei Ausbildungsförderung 151
bei Einkommensfreilassung durch
die Sozialhilfe 66
bei Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung 68
bei Schutz von Vermögen in der
Sozialhilfe 84
bei Sozialleistungen wegen eines
Körper- oder Gesundheitsscha-
dens 71
bei überobligatorisch erzieltm
Einkommen 67
bei Vermögen für Beerdigung und
Grabpflege 155
bei Zurechnung von fiktivem Ein-
kommen 73

- Beerdigung** *siehe* Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten
- Berufsbedingte Aufwendungen** 94 (Nr. 10.2 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte), 120, 151
- Bestimmungsrecht** der Eltern zur Leistung von Natural- statt Barunterhalt 47, 117
- Betreuungsunterhalt** 129, 131, 141
- Blindenhilfe** 18
- Darlegungs- und Beweislast**
Einkommensbereinigung 94
Herabsetzung und zeitliche Begrenzung von nahehelichem Unterhalt 137
Verlängerung von Betreuungsunterhalt 132
- Differenzmethode** 135
- Düsseldorfer Tabelle**, Anwendung der aktuellen Fassung 19
- Ehedauer** 134
- Ehegatte** *siehe* Rangfolge
- Ehegattenunterhalt** 127 ff.
- Eheliche Lebensgemeinschaft** *siehe* Familienunterhalt
- Eheliche Lebensverhältnisse** 56
- Ehescheidung** 25 ff., *siehe auch* Rangfolge, Unterhaltsbedarf, Unterhaltsverzicht
- Eigenbedarf** *siehe* Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen
- Eigentumswohnung** *siehe* Wohnvorteil
- Einkommen**
Arten 87 f. (Nrn. 1–9 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte)
- Bereinigung 94 ff. (Nrn. 10.1. bis 10.6 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte)
Ermittlung 89 ff.
fiktives 68, 72 ff., 93, 111;
mietfreies Wohnen *siehe* Wohnvorteil
sozialhilferechtliche Betrachtungsweise 210
- Elterngeld** 88
- Elternunterhalt**
Berücksichtigung von Verbindlichkeiten aus Wohneigentum (Zins und Tilgung) 98
Einkommenseinsatz über dem dreifachen Mindestselbstbehalt 152
Ersparnis aus gemeinsamer Haushaltsführung 169
Kindergeldanrechnung 162 f.
Leistungsfähigkeit aus Barunterhalt nach Trennung und Scheidung 176
Prägung der ehelichen Verhältnisse durch Verpflichtung zum E. 172
Schwiegerkind mit zur Bestreitung des Familienunterhalts auskömmlichen Einkommen 179
Schwiegerkind mit überobligatorisch erzieltm Einkommen 165
Selbstbehalt 158, 168
Taschengeldeinsatz 177
Unterhaltsbedarf 58, 63
unterhaltspflichtiger Ehegatte mit überobligatorisch erzieltm Einkommen 181
Verwirkung des Anspruchs auf E. 183 ff.
Vorwegabzug für Kindes , Familien- und Ehegattenunterhalt 167 ff.

Ersatzfahrzeug, Rücklagen zur Anschaffung 103

Ersatzhaftung 50

Erwerbsobliegenheit *siehe auch* Einkommen (fiktives)

des Kinder betreuenden Elternteils 129, 132 ff.

keine E. des zum Elternunterhalt Verpflichteten 93

volljähriger Kinder 76

Erwerbstätigenbonus 56, 74

Familienheim *siehe* Wohnvorteil

Familienunterhalt *siehe auch* Unterhaltsgewährung und Haushalt Umrechnung in Geldanspruch 160

verhältnismäßiger Beitrag der Ehegatten 161

Firmenwagen 87

Frauenhaus

Absehen vom Unterhaltsrückgriff bei vorübergehender Unterbringung 18

keine Mitteilung des Aufenthaltsorts an Unterhaltsverpflichteten 207

Geschwisterhaftung 47 f.

Gesetzlicher Forderungsübergang *siehe* Anspruchübergang

Gesteigerte Unterhaltspflicht 21, 116 ff.

Getrenntleben 24, 200

Grabpflege *siehe* Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Deckung des Unterhaltsbedarfs durch G. 68

Fälle des Anspruchübergangs trotz G. 69, 206

Haftung aus Vermögen 106 ff.

Haftungsquote 48

Haushalt

Beitrag zum Familienunterhalt durch Führung des H. 181

Einkommen aus unentgeltlich besorgtem H. 87

Hilfe zur Weiterführung des H. 18

Kürzung des Selbstbehalts bei Führung eine gemeinsamen H. 110, 124

Haushaltsgeld 178

Häusliche Pflege, Absehen vom Unterhaltsrückgriff bei ergänzend erforderlicher H. 18

Kapitalisierung

Umrechnung einsetzbaren Vermögens in Einkommen 106

Umrechnung künftigen Lebensbedarfs in dafür erforderlichen Kapitalbetrag 108

Kinderbetreuung, im Unterhaltsbedarf des Kindes zu berücksichtigende Kosten für K. 123

Kindergeldanrechnung 70

im Kindesunterhalt 70

im Elternunterhalt 162 f.

Kindesunterhalt

Mindestunterhalt 60, 122

Tabellenbetrag 70

unverheiratete minderjährige und ihnen gleichgestellte Kinder 116 ff. volljährige Kinder 149 ff.

Zahlbetrag 70, 122

Kranken- und Pflegeversicherung

siehe Unterhaltsbedarf

Kreditverbindlichkeiten 95 f.

Lebenspartner 31 f.
Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten *siehe auch* Einkommen
Einsatz des Vermögensstamms 102 ff.
Leistungsunfähigkeit bei Sozialhilfebedürftigkeit (Hilfe zum Lebensunterhalt) 210, 212 f.
relevantes Einkommen 89 ff.
Zeitgleichheit der L. mit Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten 85
Leistungsklage 219
Leitlinien der Oberlandesgerichte 4
Luxus, erhöhte Leistungsfähigkeit zum Elternunterhalt bei Leben im L. 152
Mahnung 207
Mangelfall 115, 190 ff.
Maß des Unterhalts 51 ff.
Mehrbedarf 59, 119
Mietfreiheit *siehe* Wohnvorteil
Mieteinkünfte *siehe* Einkommen (Arten)
Miet- und Wohnkosten *siehe* Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen, Wohnvorteil
Mindestunterhalt *siehe* Kindesunterhalt
Nachehelicher Unterhalt *siehe* Ehegattenunterhalt
Naturalunterhalt *siehe* Unterhaltsgewährung
Nicht gesteigerte Unterhaltspflicht 22, 145 ff.
Nichtigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 37
Notgroschen 80

Notwendiger Selbstbehalt
Erhöhung wegen Umgangskosten 113
Herabsetzung 110
Öffentlich-rechtliche Vergleichsrechnung 210 ff.
Pension *siehe* Altersvorsorge
Pflegeeltern 187, 201
Pflegegeld 9
Privatentnahmen 90
Prozesskostenhilfe und -vorschuss 220
Prozessvergleich 221
Rangfolge
der Unterhaltsberechtigten 44
der Unterhaltsverpflichteten 45
Rechtswahrungsanzeige 207
Rücklagen für Wechselfälle des Lebens und künftige Lebenshaltungskosten 94, 103
Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs 220
Schonvermögen 103, 105
Schulden 95 f.
Schwiegerkind
Auskunftspflicht 217
keine Haftung des S. für Unterhalt an Schwiegereltern 175
Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen 109 ff.
Erhöhung des Ansatzes für Miet- und Wohnkosten 97, 112
Sittenwidrigkeit von Unterhaltseinbarungen 37
Sozialhilfeleistung, Übereinstimmung mit Unterhaltsanspruch 2
Steuererstattung 87
Steuerklassenwahl 157

Stufenklage 215

Sucht 185

Tabellenunterhalt *siehe* Kindesunterhalt

Taschengeldanspruch

Barbetrag in Einrichtungen 58
des Ehegatten bei intakter Ehe 23,
179 ff.

Pfändung 180

Teilzeitarbeit 133

Tilgungsplan 95 f.

Tilgungsleistungen 98

Titelumschreibung 223

Trennungunterhalt 135, 139

Übergang von Ansprüchen *siehe*
Anspruchsübergang

Überleitung von Forderungen 34

Überstunden 87

Umfang des Unterhaltsanspruchs
51 ff.

Unbillige Härte, Ausschluss des An-
spruchsübergangs 13, 15

Unterhalt für die Vergangenheit
207

Unterhaltsbedarf 58 ff.
in Einrichtungen 58

Unterhaltsbedürftigkeit *siehe*
Bedürftigkeit des Unterhaltsbe-
rechtigten

Unterhaltsgewährung

Beitrag des Ehegatten zum Famili-
enunterhalt 23, 181

Natural- statt Barunterhalt 23,
117 f., 125, 149

Unterhaltsverzicht 35 ff.

Vergleichsberechnung, öffentlich-
rechtliche 210 ff.

Vermögen *siehe auch* Schonvermö-
gen

Einsatz des Vermögensstamms
78 ff., 102 ff.

Gebot des Verbrauchs in Teilbeträ-
gen zur Vermeidung von Bedürf-
tigkeit 83

Schutz des zur Altersvorsorge des
Unterhaltspflichtigen erforderli-
chen V. 104

verschwendetes oder grundlos
verschenktes V. 105

Vertragliche Unterhaltspflicht 34,
64, 214

Verwandtenunterhalt *siehe* Ge-
steigerte Unterhaltspflicht, Nicht
gesteigerte Unterhaltspflicht

Verwirkung 40 ff.

des Unterhaltsanspruchs von
Eltern 183 ff.

Wirtschaftsgeld 178

Wohnvorteil 91, 154

bei Trennungs- und Elternunterhalt
92

Ansatz des objektiven Wohnwerts
bei Kindesunterhalt und nach
Scheidung 92

Verrechnung mit Lasten 97

Zahlbetrag 70, 122

Zins und Tilgung 98

Zinseinkünfte 101

Jetzt Mitglied werden!



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

als Mitglied des Deutschen Vereins erhalten Sie neben zahlreichen anderen Vorteilen unsere Publikationen mit einem Rabatt von bis zu 25% und den monatlichen Nachrichtendienst (NDV) kostenlos.

Sind Sie an einer Mitgliedschaft interessiert? Dann fordern Sie weiteres Informationsmaterial an (Deutscher Verein, Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin, Tel. 030/62980-502, Fax-550, E-Mail: redlich@deutscher-verein.de) oder besuchen Sie unsere Website www.deutscher-verein.de

Bitte schicken Sie mir kostenlos:

- weitere Informationen
- das Verlagsverzeichnis
- den Veranstaltungskalender
- einen Antrag auf Mitgliedschaft
- den Newsletter per E-Mail

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

